

28. Februar 2012

The Royal Bank of Scotland plc

(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZU DEN FOLGENDEN BASISPROSPEKTEN

(DIE „**BASISPROSPEKTE**“):

BASISPROSPEKT VOM 24. JUNI 2011 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG

GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**BASISPROSPEKT FÜR OPTIONSSCHEINE**“)

FÜR OPTIONSSCHEINE (DIE „**OPTIONSSCHEINE**“)

(ZWEITER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 24. JUNI 2011 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG

GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**REX BASISPROSPEKT**“)

FÜR ROHSTOFFANLEIHEN, ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTANLEIHEN, FONDSANLEIHEN, INDEXANLEIHEN, AKTIENANLEIHEN, AKTIENKORBANLEIHEN (ZUSAMMEN DIE „**ANLEIHEN**“)

(ZWEITER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 24. JUNI 2011 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG

GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**BASISPROSPEKT FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE (DIE „**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

(ZWEITER NACHTRAG)

(DIE OPTIONSSCHEINE ZUSAMMEN MIT DEN ANLEIHEN SOWIE DEN BONUS UND DISCOUNT
ZERTIFIKATEN, DIE „**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, oder gegenüber der The Royal Bank of Scotland plc, Geschäftsstelle London, GBM, Legal Department/German Equities, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten. Wenn Teile der Basisprospekte, die durch diesen Nachtrag geändert wurden, in Endgültigen Bedingungen vorkommen, die bis zum Datum dieses Nachtrags veröffentlicht worden sind, gelten diese Endgültigen Bedingungen ebenfalls als durch diesen Nachtrag geändert.

1. Auf dem Deckblatt des Basisprospekts für Optionsscheine, auf dem Deckblatt des Basisprospekts für Bonus und Discount Zertifikate und auf Seite 2 des REX Basisprospekts wird jeweils der zweite Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die „**Nachträge**“) zu lesen.

2. Der Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ bis (und einschließlich) zum Absatz mit der Überschrift „**Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin**“ wird in den Basisprospekten wie folgt ersetzt:

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland plc begebene Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland plc kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Emittentin: The Royal Bank of Scotland plc (die „**Emittentin**“ oder „**RBS**“)

Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Gruppe: Die Emittentin (zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Emittentengruppe**“) ist eine Aktiengesellschaft, die in Schottland unter der Registrierungs-

nummer SC090312 eingetragen ist. Die Emittentin wurde am 31. Oktober 1984 nach schottischem Recht gegründet. Die Emittentin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der The Royal Bank of Scotland Group plc (die „**RBSG**“), der Holdinggesellschaft einer großen Bank- und Finanzdienstleistungsgruppe (RBSG zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Gruppe**“). Die Gruppe mit Hauptsitz in Edinburgh ist im Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und international durch ihre Haupttochterunternehmen, die Emittentin und die National Westminster Bank Plc („**Natwest**“), tätig. Die Emittentin und die Natwest sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich. In den Vereinigten Staaten ist die Citizens Financial Group, Inc., eine Tochtergesellschaft der Gruppe, eine große Geschäftsbank. Die Gruppe hat eine große und diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von Produkten zur Verfügung.

Nach den am 23. Februar 2012 veröffentlichten vorläufigen, ungeprüften Jahresergebnissen 2011 der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr betragen zum 31. Dezember 2011 die Gesamtvermögenswerte der Gruppe £1.506,9 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £74,8 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zu diesem Datum betragen 13,8% für die Gesamtkapitalquote, 10,6% für die Kernkapitalquote (core tier 1) und 13,0% für die Kapitalquote (tier 1).

Zum 30. Juni 2011 betragen die Gesamtvermögenswerte der Emittentengruppe £1.299,7 Mrd., und das Eigenkapital betrug £56,9 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zu diesem Datum betragen 14,0% für die Gesamtkapitalquote, 8,7% für die Kernkapitalquote (core tier 1) und 10,6% für die Kapitalquote (tier 1).

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer der Wertpapiere vor dem Erwerb von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin:

Die Emittentin ist eine der wichtigsten operativen Tochtergesellschaften der RBSG, auf die ein wesentlicher Teil der konsolidierten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Geschäftsgewinne der RBSG entfällt. Daher sind die nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und die Gruppe beziehen, auch für die Emittentin und die Emittentengruppe von Bedeutung.

- Die Geschäfte und die Entwicklung der Gruppe können durch die tatsächlichen oder vermuteten weltweiten wirtschaftlichen und finanziellen Marktbedingungen sowie durch andere geopolitische Risiken beeinträchtigt werden.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihre Verpflichtungen, einschließlich ihrer Refinanzierungsanforderungen, zu erfüllen, hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, Zugang zu Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten zu erhalten.
- Die Unabhängige Kommission zum Bankwesen (*Independent Commission on Banking*) hat ihren Abschlussbericht zum Wettbewerb und zu möglichen Strukturreformen in der Bankindustrie im Vereinigten Königreich veröffentlicht. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat angedeutet, dass sie die Empfehlungen weitgehend wie vorgeschlagen unterstützt und beabsichtigt, sie umzusetzen; dies könnte die Gruppe erheblich beeinträchtigen.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihren Strategieplan umzusetzen, hängt von dem Erfolg der Gruppe ab, sich wieder auf ihre Kernstärken und ihr Programm zur Verkürzung ihrer Bilanz zu konzentrieren.

- Die Verschiebung der Umsetzung (oder ein Scheitern der Umsetzung) der genehmigten vorgesehenen Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftstätigkeiten der The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS N.V.**“) auf die RBS kann die Gruppe wesentlich beeinträchtigen.
- Die Gruppe unterliegt einer Vielzahl von Risiken, die sich aus der Umsetzung des Restrukturierungsplans im Zusammenhang mit der Staatshilfe ergeben, und sie darf keine im Ermessen stehende Dividenden- und Zinszahlungen auf Hybridkapitalinstrumente (einschließlich Vorzugsaktien und B-Aktien) leisten. Dies kann die Fähigkeit der Gruppe beeinträchtigen, neues Kernkapital zu beschaffen.
- Die RBSG und ihre Banktochtergesellschaften im Vereinigten Königreich können dem Risiko der vollständigen Verstaatlichung oder anderen Auflösungsverfahren nach dem englischen Bankgesetz von 2009 (*Banking Act 2009*) ausgesetzt sein, was verschiedene Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere zur Folge haben kann.
- Die finanzielle Entwicklung der Gruppe wurde und wird weiter durch die Verschlechterung der Kreditqualität von Schuldern und Geschäftspartnern erheblich beeinträchtigt, und weitere Verschlechterungen könnten durch die vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtliche und regulatorische Entwicklungen eintreten.
- Die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.
- Der Wert und die Wirksamkeit eines Kreditschutzes, den die Gruppe gekauft hat, hängt von dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie von der Finanzlage der Versicherer und Geschäftspartner ab.

- Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreise, Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken sowie anderer Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.
- Die Fremdfinanzierungskosten der Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der Gruppe sowie von dem Kreditrating des britischen Staates ab.
- Die Geschäftsentwicklung der Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.
- Die Gruppe ist Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen ausgesetzt und kann dies auch in Zukunft sein, was zu wesentlichen Geschäftsbeeinträchtigungen führen kann.
- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern können oder die sich als nicht richtig herausstellen.
- Die Gruppe ist in sehr kompetitiven Märkten tätig, und ihr Geschäft sowie ihr Betriebsergebnis können beeinträchtigt werden.
- Es ist möglich, dass es der Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte (einschließlich Verwaltungsratsmitgliedern und anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen) zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.
- Alle Geschäftsbereiche der Gruppe sind weitgehend reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche Veränderungen (einschließlich Änderungen des Steuerrechts) könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die

Finanzlage der Gruppe auswirken.

- Die Ergebnisse der Gruppe könnten durch eine Wertminderung des Goodwill beeinträchtigt werden.
- Es kann sein, dass die Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn der Wert der Vermögenswerte in Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.
- Das Geschäft der Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken.
- Das britische Schatzamt (*HM Treasury*) (bzw. die UK Financial Investments Limited als Vertreter) kann einen wesentlichen Einfluss auf die Gruppe ausüben, und ein eventuelles Angebot bzw. eine eventuelle Veräußerung seiner Beteiligung kann den Preis der Wertpapiere beeinträchtigen.
- Die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.
- Im Vereinigten Königreich sowie in anderen Jurisdiktionen muss die Gruppe Beiträge zu dem Entschädigungssystem für Banken und andere zugelassene Finanzdienstleistungsunternehmen leisten, die ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden nicht erfüllen können.
- Die Werthaltigkeit und die aufsichtsrechtliche Eigenmittelbehandlung bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, ausreichende zukünftige steuerpflichtige Gewinne zu erzielen und davon, dass sich Steuergesetzgebung, aufsichtsrechtliche Anforderungen und Bilanzierungsgrundsätze nicht in nachteiliger Weise ändern.
- Die Beteiligung der Gruppe an dem staatlichen britischen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*asset protection scheme*) ist teuer und könnte nicht die erwarteten Vorteile erzielen. Der Eintritt von dazugehörigen Risiken kann das Geschäft, die Kapitalsituation, die Finanzlage und das Betriebs-

ergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

- Die umfangreichen Anforderungen an die Unternehmensführung (*Governance*) und Verwaltung von Vermögenswerten sowie die umfangreichen Informationsanforderungen gemäß den Bedingungen des Programms (*scheme*) können sich negativ auf die Gruppe und die erwarteten Vorteile des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten auswirken.
- Änderungen der erwarteten aufsichtsrechtlichen Eigenmittelbehandlung des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten, der von der RBSG ausgegebenen B-Aktien und der bedingten B-Aktien, die die RBSG ausgeben kann, können die Gruppe erheblich beeinträchtigen.
- Die RBS hat ein Kreditderivat und einen Finanzgarantievertrag mit der RBS N.V. abgeschlossen, die die Ergebnisse der Emittentengruppe beeinträchtigen können.
- Falls die Gruppe keine bedingten B-Aktien an das britische Schatzamt ausgeben kann, kann dies die Kapitalsituation, die Liquidität, das Betriebsergebnis und die zukünftigen Aussichten der Gruppe beeinträchtigen.

3. Der zweite Absatz des Abschnitts „RISIKOFAKTOREN“ wird in den Basisprospekten durch den folgenden Absatz ersetzt:

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die übrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc (die „Emittentin“) vom 24. Februar 2012 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, sowie in etwaigen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt und in den sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) aufgeführt sind. Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschätzung zu gelangen, sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater,

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfältig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prüfen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände abwägen.

4. Der Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird in den Basisprospekten wie folgt ersetzt:

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) sind in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde.

Wesentliche Veränderungen

In der Finanzlage der Emittentin und der Emittentin zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Emittentengruppe**“) als Ganzes gesehen ist seit dem 30. Juni 2011 (dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden) keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Mit Ausnahme (i) des Sachverhalts, auf den auf Seite 119 der vorläufigen, ungeprüften Jahresergebnisse 2011 (*Annual Results 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr (die „**Ungeprüften Jahresergebnisse 2011**“) hingewiesen wird und der sich auf Ratenzahlungs-Versicherungen (*payment protection insurance*) bezieht, für die die Emittentengruppe Rückstellungen gebildet hat, und (ii) der Auswirkungen auf die Erlöse des Geschäftsbereichs Global Banking and Markets infolge des gegenwärtigen verhaltenen Geschäftsumfelds (s. Seite 49-52 der Ungeprüften Jahresergebnisse 2011) hat es seit dem 31. Dezember 2010 (dem letzten Stichtag, zu dem geprüfte Finanzinformationen der Emittentengruppe erstellt wurden) keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin oder der Emittentengruppe als Ganzes gesehen gegeben.

Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Per Verweis einbezogene Dokumente

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. Das Registrierungsformular.

2. Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts (*annual report and accounts*) der RBSG für das am 31. Dezember 2009 endende Jahr, der von der RBSG am 18. März 2010 veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 240;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 241;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 242;
- (iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2009 auf Seite 243;
- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 244 bis 246;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 247;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 248 bis 258;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 259 bis 348;
- (ix) Was wir erreicht haben (*What we have achieved*) auf Seite 1 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf dieser Seite, die als „pro forma“ bezeichnet werden);
- (x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 4 bis 6;
- (xii) Unsere Strategie und Entwicklung (*Our strategic plan and progress*) auf Seite 12 bis 19;
- (xiii) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 20 bis 41;
- (xiv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 49 bis 85 und auf Seite 108 bis 206 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 72 bis 85 und auf Seite 108 bis 116, die als „pro forma“ bezeichnet werden);
- (xv) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 208 bis 213;
- (xvi) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 214 bis 222;
- (xvii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chairman of the Remuneration Committee*) auf Seite 223 bis 224;
- (xviii) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 225 bis 236;
- (xix) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 237;
- (xx) Wertminderungsprüfung (*Impairment review*) auf Seite 302 bis 303;

- (xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 350 bis 359;
- (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 359;
- (xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 360;
- (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 361;
- (xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 361 bis 362;
- (xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 362 bis 363;
- (xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 363; und
- (xxviii) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 383 bis 387.

3. Der Geschäftsbericht (*annual report and accounts*) der Emittentin (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2009 endete (mit Ausnahme des Abschnitts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ (*Risk factors*) auf Seite 5 bis 23), der am 9. April 2010 veröffentlicht wurde.

4. Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts (*annual report and accounts*) der RBSG für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr, der von der RBSG am 17. März 2011 veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 267;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 268;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 269;
- (iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2010 auf Seite 270;
- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 271 bis 273;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 274;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 275 bis 286;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 287 bis 385;
- (ix) Grundlegendes – Wir haben die Zielvorgaben für das zweite Jahr unseres Strategieplans und in einigen Fällen sogar mehr als das erreicht (*Essential reading – We have met, and in some cases exceeded, the targets for the second year of our Strategic Plan*) auf Seite 1;
- (x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 2 bis 3;

- (xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 4 bis 5;
- (xii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 7;
- (xiii) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 10 bis 19;
- (xiv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 41;
- (xv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 50 bis 224 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 51, Seite 56 bis 77, Seite 106 bis 118 und Seite 131, die als „pro forma“ bezeichnet werden);
- (xvi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 230 bis 234;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 235 bis 245;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 246 bis 247;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 248 bis 263;
- (xx) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 264;
- (xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 387 bis 395;
- (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 395;
- (xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 396;
- (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 397;
- (xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 398 bis 399;
- (xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 399;
- (xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 399;
- (xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 399 bis 404; und
- (xxix) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 434 bis 439.

5. Der Geschäftsbericht (*annual report and accounts*) der Emittentin (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte mit der Überschrift „Finanzübersicht - Risikofaktoren“ (*Financial Review - Risk factors*) auf Seite 5 sowie „Zusätzliche Informationen – Risikofaktoren“ (*Additional Information - Risk Factors*) auf Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 veröffentlicht wurde.

6. Die ungeprüften Zwischenergebnisse 2011 (*Interim Results 2011*) der Emittentin für die am 30. Juni 2011 endenden sechs Monate, die über „Regulatory News Service“ der Londoner Börse (*London Stock Exchange plc*) („RNS“) am 26. August 2011 veröffentlicht wurden.

7. Die vorläufigen, ungeprüften Jahresergebnisse 2011 (*Annual Results 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr, die über RNS am 23. Februar 2012 veröffentlicht wurden.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der FSA eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 28. Februar 2012

The Royal Bank of Scotland plc

Durch:

gez.

BENJAMIN A. WEIL
Zeichnungsberechtigter

27. Januar 2012

The Royal Bank of Scotland plc

(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZU DEN FOLGENDEN BASISPROSPEKTEN

(DIE „**BASISPROSPEKTE**“):

BASISPROSPEKT VOM 24. JUNI 2011 (DER „**BASISPROSPEKT FÜR OPTIONSSCHEINE**“) FÜR

OPTIONSSCHEINE (DIE „**OPTIONSSCHEINE**“)

(ERSTER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 24. JUNI 2011 (DER „**REX BASISPROSPEKT**“) FÜR

ROHSTOFFANLEIHEN, ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTANLEIHEN, FONDSANLEIHEN, INDEXANLEIHEN, AKTIENANLEIHEN, AKTIENKORBANLEIHEN (ZUSAMMEN DIE „**ANLEIHEN**“)

(ERSTER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 24. JUNI 2011 (DER „**BASISPROSPEKT FÜR BONUS UND DISCOUNT**

ZERTIFIKATE“) FÜR **BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**

(DIE „**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

(ERSTER NACHTRAG)

(DIE OPTIONSSCHEINE ZUSAMMEN MIT DEN ANLEIHEN SOWIE DEN BONUS UND DISCOUNT

ZERTIFIKATEN, DIE „**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, oder gegenüber der The Royal Bank of Scotland plc, Geschäftsstelle London, GBM, Legal Department/German Equities, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgeseite) bereitgehalten. Wenn Teile der Basisprospekte, die durch diesen Nachtrag geändert wurden, in Endgültigen Bedingungen vorkommen, die bis zum Datum dieses Nachtrags veröffentlicht worden sind, gelten diese Endgültigen Bedingungen ebenfalls als durch diesen Nachtrag geändert.

1. Auf dem Deckblatt des Basisprospekts für Optionsscheine, auf dem Deckblatt des Basisprospekts für Bonus und Discount Zertifikate und auf Seite 2 des REX Basisprospekts wird jeweils der zweite Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 5. August 2011 (das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die „**Nachträge**“) zu lesen.

2. Der Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ bis (und einschließlich) zum Absatz mit der Überschrift „**Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin**“ wird in den Basisprospekten wie folgt ersetzt:

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland plc begebene Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der The Royal Bank of Scotland plc vom 5. August 2011 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland plc kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Emittentin: The Royal Bank of Scotland plc (die „**Emittentin**“ oder „**RBS**“)

Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Gruppe: Die Emittentin (zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Emittentengruppe**“) ist eine Aktien-

gesellschaft, die in Schottland unter der Registrierungsnummer SC090312 eingetragen ist. Die Emittentin wurde am 31. Oktober 1984 nach schottischem Recht gegründet. Die Emittentin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der The Royal Bank of Scotland Group plc (die „**RBSG**“), der Holdinggesellschaft einer großen Bank- und Finanzdienstleistungsgruppe (RBSG zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Gruppe**“). Die Gruppe mit Hauptsitz in Edinburgh ist im Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und international durch ihre drei Haupttochterunternehmen, die Emittentin, die National Westminster Bank Plc („**Natwest**“) und die The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS N.V.**“), tätig. Die Emittentin und die Natwest sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich. Die RBS N.V. ist eine durch die Niederländische Zentralbank beaufsichtigte Bank. In den Vereinigten Staaten ist die Citizens Financial Group, Inc., eine Tochtergesellschaft der Gruppe, eine große Geschäftsbank. Die Gruppe hat eine große und diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von Produkten zur Verfügung.

Nach dem am 9. November 2011 veröffentlichten ungeprüften Zwischenbericht Q3 2011 des Managements der Gruppe für das am 30. September 2011 endende dritte Quartal betragen zum 30. September 2011 die Gesamtvermögenswerte der Gruppe £1.607,7 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £77,4 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zu diesem Datum betragen 14,7% für die Gesamtkapitalquote, 11,3% für die Kernkapitalquote (core tier 1) und 13,8% für die Kapitalquote (tier 1).

Zum 30. Juni 2011 betragen die Gesamtvermögenswerte der Emittentengruppe £1.299,7 Mrd., und das Eigenkapital betrug £56,9 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zu diesem Datum betragen 14,0% für die

Gesamtkapitalquote, 8,7% für die Kernkapitalquote (core tier 1) und 10,6% für die Kapitalquote (tier 1).

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer der Wertpapiere vor dem Erwerb von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin:

Die Emittentin ist eine der wichtigsten operativen Tochtergesellschaften der RBSG, auf die ein wesentlicher Teil der konsolidierten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Geschäftsgewinne der RBSG entfällt. Daher sind die nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und die Gruppe beziehen, auch für die Emittentin und die Emittentengruppe von Bedeutung.

- Die RBSG und ihre Banktochtergesellschaften im Vereinigten Königreich können dem Risiko der vollständigen Verstaatlichung oder anderen Auflösungsverfahren nach dem englischen Bankgesetz von 2009 (*Banking Act 2009*) ausgesetzt sein.
- Hinsichtlich der von der RBS begebenen Wertpapiere können verschiedene Maßnahmen nach dem englischen Bankgesetz von 2009 (*Banking Act 2009*) vorgenommen werden, die nicht der Zustimmung der Inhaber dieser Wertpapiere unterliegen.
- Die Unabhängige Kommission zum Bankwesen (*Independent Commission on Banking*) hat ihren Abschlussbericht zum Wettbewerb und zu möglichen Strukturreformen in der Bankindustrie im Vereinigten Königreich veröffentlicht. Die Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichts könnte die Gruppe erheblich beeinträchtigen.
- Die Geschäfte und die Entwicklung der Gruppe können durch die tatsächlichen oder vermuteten weltweiten wirtschaftlichen und finanziellen Marktbedingungen sowie durch andere geopolitische Risiken beeinträchtigt

werden.

- Die Gruppe unterliegt einer Vielzahl von Risiken, die sich aus der Umsetzung des Restrukturierungsplans im Zusammenhang mit der Staatshilfe ergeben, und sie darf keine im Ermessen stehende Dividenden- und Zinszahlungen auf Hybridkapitalinstrumente (einschließlich Vorzugsaktien und B-Aktien) leisten. Dies kann die Fähigkeit der Gruppe beeinträchtigen, neues Kernkapital zu beschaffen.
- Die Verschiebung der Umsetzung (oder ein Scheitern der Umsetzung) der genehmigten vorgesehenen Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftstätigkeiten der RBS N.V. auf die RBS kann die Gruppe wesentlich beeinträchtigen.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihren Strategieplan umzusetzen, hängt von dem Erfolg der Gruppe ab, sich wieder auf ihre Kernstärken und ihr Programm zur Verkürzung ihrer Bilanz zu konzentrieren.
- Ein Risiko des Geschäfts der Gruppe liegt im Fehlen von Liquidität, und es besteht ein Risiko, dass der Zugang der Gruppe zu Liquidität und zur Refinanzierung eingeschränkt werden könnte.
- Die finanzielle Entwicklung der Gruppe wurde durch die Verschlechterung der Kreditqualität von Schuldern und Geschäftspartnern erheblich beeinträchtigt und kann durch weitere Verschlechterungen noch weitergehend beeinflusst werden, u.a. durch die vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtliche und regulatorische Entwicklungen.
- Die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.
- Der Wert und die Wirksamkeit eines Kreditschutzes, den die Gruppe gekauft hat, hängt von dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie von der

Finanzlage der Versicherer und Geschäftspartner ab.

- Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreise, Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken sowie anderer Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.
- Die Fremdfinanzierungskosten der Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der Gruppe sowie von dem Kreditrating des britischen Staates ab.
- Die Geschäftsentwicklung der Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.
- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern können oder die sich als nicht richtig herausstellen.
- Die Gruppe ist in sehr kompetitiven Märkten tätig, und ihr Geschäft sowie ihr Betriebsergebnis können beeinträchtigt werden.
- Es ist möglich, dass es der Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte (einschließlich Verwaltungsratsmitgliedern und anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen) zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.
- Alle Geschäftsbereiche der Gruppe sind weitgehend reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche Veränderungen (einschließlich Änderungen des Steuerrechts) könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Gruppe auswirken.
- Die Gruppe ist Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen ausgesetzt und kann dies

auch in Zukunft sein, was zu Geschäftsbeeinträchtigungen führen kann.

- Die Ergebnisse der Gruppe wurden durch eine Wertminderung des Goodwill erheblich beeinträchtigt und könnten noch weiter erheblich beeinträchtigt werden.
- Es kann sein, dass die Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn der Wert der Vermögenswerte in Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.
- Das Geschäft der Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken.
- Das britische Schatzamt (*HM Treasury*) (bzw. die UK Financial Investments Limited als Vertreter) kann einen wesentlichen Einfluss auf die Gruppe ausüben, und ein eventuelles Angebot bzw. eine eventuelle Veräußerung seiner Beteiligung kann den Preis der Wertpapiere beeinträchtigen.
- Die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.
- Im Vereinigten Königreich sowie in anderen Jurisdiktionen muss die Gruppe Beiträge zu dem Entschädigungssystem für Banken und andere zugelassene Finanzdienstleistungsunternehmen leisten, die ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden nicht erfüllen können.
- Die Werthaltigkeit und die aufsichtsrechtliche Eigenmittelbehandlung bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, ausreichende zukünftige steuerpflichtige Gewinne zu erzielen und davon, dass sich Steuergesetzgebung, aufsichtsrechtliche Anforderungen und Bilanzierungsgrundsätze nicht in nachteiliger Weise ändern.
- Die Beteiligung der Gruppe an dem staatlichen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*asset protection scheme*) ist teuer

und könnte nicht die erwarteten Vorteile für das aufsichtsrechtliche Kapital erzielen. Der Eintritt von dazugehörigen Risiken kann das Geschäft, die Kapitalsituation, die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

- Die umfangreichen Anforderungen an die Unternehmensführung (*Governance*) und Verwaltung von Vermögenswerten sowie die umfangreichen Informationsanforderungen gemäß den Bedingungen des Programms (*scheme*) und Änderungen oder Modifizierungen der Bedingungen des Programms können sich negativ auf die erwarteten Vorteile des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten auswirken und die Gruppe beeinträchtigen.
- Änderungen der erwarteten aufsichtsrechtlichen Eigenmittelbehandlung des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten, der von der RBSG ausgegebenen B-Aktien und der bedingten B-Aktien, die die RBSG ausgeben kann, können sich negativ auf die Kapitalsituation der Gruppe auswirken.
- Die Kosten des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten können größer sein als der Vorteil, den die Gruppe erhielt, und der Marktwert des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten kann sich auf das Betriebsergebnis der Gruppe auswirken.
- Eine Beteiligung an dem staatlichen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten kann größere Steuerverbindlichkeiten für die Gruppe und den Verlust von potentiellen Steuervorteilen zur Folge haben.
- Eine Beteiligung an dem staatlichen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten kann Prozess- und aufsichtsrechtliche Risiken hervorrufen.
- Die RBS hat ein Kreditderivat und einen Finanzgarantievertrag mit der RBS N.V.

abgeschlossen, die die Ergebnisse der Emittenten-
gruppe beeinträchtigen können.

- Falls die Gruppe keine bedingten B-Aktien an das britische Schatzamt ausgeben kann, kann dies die Kapitalsituation, die Liquidität, das Betriebsergebnis und die zukünftigen Aussichten der Gruppe beeinträchtigen.

3. Der zweite Absatz des Abschnitts „RISIKOFAKTOREN“ wird in den Basisprospekten durch den folgenden Absatz ersetzt:

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die übrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc (die „Emittentin“) vom 5. August 2011 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, sowie in etwaigen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt und in den sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) aufgeführt sind. Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschätzung zu gelangen, sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfältig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prüfen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände abwägen.

4. Der Abschnitt „ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE“ wird in den Basisprospekten wie folgt ersetzt:

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „Emittentin“) sind in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom

5. August 2011 (das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde.

Das Registrierungsformular wird wie folgt aktualisiert:

- (i) In dem Abschnitt "INTRODUCTION" werden der vierte bis zu dem zehnten Absatz (einschließlich) zu Ratingangaben auf Seite 1 und 2 des Registrierungsformulars durch die folgenden Angaben aktualisiert:

"Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**Standard & Poor's**") is expected to rate: senior notes issued by RBS with a maturity of one year or more "A"; senior notes issued by RBS with a maturity of less than one year "A-1"; dated subordinated notes issued by RBS "BBB-"; and undated tier 2 notes issued by RBS "BB+". Fitch Ratings Limited ("**Fitch**") is expected to rate: senior notes issued by RBS with a maturity of one year or more "A"; senior notes issued by RBS with a maturity of less than one year "F1"; and dated subordinated notes and undated tier 2 notes issued by RBS will be rated on a case-by-case basis. Moody's Investors Service Limited ("**Moody's**") is expected to rate: senior notes issued by RBS with a maturity of one year or more "A2"; senior notes issued by RBS with a maturity of less than one year "P-1"; and dated subordinated notes and undated tier 2 notes issued by RBS will be rated on a case-by-case basis.

As defined by Standard & Poor's, an "A" rating means that the ability of the Issuer to meet its financial commitment on the relevant notes issued by it is strong and an "A-1" rating means that the ability of the Issuer to meet its financial commitment on the relevant notes issued by it is strong. A "BBB" rating means that the financial commitment on the relevant notes exhibits adequate protection parameters. However, adverse economic conditions or changing circumstances are more likely to lead to a weakened capacity of the Issuer to meet its financial commitment on the relevant notes issued by it. A "BB" rating means that the ability of the Issuer to meet its financial commitment on the relevant notes issued by it faces major ongoing uncertainties or exposure to adverse business, financial or economic conditions which could lead to the Issuer's inadequate capacity to meet its financial commitment on the relevant notes issued by it. As defined by Standard & Poor's, an addition of a plus (+) or minus (-) sign shows relative standing within the major rating categories.

As defined by Fitch, an "A" rating indicates that the Issuer has a strong capacity for payment of its financial commitments on the relevant notes issued by it. This capacity may, nevertheless, be more vulnerable to adverse business or economic conditions than is the case for higher ratings. As defined by Fitch, an "F1" rating indicates that the Issuer has the strongest capacity for timely payment of its financial commitments on the relevant notes issued by it.

As defined by Moody's, an "A" rating means the capacity of the Issuer to meet its obligations on the relevant notes issued by it is considered to be upper-medium grade subject to low

credit risk. As defined by Moody's, the addition of a "2" indicates that the obligation ranks mid-range in its generic rating category.

The rating definitions set out above constitute third-party information and were obtained in the English language from (i) the publication entitled "Standard & Poor's Ratings Definitions – 1 November 2011" published by Standard & Poor's (available at www.standardandpoors.com), (ii) the publication entitled "Rating Symbols and Definitions - July 2011" published by Moody's (available at www.moody.com) and (iii) the publication entitled "Definitions of Ratings and Other Forms of Opinion - September 2011" published by Fitch (available at www.fitchratings.com). The information found at the websites referred to in the previous sentence does not form part of and is not incorporated by reference into this Base Prospectus. The rating definitions set out above have been accurately reproduced from the sources identified above and, so far as RBS is aware and is able to ascertain from information published by the third parties referred to above, no facts have been omitted which would render the ratings definitions set out above inaccurate or misleading.

A rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be subject to change, suspension or withdrawal at any time by the assigning rating agency.

The credit ratings included and referred to in this Base Prospectus have been issued by Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, Fitch Ratings Limited and Moody's Investors Service Limited, each of which is established in the European Union and is registered under Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies."

- (ii) In dem Abschnitt "RISK FACTORS" wird der Risikofaktor mit dem Titel "The Independent Commission on Banking is reviewing competition in the UK banking industry and possible structural reforms. The outcomes of this review could have a material adverse effect on the interests of the Group." auf Seite 5 des Registrierungsformulars durch den folgenden Risikofaktor aktualisiert:

"The Independent Commission on Banking has published its final report on competition and possible structural reforms in the UK banking industry. The implementation of the recommendations included in the final report could have a material adverse effect on the Group.

The Independent Commission on Banking (the "ICB") was appointed by the Government in June 2010 to review possible structural measures to reform the UK banking system in order to promote, amongst other things, stability and competition. The ICB published its final report to the Cabinet Committee on Banking Reform on 12 September 2011 (the "Final Report") which sets out the ICB's views on possible reforms to improve stability and competition in UK banking. The Final Report makes a number of recommendations, including in relation to (i) the implementation of a ring-fence of retail banking operations, (ii) loss-absorbency (including bail-in) and (iii) competition. The ICB has recommended 2019 as the final deadline for the

implementation of its recommendations. The Group will continue to participate in the debate and to consult with the Government on the implementation of the recommendations set out in the Final Report, the effects of which could materially adversely affect the Group's structure, results of operations, financial condition and prospects."

- (iii) In dem Abschnitt "DESCRIPTION OF THE ROYAL BANK OF SCOTLAND PLC" wird der letzte Satz ("Subject to regulatory approval and provided the Court makes an order sanctioning the Part VII Scheme, it is expected that the Part VII Scheme will become effective on 17 October 2011 or such other date as RBS and RBS N.V. may agree in writing.") unter der Überschrift "Proposed transfers of a substantial part of the business activities of the Royal Bank of Scotland N.V. to The Royal Bank of Scotland plc" auf Seite 26 und 27 des Registrierungsformulars durch die folgenden Angaben aktualisiert:

"On 23 September 2011, RBS and RBS N.V. announced that the Court had approved an order under Part VII of the UK Financial Services and Markets Act 2000 to sanction the Part VII Scheme. The Part VII Scheme, as approved by the Court, took effect at 00:01hrs on 17 October 2011."

- (iv) In dem Abschnitt "DESCRIPTION OF THE ROYAL BANK OF SCOTLAND PLC" werden die Überschrift "Other securitisation and securities related litigation in the United States" sowie die dazugehörigen Absätze auf Seite 34 und 35 des Registrierungsformulars durch die folgenden Angaben aktualisiert:

"Litigation - Other securitisation and securities related litigation in the United States

Group companies have been named as defendants in their various roles as issuer, depositor and/or underwriter in a number of claims in the United States that relate to the securitisation and securities underwriting businesses. These cases include purported class action suits and actions by individual purchasers of securities. The cases involve the issuance of mortgage-backed securities and/or collateralised debt obligations for more than US\$35 billion of securities issued by over 100 securitisation trusts. Although the allegations vary by claim, in general, plaintiffs in these actions claim that certain disclosures made in connection with the relevant offerings of such securities contained materially false or misleading statements and/or omissions regarding the underwriting standards pursuant to which the mortgage loans underlying the securities were issued.

In many of these actions, the Group has contractual rights to indemnification from the issuers of the securities (where a Group company is underwriter) and/or the underlying mortgage originator (where a Group company is issuer), but certain of those indemnity rights may prove effectively unenforceable where the issuers or originators are defunct or otherwise unable to perform.

Certain other institutional investors have threatened to assert claims against the Group in connection with various mortgage-related offerings. The Group cannot predict with any certainty whether any of these individual investors will pursue these threatened claims.

With respect to all of these mortgage-backed securities related claims, the Group considers that it has substantial and credible legal and factual defences to these claims and will continue to defend them vigorously. The Group cannot predict the outcome of these claims at this stage and is unable reliably to estimate the liability, if any, that may arise, or its effect on the Group's consolidated net assets, operating results or cash flows in any particular period.

In addition to the above, on 2 September 2011, the US Federal Housing Finance Agency ("FHFA") as conservator for the Federal National Mortgage Association ("**Fannie Mae**") and the Federal Home Loan Mortgage Company ("**Freddie Mac**") filed 17 lawsuits in the United States against a number of international banks and individual defendants, including RBSG, certain other Group companies and five individual officers and directors of the Group's subsidiaries.

The lawsuits involve allegations that certain disclosures made in connection with the relevant offering or underwriting of securities contained materially false or misleading statements and/or omissions regarding the underwriting standards pursuant to which the mortgage loans underlying the securities were issued. Group entities are named as defendants in their capacities as issuers and underwriters of securities, not as originators of any underlying mortgage loans. The plaintiffs' claims against the Group are currently unquantified.

The FHFA primary lawsuit against Group entities relates to approximately US\$32 billion of AAA rated RMBS issuance during the period 2005-2008 pursuant to which Group entities acted as sponsor/depositor and/or lead underwriter. The aggregate principal amount has been reduced to approximately US\$14 billion outstanding by repayments and recoveries of approximately US\$18 billion and losses to date of approximately US\$0.2 billion.

FHFA has also filed five lawsuits against each of Ally Financial Group, Countrywide Financial Corporation, JP Morgan, Morgan Stanley and Nomura in relation to some of the offerings where a Group entity acted as underwriter and is named amongst the defendants.

Group entities believe they have a variety of substantial and credible legal and factual defences available to all of the FHFA lawsuits and the Group will defend each of the matters vigorously. Additionally, Group entities potentially have recourse to indemnities from the relevant mortgage originators or sponsors/depositors although the amount and extent of any recovery is uncertain and subject to a number of factors, including the ongoing creditworthiness of the indemnifying party. Given the early stages of these matters, the Group cannot predict the outcome of these claims and is unable reliably to estimate the liability, if any, that may arise or its effect on the Group's consolidated net assets, operating results or cash flows in any particular period."

- (v) In dem Abschnitt "DESCRIPTION OF THE ROYAL BANK OF SCOTLAND PLC" wird der Absatz unter der Überschrift "Independent Commission on Banking" auf Seite 39 des Registrierungsformulars durch die folgenden Angaben aktualisiert:

"Independent Commission on Banking

On 16 June 2010, HM Treasury published the terms of reference for the Government's Independent Commission on Banking ("**ICB**"). The ICB was mandated to formulate policy recommendations with a view to: (i) reducing systemic risk in the banking sector, exploring the risk posed by banks of different size, scale and function; (ii) mitigating moral hazard in the banking system; (iii) reducing the likelihood and impact of a bank's failure; and (iv) promoting competition in retail and investment banking with a view to ensuring that the needs of banks' customers are served efficiently and considering the extent to which large banks can gain competitive advantage from being perceived as "too big to fail".

Following an interim report published on 11 April 2011, the ICB published its final report to the Cabinet Committee on Banking Reform on 12 September 2011 (the "**Final Report**"). The Final Report makes a number of recommendations, including in relation to (i) the implementation of a ring-fence of retail banking operations, (ii) loss-absorbency (including bail-in) and (iii) competition. The ICB has recommended 2019 as the final deadline for the implementation of its recommendations. The Group will continue to participate in the debate and to consult with the UK Government on the implementation of the recommendations set out in the Final Report, the effects of which could have a negative impact on the Group's consolidated net assets, operating results or cash flows in any particular period."

- (vi) In dem Abschnitt "DESCRIPTION OF THE ROYAL BANK OF SCOTLAND PLC" wird der fünfte Absatz unter der Überschrift "Other Investigations" auf Seite 42 und 43 des Registrierungsformulars durch die folgenden Angaben aktualisiert:

"In July 2010, the FSA notified the Group that it was commencing an investigation into the sale by Coutts & Co of the ALICO (American Life Insurance Company) Premier Access Bond Enhanced Variable Rate Fund ("**EVRF**") to customers between 2001 and 2008 as well as its subsequent review of those sales. Subsequently on 11 January 2011, the FSA revised the investigation start date to December 2003.

On 8 November 2011, the FSA published its Final Notice having reached a settlement with Coutts & Co, under which Coutts & Co agreed to pay a fine of £6.3 million. The FSA did not make any findings on the suitability of advice given in individual cases. Nonetheless, in order to address the possibility that unsuitable advice may potentially have been given in relation to the EVRF, Coutts & Co has agreed to undertake a past business review of its sales of the product. This review will be overseen by an independent third party and will consider the advice given to customers invested in the EVRF as at the date of its suspension, 15 September 2008. As part of the review, Coutts & Co may identify clients affected by the FSA's findings and will offer them redress."

Wesentliche Veränderungen

In der Finanzlage der Emittentin und der Emittentin zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochter-

gesellschaften (die „**Emittentengruppe**“) als Ganzes gesehen ist seit dem 30. Juni 2011 (dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den entweder geprüfte Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden) keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Mit Ausnahme (i) des Sachverhalts, auf den auf Seite 22 der ungeprüften Zwischenergebnisse 2011 (*Interim Results 2011*) der Emittentin für die am 30. Juni 2011 endenden sechs Monate hingewiesen wird und der sich auf Ratenzahlungs-Versicherungen (*payment protection insurance*) bezieht, für die die Emittentengruppe Rückstellungen gebildet hat, und (ii) der Auswirkungen auf die Erlöse des Geschäftsbereichs Global Banking and Markets infolge des gegenwärtigen verhaltenen Geschäftsumfelds (s. Seite 43-45 des ungeprüften Zwischenberichts des Managements Q3 2011 der RBSG) hat es seit dem 31. Dezember 2010 (dem letzten Stichtag, zu dem geprüfte Finanzinformationen der Emittentengruppe erstellt wurden) keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin oder der Emittentengruppe als Ganzes gesehen gegeben.

Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Per Verweis einbezogene Dokumente

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. Das Registrierungsformular (mit Ausnahme des Abschnitts „ungeprüfte pro forma Finanzinformationen (*Unaudited Pro Forma Financial Information*)“ auf der Seite 66 des Registrierungsformulars).
2. Die von der Emittentin am 20. Oktober 2009 über „*Regulatory News Service*“ der Londoner Börse (*London Stock Exchange plc*) („**RNS**“) veröffentlichte Pressemitteilung mit dem Titel „Royal Bank of Scotland Group PLC – Vorzugsaktien und nachrangige Wertpapiere (*Royal Bank of Scotland Group PLC - Preference Shares and Subordinated Securities*)“.
3. Die folgenden Abschnitte des Aktionärs-Rundschreiben (*Shareholder Circular*), das von der RBSG am 27. November 2009 veröffentlicht wurde:
 - (i) „Finanzinformationen“ (*Financial Information*) auf Seite 5;
 - (ii) „Abschnitt I – Schreiben des Vorsitzenden der RBS“ (*Part I – Letter from the Chairman of RBS*) auf Seite 10 bis 20;
 - (iii) „Anhang 3 zum Schreiben des Vorsitzenden der RBS – Bedingungen der Begebung der „B Shares“ und der „Dividend Access Share““ (*Appendix 3 to the Letter From the Chairman of RBS – Principle Terms of Issue of the B Shares and the Dividend Access Share*) auf Seite 76 bis 84;

- (iv) „Anhang 4 zum Schreiben des Vorsitzenden der RBS – Die wichtigsten Bedingungen des staatlichen Rettungs- und Restrukturierungsplans“ (*Appendix 4 to the Letter From the Chairman of RBS – Key Terms of the State Aid Restructuring Plan*) auf Seite 85 bis 86;
- (v) „Abschnitt VI – Definitionen“ (*Part VI – Definitions*) auf Seite 121 bis 133; und
- (vi) „Anlage 1 – Bedingungen der Ausgabe der „B Shares“ und der „Dividend Access Share“ (*Annex 1 – Terms of Issue of the B Shares and the Dividend Access Share*) auf Seite 134 bis 170.

4. Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts (*annual report and accounts*) der RBSG für das am 31. Dezember 2009 endende Jahr, der von der RBSG am 18. März 2010 veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 240;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 241;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 242;
- (iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2009 auf Seite 243;
- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 244 bis 246;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 247;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 248 bis 258;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 259 bis 348;
- (ix) Was wir erreicht haben (*What we have achieved*) auf Seite 1 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf dieser Seite, die als „pro forma“ bezeichnet werden);
- (x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 4 bis 6;
- (xii) Unsere Strategie und Entwicklung (*Our strategic plan and progress*) auf Seite 12 bis 19;
- (xiii) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 20 bis 41;
- (xiv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 49 bis 85 und auf Seite 108 bis 206 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 72 bis 85 und auf Seite 108 bis 116, die als „pro forma“ bezeichnet werden);
- (xv) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 208 bis 213;
- (xvi) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 214 bis 222;
- (xvii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chairman of the Remuneration Committee*) auf Seite 223 bis 224;
- (xviii) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 225 bis 236;

- (xix) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 237;
- (xx) Wertminderungsprüfung (*Impairment review*) auf Seite 302 bis 303;
- (xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 350 bis 359;
- (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 359;
- (xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 360;
- (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 361;
- (xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 361 bis 362;
- (xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 362 bis 363;
- (xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 363; und
- (xxviii) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 383 bis 387.

5. Der Geschäftsbericht (*annual report and accounts*) der Emittentin (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2009 endete (mit Ausnahme des Abschnitts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ (*Risk factors*) auf Seite 5 bis 23), der am 9. April 2010 veröffentlicht wurde.

6. Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts (*annual report and accounts*) der RBSG für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr, der von der RBSG am 17. März 2011 veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 267;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 268;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 269;
- (iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2010 auf Seite 270;
- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 271 bis 273;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 274;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 275 bis 286;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 287 bis 385;
- (ix) Grundlegendes – Wir haben die Zielvorgaben für das zweite Jahr unseres Strategieplans und in einigen Fällen sogar mehr als das erreicht (*Essential reading – We have met, and in some cases exceeded, the targets for the second year of our Strategic Plan*) auf Seite 1;

- (x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 4 bis 5;
- (xii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 7;
- (xiii) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 10 bis 19;
- (xiv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 41;
- (xv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 50 bis 224 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 56 bis 131, die als „pro forma“ bezeichnet werden);
- (xvi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 230 bis 234;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 235 bis 245;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 246 bis 247;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 248 bis 263;
- (xx) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 264;
- (xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 387 bis 395;
- (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 395;
- (xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 396;
- (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 397;
- (xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 398 bis 399;
- (xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 399;
- (xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 399;
- (xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 399 bis 404; und
- (xxix) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 434 bis 439.

7. Der Geschäftsbericht (*annual report and accounts*) der Emittentin (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte mit der Überschrift „Finanzübersicht - Risikofaktoren“ (*Financial Review - Risk factors*) auf Seite 5 sowie „Zusätzliche Informationen –

Risikofaktoren“ (*Additional Information - Risk Factors*) auf Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 veröffentlicht wurde.

8. Die Pressemitteilung mit dem Titel „Geplante Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS plc“ (*Proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc*) (mit Ausnahme (i) der Aussage betreffend „Bestimmte ungeprüfte Pro forma zusammengefasste konsolidierte Finanzinformationen der RBS Holdings N.V. sind im Anhang dieser Mitteilung enthalten“ (*Certain unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V. is set out in the Appendix to this announcement*) und (ii) dem dazugehörigen Anhang (*Appendix*)), die von der RBSG über RNS am 19. April 2011 veröffentlicht wurde.

9. Die Pressemitteilung mit dem Titel „Einzelheiten des Programmabschnitts VII – Von der RBS N.V. ausgegebene Wertpapiere und von der RBS N.V. gewährte Garantien“ (*Details of Part VII Scheme – Securities issued by, and guarantees granted by RBS N.V.*), die von der RBSG über RNS am 22. Juli 2011 veröffentlicht wurde.

10. Die ungeprüften Zwischenergebnisse 2011 (*Interim Results 2011*) der RBSG für die am 30. Juni 2011 endenden sechs Monate, die über RNS am 5. August 2011 veröffentlicht wurden.

11. Die ungeprüften Zwischenergebnisse 2011 (*Interim Results 2011*) der Emittentin für die am 30. Juni 2011 endenden sechs Monate, die über RNS am 26. August 2011 veröffentlicht wurden.

12. Der ungeprüfte Zwischenbericht Q3 2011 des Managements (*Interim Management Statement Q3 2011*) der RBSG für das am 30. September 2011 endende dritte Quartal, der über RNS am 4. November 2011 veröffentlicht wurde.

13. Die Bekanntmachung mit dem Titel „The Royal Bank of Scotland Group plc („RBS“) macht strategische und organisatorische Änderungen in ihrem Investmentbanking/Großkundengeschäft bekannt“ (*The Royal Bank of Scotland Group plc ("RBS") announces strategic and organisational changes in its investment banking/wholesale business*), die über RNS am 12. Januar 2012 veröffentlicht wurde.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der FSA eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 27. Januar 2012

The Royal Bank of Scotland plc

Durch:

gez.

BENJAMIN A. WEIL
Zeichnungsberechtigter

24. Juni 2011

The Royal Bank of Scotland plc

(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)

BASISPROSPEKT

GEMÄSS

§ 6 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ

FÜR

BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE

THE ROYAL BANK OF SCOTLAND PLC

LAUNCHPAD-PROGRAMM

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) für Bonus und Discount Zertifikate (die „**Wertpapiere**“ oder „**Zertifikate**“), die von der The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben, (die „**Emittentin**“) unter ihrem LaunchPAD-Programm begeben werden, wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) am oder nach dem Datum dieses Basisprospekts gebilligt. Die BaFin hat diesen Basisprospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit geprüft, sondern hat den Basisprospekt lediglich aufgrund einer Vollständigkeitsprüfung einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen gebilligt.

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 25. Februar 2011 (das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde und das gemäß

§ 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die „**Nachträge**“) zu lesen.

Für jede auf Grundlage dieses Basisprospekts begebene Tranche von Wertpapieren werden sogenannte endgültige Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, in dem neben einer Angabe der für die Wertpapiere geltenden Bedingungen bereits in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen wiederholt werden können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie in eckige Klammern gesetzt sind, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt angepasst.

Eine ausführliche Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken kann den Abschnitten „Risikofaktoren“ entnommen werden, die in diesem Basisprospekt und dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen sowie möglicherweise in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Vollständige Informationen zur Emittentin und einer bestimmten Emission können ausschließlich diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular, etwaigen Nachträgen sowie den betreffenden Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ZUSAMMENFASSUNG	4
RISIKOFAKTOREN	23
ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	45
VERANTWORTLICHE PERSONEN	53
WICHTIGE HINWEISE	54
BESTEUERUNG	55
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	69
ALLGEMEINE ANGABEN	73
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	78
PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR:	83
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus Zertifikate auf Rohstoffe	83
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus Zertifikate auf Terminkontrakte auf Rohstoffe	98
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus Zertifikate auf Währungen	113
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus Zertifikate auf Fonds	128
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus Zertifikate auf Indizes	150
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus Zertifikate auf Terminkontrakte auf Indizes	168
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus Zertifikate auf Einzelaktien	183
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus Zertifikate auf einen Korb aus Einzelaktien	203
[Quanto] Discount Zertifikate auf Rohstoffe	224
[Quanto] Discount Zertifikate auf Terminkontrakte auf Rohstoffe	238
[Quanto] Discount Zertifikate auf Währungen	252
[Quanto] Discount Zertifikate auf Fonds	265
[Quanto] Discount Zertifikate auf Indizes	286
[Quanto] Discount Zertifikate auf Terminkontrakte auf Indizes	303
[Quanto] Discount Zertifikate auf Einzelaktien	317
[Quanto] Discount Zertifikate auf einen Korb aus Einzelaktien	336
UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland plc begebene Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der The Royal Bank of Scotland plc vom 25. Februar 2011 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde und das per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland plc kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Emittentin: The Royal Bank of Scotland plc (die „**Emittentin**“ oder „**RBS**“)

Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Gruppe: Die Emittentin (zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Emittentengruppe**“) ist eine Aktiengesellschaft, die in Schottland unter der Registrierungsnummer SC090312 eingetragen ist. Die Emittentin wurde am 31. Oktober 1984 nach schottischem Recht gegründet. Die Emittentin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der The Royal Bank of Scotland Group plc (die „**RBSG**“), der Holdinggesellschaft einer großen Bank- und Finanzdienstleistungsgruppe (RBSG zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Gruppe**“). Die Gruppe mit Hauptsitz in Edinburgh ist im Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und international durch ihre drei Haupttochterunternehmen, die

Emittentin, die National Westminster Bank Plc („**Natwest**“) und die The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS N.V.**“), tätig. Die Emittentin und die Natwest sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich. Die RBS N.V. ist eine durch die Niederländische Zentralbank beaufsichtigte Bank. In den Vereinigten Staaten ist die Citizens Financial Group, Inc., eine Tochtergesellschaft der Gruppe, eine große Geschäftsbank. Die Gruppe hat eine große und diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von Produkten zur Verfügung.

Nach dem am 6. Mai 2011 veröffentlichten Zwischenbericht Q1 2011 des Managements der Gruppe für das am 31. März 2011 endende erste Quartal, der die ungeprüften Ergebnisse der Gruppe für das erste Quartal 2011 umfasst, betragen zum 31. März 2011 die Gesamtvermögenswerte der Gruppe £1.413,3 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £74,1 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zu diesem Datum betragen 14,5% für die Gesamtkapitalquote, 11,2% für die Kernkapitalquote (core tier 1) und 13,5% für die Kapitalquote (tier 1).

Zum 31. Dezember 2010 betragen die Gesamtvermögenswerte der Emittentengruppe £1.307,3 Mrd., und das Eigenkapital betrug £57,0 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zu diesem Datum betragen 13,6% für die Gesamtkapitalquote, 8,4% für die Kernkapitalquote (core tier 1) und 10,1% für die Kapitalquote (tier 1).

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer der Wertpapiere vor dem Erwerb von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin:

Die Emittentin ist eine der wichtigsten operativen Tochtergesellschaften der RBSG, auf die ein wesentlicher Teil der konsolidierten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Geschäftsgewinne der RBSG entfällt. Daher sind die

nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und die Gruppe beziehen, auch für die Emittentin und die Emittentengruppe von Bedeutung.

- RBSG und ihre Banktochtergesellschaften im Vereinigten Königreich können dem Risiko der vollständigen Verstaatlichung oder anderen Auflösungsverfahren nach dem englischen Bankgesetz von 2009 (*Banking Act 2009*) ausgesetzt sein.
- Die Regeln für ein besonderes Auflösungsverfahren können schon vor einer Insolvenz der RBS bzw. der RBSG Anwendung finden.
- Hinsichtlich der von der Emittentin begebenen Wertpapiere können verschiedene Maßnahmen vorgenommen werden, die nicht der Zustimmung der Inhaber dieser Wertpapiere unterliegen.
- Vertragliche Vereinbarungen zwischen RBS, anderen Gesellschaften der Gruppe und/oder der Brückenbank oder einem Käufer der Privatwirtschaft können abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- Eine teilweise Übertragung des Geschäfts der Emittentin kann zu einer Verschlechterung ihrer Kreditwürdigkeit führen.
- Die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die Weltwirtschaft und die Instabilität der globalen Finanzmärkte beeinträchtigt und wird hierdurch weiter beeinträchtigt werden.
- Die Gruppe unterliegt einer Vielzahl von Risiken, die sich aus der Umsetzung des Restrukturierungsplans im Zusammenhang mit der Staatshilfe ergeben, und sie darf keine im Ermessen stehende Dividenden- und Zinszahlungen auf Hybridkapitalinstrumente (einschließlich Vorzugsaktien und B-Aktien) leisten. Dies kann die Fähigkeit der Gruppe beeinträchtigen, neues Kernkapital zu beschaffen.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihren Strategieplan umzusetzen, hängt von dem Erfolg der Gruppe ab, sich wieder auf ihre Kernstärken und ihr Programm zur

Verkürzung ihrer Bilanz zu konzentrieren.

- Ein Risiko des Geschäfts der Gruppe liegt im Fehlen von Liquidität, und der Zugang der Gruppe zu Liquidität ist eingeschränkt und wird eingeschränkt bleiben.
- Die finanzielle Entwicklung der Gruppe wurde durch die Verschlechterung der Kreditqualität von Schuldnern erheblich beeinträchtigt und kann durch weitere Verschlechterungen noch weitergehend beeinflusst werden, u.a. durch die vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtliche und regulatorische Entwicklungen.
- Die tatsächliche oder vermutete Verschlechterung der Bonität der Geschäftspartner der Gruppe hat die Gruppe beeinträchtigt und wird sie weiter beeinträchtigen.
- Die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.
- Der Wert und die Wirksamkeit eines Kreditschutzes, den die Gruppe von sogenannten Monolinern (Anleiheversicherern) und weiteren Versicherern sowie anderen Geschäftspartnern (einschließlich Kreditderivategesellschaften) kauft, hängt von dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie von der Finanzlage der Versicherer und dieser Geschäftspartner ab.
- Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreise, Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken sowie anderer Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.
- Die Fremdfinanzierungskosten der Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der Gruppe sowie von dem Kreditrating des britischen Staates ab.
- Die Geschäftsentwicklung der Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient

verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.

- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern können oder die sich als nicht richtig herausstellen.
- Die Gruppe ist in sehr kompetitiven und sich verdichtenden Märkten tätig. Wenn die Gruppe sich nicht erfolgreich entwickelt, werden ihr Geschäft und ihr Betriebsergebnis beeinträchtigt.
- Es ist möglich, dass es der Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte (einschließlich Verwaltungsratsmitgliedern und anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen) zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.
- Alle Geschäftsbereiche der Gruppe sind weitgehend reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche Veränderungen könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Gruppe auswirken.
- Die Gruppe ist Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen ausgesetzt und kann dies auch in Zukunft sein, was zu Geschäftseintrüchtungen führen kann.
- Die Ergebnisse der Gruppe wurden durch eine Wertminderung des Goodwill erheblich beeinträchtigt und könnten noch weiter erheblich beeinträchtigt werden.
- Es kann sein, dass die Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn der Wert der Vermögenswerte in Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.
- Das Geschäft der Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken.
- Die Gruppe ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Steuergesetzgebung und ihre Auslegung ändern und

dass sich die Körperschaftsteuer- und andere Steuersätze in den Jurisdiktionen erhöhen, in denen sie tätig ist.

- Das britische Schatzamt (*HM Treasury*) (bzw. die UK Financial Investments Limited als Vertreter) kann einen wesentlichen Einfluss auf die Gruppe ausüben.
- Das Angebot bzw. die Veräußerung der Aktien der RBSG (oder einem Teil der Aktien) durch den britischen Staat könnte den Marktpreis der Wertpapiere und anderer damit zusammenhängender Wertpapiere beeinträchtigen.
- Die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.
- Im Vereinigten Königreich sowie in anderen Jurisdiktionen muss die Gruppe Beiträge zu dem Entschädigungssystem für Banken und andere zugelassene Finanzdienstleistungsunternehmen leisten, die ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden nicht erfüllen können.
- Das Geschäft der Gruppe sowie ihre Erträge können durch geopolitische Bedingungen beeinträchtigt werden.
- Der Restrukturierungsplan für die RBS Holdings N.V. ist komplex und es ist möglich, dass er nicht die erwarteten Vorteile für die Gruppe erbringt.
- Die Werthaltigkeit und die aufsichtsrechtliche Eigenmittelbehandlung bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, ausreichende zukünftige steuerpflichtige Gewinne zu erzielen und davon, dass sich Steuergesetzgebung, aufsichtsrechtliche Anforderungen und Bilanzierungsgrundsätze nicht in nachteiliger Weise ändern.
- Die Emittentin hat ein Kreditderivat und einen Finanzgarantievertrag mit der RBS N.V. abgeschlossen, die die Ergebnisse der Emittentengruppe beeinträchtigen können.

- Die Gruppe unterliegt zusätzlichen Risiken, die sich aus der Beteiligung der Gruppe an dem staatlichen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*asset protection scheme*), der Begebung von B-Aktien und einer Beteiligung in Form eines sog. *Dividend Access Share* ergeben.

Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere:

Bestimmte Faktoren sind für die Einschätzung der Marktrisiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, von wesentlicher Bedeutung. Zu diesen Risiken zählen unter anderen: die Tatsache, dass (i) die Wertpapiere eine komplexe Struktur haben, die zu einem **vollständigen Verlust** der Anlage führen kann, (ii) die Wertpapiere möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage darstellen, (iii) der Wert der Wertpapiere schwanken kann, (iv) der Ausgabepreis der Wertpapiere einen Ausgabeaufschlag, Provisionen und/oder sonstige Gebühren enthalten kann, (v) möglicherweise kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere besteht, (vi) ein Kauf der Wertpapiere für Absicherungszwecke möglicherweise nicht effizient ist, (vii) sich Handlungen der Emittentin auf den Wert der Wertpapiere auswirken können, (viii) die Wertpapierinhaber über keine Eigentumsrechte an dem Basiswert (wie nachstehend definiert unter „Beschreibung der Wertpapiere“) verfügen, (ix) die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle Anpassungen der Bedingungen aufgrund von den Basiswert betreffenden Ereignissen vornehmen können, (x) es zu Verzögerungen bei der Abrechnung der Wertpapiere kommen kann, (xi) Wertpapierinhaber möglicherweise zur Zahlung von Steuern verpflichtet sind, und (xii) die Wertpapiere von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig gekündigt werden können.

Zu den sonstigen Risiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, können gehören: (i) Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die durch Globalurkunden (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/Form der Wertpapiere“) verbrieft bzw. die in dematerialisierter Form begeben werden, (ii) Risiken im Zusammenhang mit Vereinbarungen, die Wertpapierinhaber

mit Dienstleistern über das Halten von Wertpapieren (Nominee-Vereinbarungen) abschließen, (iii) das Risiko, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere erzielte Rendite durch Gebühren beeinträchtigt wird, die für die Wertpapierinhaber anfallen, (iv) das Risiko, dass Gesetzesänderungen den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen könnten, (v) das Risiko, dass die der Emittentin oder gegebenenfalls den Wertpapieren zugewiesenen Ratings nicht alle Risiken widerspiegeln, (vi) das Risiko, dass rechtliche Anlagevorschriften bestimmte Anlagen in die Wertpapiere einschränken, (vii) im Falle einer Finanzierung des Kaufs der Wertpapiere mittels eines Darlehens durch den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er möglicherweise nicht in der Lage ist, den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, (viii) besondere Risiken im Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen der verschiedenen Arten von Wertpapieren und (ix) besondere Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten der Wertpapiere (beispielsweise Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Fonds, Aktien, Aktienkörbe oder Aktienindizes).

Endgültige Bedingungen:

Für jede gemäß diesem Basisprospekt begebene Tranche von Wertpapieren werden sogenannte „Endgültige Bedingungen“ veröffentlicht, in denen neben der Angabe der für die Wertpapiere maßgeblichen Bedingungen einige der bereits in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen wiederholt sein können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie sich in eckigen Klammern befinden, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt angepasst.

Wertpapierbedingungen:

Die für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen sind die unter „Allgemeine Bedingungen“ aufgeführten allgemeinen Bedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) und die unter „Produktbedingungen“ aufgeführten wertpapierspezifischen Produktbedingungen (die „**Produkt-**

bedingungen“). Die auf eine Tranche von Wertpapieren anwendbaren Endgültigen Bedingungen können die Allgemeinen Bedingungen und/oder die wertpapierspezifischen Produktbedingungen wiederholen, vervollständigen oder anpassen, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren. Werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft, werden der die betreffende Tranche der Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde die Allgemeinen Bedingungen und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen beigefügt. Die Allgemeinen Bedingungen und die für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren geltenden Produktbedingungen werden als „**Bedingungen**“ bezeichnet.

Beschreibung der Wertpapiere:

Zertifikate sind Anlageinstrumente, bei denen nach Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für das jeweilige Zertifikat festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Auszahlungsbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren festgelegten Tagen richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Mögliche Basiswerte für diese Zertifikate sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Währungen, Fonds, Indizes, Terminkontrakte auf Indizes, Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe) oder aus solchen Aktien zusammengestellte Körbe (jeweils ein „**Basiswert**“), bei Wertpapieren mit physischer Lieferung nur Aktien oder Aktienkörbe. Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Die Wertpapiere verbiefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbiefen auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Die Zertifikate, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, haben eine feste Laufzeit und werden nachfolgend näher beschrieben.

Der Schutzmechanismus bzw. die Schutzmechanismen, den bzw. die einige der unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate gewähren (z.B. die Möglichkeit einer Bonuszahlung bei Bonus Zertifikaten, die Einräumung eines Risikopuffers bei Discount Zertifikaten, die Währungsabsicherung bei Quanto Zertifikaten, wie jeweils nachfolgend beschrieben), ist bzw. sind von den Wertpapierinhabern zu bezahlen, indem diese weder Dividenden noch andere Ausschüttungen auf den Basiswert erhalten bzw. indem der auszahlende Betrag höhenmäßig begrenzt (gecappt) ist.

Bonus Zertifikate:

Bei Bonus Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. zu liefernde Basiswert (i) von dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Endgültige Referenzpreis**“) im Vergleich zu der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Barriere (die „**Barriere**“) und im Vergleich zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bonuslevel (der „**Bonuslevel**“) ab sowie (ii) davon, ob ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist oder nicht. Die Barriere liegt unterhalb des Bonuslevels. Ein „**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ tritt ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Beobachtungszeitraums (der „**Beobachtungszeitraum**“) niedriger als die Barriere ist oder dieser entspricht.

Wenn kein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere, jedoch niedriger als der Bonuslevel ist bzw. diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber einen festgelegten Betrag, der dem Produkt aus dem Bonuslevel und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht (Bonuszahlung).

Ist hingegen ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten oder ist der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er höher als der Bonuslevel, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. D.h.

in diesem Fall werden die Bonus Zertifikate zu Trackerzertifikaten, die die Performance des Basiswerts widerspiegeln (allerdings ohne Beteiligung an Dividenden oder Zinszahlungen des Basiswerts), und es erfolgt keine Bonuszahlung. Falls der Basiswert aus Aktien oder einem Aktienkorb besteht, können die Bedingungen vorsehen, dass der Wertpapierinhaber statt eines Geldbetrags eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien erhält, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Grundsätzlich führt ein Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts (insbesondere, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand der Barriere entspricht oder niedriger als sie ist) zu Verlusten der Inhaber von Bonus Zertifikaten.

Reverse Bonus Zertifikate:

Bei Reverse Bonus Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag (wie bei normalen Bonus Zertifikaten) (i) von dem Endgültigen Referenzpreis im Vergleich zu der Barriere und im Vergleich zu dem Bonuslevel ab sowie (ii) davon, ob ein Knock-out-Bonus-Ereignis zu *irgendeinem Zeitpunkt* während des Beobachtungszeitraums eingetreten ist oder nicht.

Reverse Bonus Zertifikate funktionieren allerdings spiegelbildlich zu normalen Bonus Zertifikaten. Während grundsätzlich ein Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts zu Verlusten bei Inhabern von Bonus Zertifikaten führt, führt für Inhaber von Reverse Bonus Zertifikaten ein Anstieg des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts zu Verlusten.

Daher liegt bei Reverse Bonus Zertifikaten die Barriere über dem Bonuslevel. Ferner tritt ein „**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts zu *irgendeinem Zeitpunkt* während des Beobachtungszeitraums höher als die Barriere ist oder dieser entspricht.

Wenn kein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere, jedoch höher als der Bonuslevel ist bzw. diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber ferner einen festgelegten Bonusbetrag, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Ist hingegen ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten oder ist der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er niedriger als der Bonuslevel, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der der umgekehrten Performance des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Referenzpreis und dem Endgültigen Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten tritt ein Totalverlust des investierten Kapitals schon dann ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts um 100% im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis steigt.

Capped Bonus bzw. Capped Reverse Bonus Zertifikate:

Wenn Bonus Zertifikate oder Reverse Bonus Zertifikate „gecappt“ sind, ist der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag auf einen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag (der „**Höchstbetrag**“) begrenzt. In diesem Fall nimmt der Wertpapierinhaber bei Capped Bonus Zertifikaten nicht an einem Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts über den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Cap (der „**Cap**“) hinaus bzw. bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten nicht an einem Fallen des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts unter den Cap hinaus teil.

Discount Zertifikate:

Bei Discount Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. zu liefernde Basiswert von dem Endgültigen Referenzpreis im Vergleich zu dem Cap ab.

Wenn der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap ist, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Falls der Basiswert aus Aktien oder einem Aktienkorb besteht, können die Bedingungen vorsehen, dass der Wertpapier-

inhaber statt des vorgenannten Geldbetrags eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien erhält, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Wenn der Endgültige Referenzpreis höher als der Cap ist oder diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber einen festgelegten Betrag, der dem Produkt aus dem Cap und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht.

Keinesfalls partizipiert der Wertpapierinhaber am Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes, der über den Cap hinausgeht. Andererseits ist der anfängliche Ausgabepreis von Discount Zertifikaten grundsätzlich niedriger als der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), d.h. die Preisfestsetzung für Discountzertifikate erfolgt mit einem Abschlag im Vergleich zu einer direkten Anlage in den Basiswert. Aufgrund des Discounts verfügen Discount Zertifikate über einen Risikopuffer, der Anleger bis zu einem gewissen Grad schützt, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts fällt. Dennoch ist das Totalverlustrisiko nicht ausgeschlossen.

Quanto Zertifikate:

Falls die Abrechnungswährung und die Referenzwährung nicht identisch sind, können Bonus Zertifikate, Reverse Bonus Zertifikate und Discount Zertifikate mit einem Quanto-Merkmal ausgestattet werden, d.h. es gibt einen festen Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere, wodurch die Zertifikate eine Währungsabsicherung erhalten.

Ausgabepreis:

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis verkauft; die Emittentin kann bei der Festlegung des Preises neben anderen Faktoren den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, das maßgebliche Bezugsverhältnis und etwaige anwendbare Devisenkurse berücksichtigen. Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann aufgrund von Provisionen und/oder anderen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der

Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie aufgrund von Beträgen, die für die Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren verwendet werden, höher als deren Marktwert sein. Vertriebsstellen der Wertpapiere, die eine Provision, Gebühr oder Zuwendung, die nicht in Geldform ist, erhalten, sind möglicherweise im Rahmen von einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Offenlegung des Bestehens, des Wesens und der Höhe entsprechender Provisionen, Gebühren oder Zuwendungen gegenüber Anlegern verpflichtet. Anleger sollten sicherstellen, dass sie vor dem Kauf von Wertpapieren über eine Vertriebsstelle von dieser entsprechend informiert werden.

Börsennotierung:

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel an diesen Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Allgemeine Bedingungen:

Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, die für alle im Rahmen dieses Basisprospekts begebenen Wertpapiere gelten.

Form der Wertpapiere:

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere

erfolgt, übertragen werden.

Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.

Die Endgültigen Bedingungen geben an, ob die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Wertpapierinhaber:

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet (im Fall der Verbrieftung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde) den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.

Status der Wertpapiere:

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Mitteilungen:

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche

Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Ersetzung der Emittentin:

Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzen (die „**Ersatzemittentin**“), sofern die diesbezüglich in den Endgültigen Bedingungen genannten Voraussetzungen (u.a. Mitteilung an die Wertpapierinhaber) erfüllt sind.

Besteuerung:

Der Wertpapierinhaber (und nicht die Emittentin) haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Deckung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben oder Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

Produktbedingungen:

Auf die unterschiedlichen Arten von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben sind, sind unterschiedliche Produktbedingungen anwendbar. Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Produktbedingungen aufgeführt, die für alle Wertpapiere gelten.

Ausübung der Wertpapiere:

Die Wertpapiere werden an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag automatisch ausgeübt.

Die Zahlung und/oder Lieferung erfolgt im Fall einer automatischen Ausübung vorbehaltlich der Vorlage einer Bescheinigung durch den Wertpapierinhaber.

Jede solche Bescheinigung muss die in den Produktbedingungen aufgeführten Angaben enthalten, unter anderem eine Erklärung dahingehend, dass der Wertpapierinhaber weder eine US-Person ist noch sich in den

Vereinigten Staaten befindet.

Vorzeitige Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, (i) wenn sie nach ihrem billigem Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (ii) falls sich bestimmte in den Endgültigen Bedingungen angegebene Absicherungsstörungen ereignet haben. Kündigt die Emittentin in diesen Fällen vorzeitig, wird sie jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden.

Zahlstelle, Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle:

The Royal Bank of Scotland plc oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger.

Abwicklung von Wertpapieren:

Die Wertpapiere können je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags oder durch Lieferung des Basiswerts abgewickelt werden.

Clearingstelle:

Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

Marktstörung oder Fondsstörung:

Bei Vorliegen einer Marktstörung bzw. einer Fondsstörung (wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben)

kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für alle Arten von nicht an Fonds gebundenen Wertpapieren angegeben; Fondsstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für fondsgebundene Wertpapiere angegeben; sie sind je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich.

Marktstörung in Schwellenländern:

Bei Vorliegen einer Marktstörung in Schwellenländern (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen in Schwellenländern sind nur anwendbar, wenn die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Abrechnungsstörung:

Liegt eine Abrechnungsstörung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei Wertpapieren mit physischer Lieferung vor, kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts kommen. Falls die Lieferung des Basiswerts aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, an den Wertpapierinhaber anstelle der Lieferung des Basiswerts den von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegten angemessenen Marktwert der Wertpapiere abzüglich der Kosten zu zahlen, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der **„Barabrechnungspreis bei Störung“**). Die Abrechnungsstörung und der Abzug dieser Kosten können sich nachteilig auf die Festlegung dieses Barabrechnungspreises bei Störung auswirken. Abrechnungsstörungen sind in den Endgültigen

Bedingungen für Wertpapiere, bei denen der Basiswert physisch geliefert werden kann, angegeben; die Angabe kann je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich sein.

Absicherungsstörung:

Im Falle einer Störung der Absicherung der Emittentin (Absicherungsstörung) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist die Emittentin berechtigt, (i) die Wertpapiere zu kündigen (siehe vorstehend unter „Vorzeitige Kündigung“) oder (ii) den Basiswert durch einen anderen Basiswert zu ersetzen oder (iii) eine Anpassung der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

Anpassungen im Hinblick auf die Europäische Währungsunion:

Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber dafür entscheiden, mit Wirkung ab dem in der betreffenden Mitteilung genannten Tag die Währung für bestimmte Bedingungen der Wertpapiere auf Euro umzustellen, wie in der betreffenden Produktbedingung näher beschrieben.

Anwendbares Recht:

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Recht und werden nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Wertpapiere ist Frankfurt am Main, Deutschland, oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Erfüllungsort und Gerichtsstand.

RISIKOFAKTOREN

Ziel des Abschnitts „Risikofaktoren“ ist es, potenzielle Käufer von Bonus und Discount Zertifikaten (die „Wertpapiere“ oder die „Zertifikate“) vor der Tatigung von Anlagen zu schutzen, die nicht fur ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen.

Potenzielle Kaufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Kaufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die ubrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc (die „Emittentin“) vom 25. Februar 2011 (das „Registrierungsformular“), das von der zustandigen britischen Finanzaufsichtsbehore (Financial Services Authority) gebilligt wurde und das per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, sowie in etwaigen von der Bundesanstalt fur Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Nachtragen zu diesem Basisprospekt und in den sogenannten endgultigen Bedingungen (die „Endgultigen Bedingungen“) aufgefuhrt sind. Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschatzung zu gelangen, sollten potenzielle Kaufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalte, Wirtschaftsprufer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfaltig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prufen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berucksichtigung ihrer personlichen Umstande abwagen.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend und in dem Registrierungsformular beschriebenen Faktoren ihre Fahigkeit, ihren Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere nachzukommen, beeintrachtigen konnen. Daruber hinaus sind nachstehend auch Faktoren beschrieben, die fur die Einschatzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind. Bei den meisten dieser Faktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage bezuglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass es sich bei den nachstehend sowie in dem Registrierungsformular dargestellten Faktoren um die wesentlichen Risiken handelt, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Allerdings konnen auch andere Grunde dazu fuhren, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zahlungen auf die Wertpapiere oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen. Dies konnte beispielsweise auf den Umstand zuruckzufuhren sein, dass die Emittentin auf Grundlage der Informationen, die ihr bis zu dem auf diesem Basisprospekt angegebenen Datum zur Verfugung standen, wesentliche Risiken nicht erkannt oder deren Eintritt nicht vorhergesehen hat.

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten die im Abschnitt „Risikofaktoren“ (Risk Factors) des Registrierungsformulars enthaltene Beschreibung der Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere beeinträchtigen können, beachten.

2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

Die Endgültigen Bedingungen können die in diesem Abschnitt aufgeführten Risikofaktoren teilweise oder ganz wiederholen und, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren, zusätzliche Risikofaktoren enthalten. Falls die in diesem Abschnitt aufgeführten Risikofaktoren in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, können sie ergänzt werden, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren.

2.1 Allgemeine Risiken

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Zertifikate, die mit besonderen Risiken verbunden sind

Zertifikate sind Anlageinstrumente, bei denen nach Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für das jeweilige Zertifikat festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Auszahlungsbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren festgelegten Tagen richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Mögliche Basiswerte der Zertifikate sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Währungen, Fonds, Indizes, Terminkontrakte auf Indizes, Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe) oder aus solchen Aktien zusammengestellte Körbe (jeweils ein „**Basiswert**“), bei Wertpapieren mit physischer Lieferung nur Aktien oder Aktienkörbe. Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird. Zertifikate sind mit einem Risiko verbunden, das von der Bewertung des Basiswerts abhängt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie **ihre gesamte Anlage verlieren können**, falls der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts erheblich sinkt.

Im Gegensatz zu direkten Anlagen in dem Basiswert können Anleger in den Wertpapieren die Wertpapiere nicht über das Ende der Laufzeit oder den Kündigungstag hinaus in Erwartung einer Erholung des Preises des Basiswerts halten.

Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbriefen auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Ein Wertpapierinhaber kann Wertpapiere vor ihrer Ausübung oder Kündigung möglicherweise nur mit einem erheblichen Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis und/oder dem Marktwert der Wertpapiere verkaufen.

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet (im Fall der Verbriefung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“)) den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Vorschriften, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, als Inhaber der Wertpapiere gilt. „**Clearingstelle**“ ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

Die Wertpapiere sind möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Anleger hat zu prüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere angesichts seiner persönlichen Situation für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (a) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Wertpapiere, der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Vorteile und Risiken sowie der Informationen, die in diesem Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder per Verweis einbezogen wurden, durchführen zu können;
- (b) Zugang zu und Kenntnisse von geeigneten Analyseinstrumenten haben, um im Hinblick auf seine persönliche finanzielle Lage eine Anlage in die Wertpapiere und die Auswirkungen der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlageportfolio beurteilen zu können;
- (c) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken tragen zu können, die mit einer Anlage in die Wertpapiere (einschließlich Wertpapieren, bei denen Zahlungen in einer oder mehreren Währungen zu erfolgen haben oder bei denen die Währung für eine Zahlung nicht identisch ist mit der Währung des Landes, in dem der potenzielle Anleger wohnt) verbunden sind;
- (d) die Bedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit dem Verhalten aller maßgeblichen Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (e) in der Lage sein (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters), mögliche Entwicklungsszenarien von Wirtschafts-, Zinssatz- und sonstigen Faktoren, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zum Tragen der betreffenden Risiken auswirken können, zu bewerten.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Anleger kaufen komplexe Finanzinstrumente in der Regel nicht als Einzelanlage. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente vielmehr, um Risiken zu verringern oder um im Rahmen einer durchdachten, bewerteten und angemessenen Risikoergänzung ihres Gesamtportfolios Renditen zu

erhöhen. Ein potenzieller Anleger sollte nicht in Wertpapiere, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, anlegen, es sei denn, er verfügt (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters) über das erforderliche Fachwissen, um die Entwicklung der Wertpapiere unter sich verändernden Bedingungen, die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Einfluss dieser Anlage auf sein Gesamtportfolio abschätzen zu können.

Der Wert der Wertpapiere kann schwanken

Die Wertpapierinhaber können einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden. Potenzielle Anleger sollten daher vor einer Anlage in die Wertpapiere sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der Wertpapiere vollständig verstehen.

Zahlreiche Faktoren, von denen viele außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wirken sich jederzeit auf den Wert der Wertpapiere aus. Dazu zählen u. a. die folgenden:

- (a) *Bewertung des Basiswerts.* Es ist davon auszugehen, dass der Marktpreis der Wertpapiere in erster Linie von Veränderungen im Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, auf den sich die betreffenden Wertpapiere beziehen, beeinflusst wird. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs, Preis bzw. Stand des betreffenden Basiswerts im Laufe der Zeit verändern wird. Zu den Faktoren, die sich auf den Kurs, Preis bzw. Stand bestimmter Basiswerte auswirken können, zählen u. a. die Rendite des Basiswerts sowie die Finanzlage und die Geschäftsaussichten des Emittenten des Basiswerts oder eines Bestandteils des Basiswerts. Darüber hinaus kann der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts von einer Reihe miteinander verbundener Faktoren abhängen, wie etwa wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die maßgeblichen Börsen. Potenzielle Anleger sollten ferner berücksichtigen, dass – obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den betreffenden Basiswert gebunden ist und von diesem (positiv oder negativ) beeinflusst wird – Änderungen in der Entwicklung der Wertpapiere möglicherweise nicht mit den Änderungen des Basiswerts vergleichbar oder hierzu unverhältnismäßig sind. Es ist möglich, dass trotz steigenden Werts des Basiswerts der Wert der Wertpapiere fällt. Ferner kann die The Royal Bank of Scotland plc in ihrer Funktion als Berechnungsstelle oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger (die „**Berechnungsstelle**“) in Fällen, in denen für einen Basiswert kein Marktwert verfügbar ist, dessen Wert auf Null festlegen, obwohl unter Umständen keine Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern, Abrechnungsstörung oder sonstige Störung und/oder kein Anpassungsereignis bzw. (Potenzielles) Anpassungsereignis (jedes dieser Ereignisse wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vorliegt.
- (b) *Zinssätze.* Anlagen in die Wertpapiere sind möglicherweise mit einem Zinsrisiko in Bezug auf die Währung, auf die der Basiswert und/oder die Wertpapiere lauten, verbunden. Zinssätze werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter gesamtwirtschaftliche, politische und spekulative Faktoren sowie die Marktstimmung. Derartige Schwankungen können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

- (c) *Volatilität.* Der Begriff „Volatilität“ bezeichnet die tatsächliche und die erwartete Häufigkeit von Änderungen des Marktpreises eines Basiswerts sowie deren Ausmaß. Die Volatilität wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie etwa von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, spekulativem Handel sowie von Angebot und Nachfrage auf den Märkten für Optionen, Futures und andere Derivate. Die Volatilität eines Basiswerts wird im Laufe der Zeit zu- und abnehmen (zu bestimmten Zeitpunkten stärker als zu anderen), und verschiedene Basiswerte werden zu einem bestimmten Zeitpunkt normalerweise eine unterschiedliche Volatilität aufweisen.
- (d) *Wechselkurse.* Auch in Fällen, in denen Zahlungen auf die Wertpapiere nicht ausdrücklich an einen oder mehrere Wechselkurse gebunden sind, kann der Wert der Wertpapiere unter bestimmten Umständen von Faktoren wie Schwankungen des Wechselkurses zwischen einer Währung, in der Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten sind, und einer Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, sowie Wertsteigerungen oder Wertminderungen dieser Währungen und bestehenden oder künftigen staatlichen oder sonstigen Beschränkungen der Konvertibilität dieser Währungen beeinflusst werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Wechselkurse zwischen den maßgeblichen Währungen für diejenigen Wechselkurse repräsentativ sind, die zu einem späteren Zeitpunkt bei der Berechnung des Werts der betreffenden Wertpapiere zugrunde gelegt werden. Bei Wertpapieren mit der Angabe „Quanto“ wird der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem Tag und in der Weise wie in den Endgültigen Bedingungen dargelegt unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von einer Währung (die „**Referenzwährung**“) in eine andere Währung (die „**Abrechnungswährung**“) umgerechnet. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Quanto-Merkmal bei einem Wertpapier bei Berücksichtigung der relativen Wechselkurs- und Zinssatzschwankungen zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Verbesserung der Rendite gegenüber einem vergleichbaren Wertpapier ohne Quanto-Merkmal führt.
- (e) *Störungen.* Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass eine Störung, insbesondere eine Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder eine Abrechnungsstörung (jedes dieser Ereignisse wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) eingetreten ist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht. Eine solche Festlegung kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und auf Auszahlungen im Rahmen der Wertpapiere auswirken und/oder zu Verzögerungen bei der Abrechnung von Wertpapieren führen. Potenzielle Anleger sollten die Endgültigen Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.
- (f) *Bonität.* Käufer der Wertpapiere vertrauen auf die Bonität der Emittentin und haben keine Ansprüche gegen sonstige Personen. Die Wertpapiere begründen lediglich unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind untereinander und gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht

nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Preisbildung für die Wertpapiere und Einfluss von Ausgabeaufschlägen, Provisionen, Gebühren etc. auf die Preisbildung

Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als deren Marktwert sein. Der Preis, zu dem die Wertpapiere gegebenenfalls auf dem Sekundärmarkt verkauft werden können, ist möglicherweise niedriger als der Ausgabepreis der betreffenden Wertpapiere. Insbesondere kann der Ausgabepreis (ohne Berücksichtigung gegebenenfalls zu zahlender Ausgabeaufschläge) Provisionen und/oder Gebühren im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beinhalten; es ist wahrscheinlich, dass diese Beträge in den Sekundärmarktpreisen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus können die Preisbildungsmodelle anderer Marktteilnehmer sich von denen der Emittentin unterscheiden oder zu abweichenden Ergebnissen führen.

Möglicherweise entwickelt sich kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass Anleger die Wertpapiere über deren gesamte Laufzeit hinweg halten müssen und diese nicht vor einer Ausübung oder Kündigung verkaufen können. Art und Umfang eines etwaigen Sekundärmarktes für die Wertpapiere können nicht vorhergesehen werden. Es besteht daher das Risiko fehlender Liquidität der Wertpapiere. Falls die Wertpapiere an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, impliziert dies keine höhere oder niedrigere Liquidität als diejenige von vergleichbaren Wertpapieren, die nicht entsprechend notiert sind. Falls Wertpapiere nicht an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, könnte dies jedoch zu fehlender Transparenz in Bezug auf Preisangaben führen. Die Liquidität könnte ferner durch rechtliche Beschränkungen für Verkaufsangebote in bestimmten Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Möglicherweise beeinflusst die Emittentin die Liquidität der Wertpapiere durch den Kauf und das Halten der Wertpapiere für eigene Rechnung während des Handels im Sekundärmarkt. Die von der Emittentin zurückgekauften Wertpapiere können jederzeit auf dem Markt wieder verkauft werden.

Gesamtbetrag des Angebots

Der für eine Tranche von Wertpapieren in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtbetrag des Angebots entspricht der maximalen Anzahl von Wertpapieren dieser Tranche, die angeboten werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Anzahl auch tatsächlich begeben wird. Die Anzahl der tatsächlich begebenen Wertpapiere kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ferner können Rückkäufe durch einen etwaigen Market-Maker oder die Emittentin (bzw. durch mit ihr verbundene Unternehmen) die für die Anleger verfügbare Anzahl von Wertpapieren reduzieren. Potenzielle Anleger sollten daher den in den Endgültigen

Bedingungen für eine Tranche von Wertpapieren angegebenen Gesamtbetrag des Angebots nicht als Hinweis auf die Marktliquidität oder -tiefe oder die Nachfrage nach einer solchen Tranche von Wertpapieren verstehen. Dies gilt auch dann, wenn es einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere gibt.

Der Kauf von Wertpapieren als Absicherung ist möglicherweise nicht effizient

Personen, die beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrumente einzusetzen, sollten das Korrelationsrisiko beachten. Die Wertpapiere sind möglicherweise keine vollkommene Absicherung für einen Basiswert oder für ein Portfolio, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält. Darüber hinaus ist es möglicherweise nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs zu veräußern, der den Preis des Basiswerts oder Portfolios, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält, unmittelbar widerspiegelt.

Von der Emittentin ergriffene Maßnahmen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise Aktivitäten durch, darunter Transaktionen für eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden sowie das Halten von Long- oder Short-Positionen in dem Basiswert, die der Verringerung von Risikopositionen oder anderen Gründen dienen. Darüber hinaus schließen die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren möglicherweise eines oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert ab. Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise im Zusammenhang mit solchen Absicherungs- oder mit Market-Maker-Aktivitäten oder im Zusammenhang mit Eigenhandels- oder anderen Handelsaktivitäten der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen Geschäfte mit dem Basiswert durch, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts und/oder der Wertpapiere beeinflussen könnten und als den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufend angesehen werden könnten. Es ist wahrscheinlich, dass die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen ihre Absicherungspositionen während der Laufzeit der Wertpapiere durch Geschäfte mit dem Basiswert oder mit an den Basiswert gebundenen Derivaten verändern werden. Ferner ist es möglich, dass sich die Beratungsdienstleistungen, die die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit erbringen, sich nachteilig auf den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts auswirken können.

Die Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte an dem Basiswert

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Basiswert zu halten oder an den Basiswert gebundene Derivatkontrakte abzuschließen. Selbst für den Fall, dass sich die Emittentin hierzu entschließen sollte, verleihen die Wertpapiere den Wertpapierinhabern keine Eigentumsrechte an dem Basiswert. Darüber hinaus sind die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen uneingeschränkt dazu berechtigt, sämtliche Rechte, Eigentumstitel und Beteiligungen an von ihr/ihnen gehaltenen Basiswerten oder von ihr/ihnen abgeschlossenen, an Basiswerte gebundenen Derivatkontrakten zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Maßnahmen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle infolge von Ereignissen mit Auswirkungen auf den Basiswert

Die Berechnungsstelle ist die Beauftragte der Emittentin und nicht die Beauftragte aller oder einzelner Wertpapierinhaber. Die Emittentin kann selbst als Berechnungsstelle tätig werden. Die Berechnungsstelle nimmt alle Anpassungen an den Allgemeinen Bedingungen und den Produktbedingungen, die eine bestimmte Tranche der Wertpapiere erfassen, (zusammen, die „**Bedingungen**“) vor, die sie infolge von Störungen oder bestimmten Maßnahmen (beispielsweise gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) mit Auswirkungen auf den Basiswert für angemessen erachtet. Die „**Allgemeinen Bedingungen**“ sind die allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen sind die „**Produktbedingungen**“. Bei der Vornahme dieser Anpassungen ist die Berechnungsstelle berechtigt, erhebliche Ermessensspielräume auszuüben und könnte bei der Ausübung dieser Ermessensspielräume in Interessenkonflikte geraten. Die Berechnungsstelle ist nicht dazu verpflichtet, bei jeder einzelnen Störung oder Maßnahme (beispielsweise gesellschaftsrechtlichen Maßnahme) mit Auswirkungen auf den Basiswert Anpassungen vorzunehmen.

Es kann zu Verzögerungen bei der Durchführung der Abrechnung kommen

Es kann zu einer Zeitverzögerung zwischen der Ausübung der Wertpapiere und der Ermittlung zu zahlender Beträge bzw. der Lieferung des Basiswerts kommen. Darüber hinaus kann es zu Verzögerungen bei der Abrechnung aufgrund von beispielsweise einer Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder einer Abrechnungsstörung kommen. Zahlungen bzw. Lieferungen unter den Wertpapieren können niedriger als ohne die entsprechende Verzögerung sein.

Werden Bescheinigungen, die gemäß den Bedingungen erforderlich sind, nicht ordnungsgemäß eingereicht, kann dies dazu führen, dass der Anleger Zahlungsansprüche verliert oder Lieferungen nicht erhält, die anderenfalls im Rahmen der Wertpapiere geschuldet wären.

Potenzielle Anleger sollten die Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Wertpapierinhaber können einer Steuerpflicht unterliegen

Potenzielle Anleger und Verkäufer der Wertpapiere sollten berücksichtigen, dass sie möglicherweise Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, zu zahlen haben. Gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 7 übernimmt die Emittentin weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung der Wertpapiere anfallen können. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder

sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Zudem ist die Zahlung aller gemäß den Produktbedingungen anfallenden Kosten Voraussetzung für die Zahlung und/oder Lieferung in Bezug auf die Wertpapiere.

Potenzielle Anleger, die sich bezüglich ihrer Steuersituation unsicher sind, sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zurate ziehen. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger bedenken, dass sich Steuervorschriften und deren Anwendung durch die maßgeblichen Finanzbehörden gegebenenfalls ändern können. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherzusehen.

Die Wertpapiere können von der Emittentin unter Umständen vor dem für sie genannten Tag gekündigt werden

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, (i) wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „Anwendbare Recht“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (ii) falls eine Absicherungsstörung eintritt, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. In diesen Fällen wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach dem Anwendbaren Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden.

Risiken im Zusammenhang mit als Globalurkunde gehaltenen Wertpapieren bzw. mit Wertpapieren in dematerialisierter Form

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden. Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form (die „Dematerialisierten Wertpapiere“) begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, übertragen. Sowohl bei Wertpapieren, die in einer Globalurkunde verbrieft werden, als auch bei Wertpapieren, die in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft oder als Dematerialisierte Wertpapiere begeben werden, haftet die Emittentin nicht für Handlungen und Unterlassungen der maßgeblichen Clearingstelle, daraus für Wertpapierinhaber entstehende Schäden oder für Aufzeichnungen in Bezug auf die Wertpapiere oder Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere.

Risiken im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen

In Fällen, in denen ein Wertpapierinhaber einen Dienstleister (sog. Nominee-Dienstleister) mit dem Halten von Wertpapieren beauftragt (Nominee-Vereinbarung), oder ein Wertpapierinhaber Beteiligungen an Wertpapieren über Depots bei einer Clearingstelle hält, erhält der Wertpapierinhaber Zahlungen bzw. Lieferungen allein auf Grundlage der Vereinbarungen, die der Wertpapierinhaber mit dem Nominee-Dienstleister bzw. der Clearingstelle geschlossen hat. Ferner ist der Wertpapierinhaber gezwungen, darauf zu vertrauen, dass der Nominee-Dienstleister bzw. die Clearingstelle alle auf die maßgeblichen Wertpapiere entfallenden Zahlungen ausschüttet bzw. Wertpapiere liefert, die er/sie von der Emittentin erhalten hat. Dementsprechend ist ein solcher Wertpapierinhaber einem Kreditrisiko und Ausfallrisiko sowohl in Bezug auf den Nominee-Dienstleister bzw. die Clearingstelle als auch in Bezug auf die Emittentin ausgesetzt.

Darüber hinaus ist ein entsprechender Wertpapierinhaber nur mit Unterstützung des Nominee-Dienstleisters in der Lage, von ihm gehaltene Wertpapiere vor deren angegebener Fälligkeit zu verkaufen.

Weder die Emittentin noch die The Royal Bank of Scotland plc in ihrer Funktion als Zahlstelle oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger (die „Zahlstelle“) haften für die Handlungen oder Unterlassungen eines Nominee-Dienstleisters oder einer Clearingstelle oder geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der von einem Nominee-Dienstleister oder einer Clearingstelle erbrachten Dienstleistungen ab.

Den Wertpapierinhabern entstehende Kosten haben Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in Wertpapieren

Die Gesamtrendite eines Wertpapierinhabers aus einer Anlage in den Wertpapieren wird von der Höhe der von seinem Nominee-Dienstleister und/oder seiner Clearingstelle berechneten Gebühren beeinflusst. Eine solche Person oder ein solches Institut berechnet möglicherweise Gebühren für die Eröffnung und das Führen des Anlagedepots, die Übertragung von Wertpapieren und für Verwahrdienstleistungen sowie auf Zahlungen oder Lieferungen. Potenziellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, sich darüber zu informieren, auf welcher Grundlage entsprechende Gebühren auf die betreffenden Wertpapiere erhoben werden.

Eine Änderung des geltenden Rechts könnte den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Bedingungen basieren auf dem in der betreffenden Produktbedingung genannten Recht; dabei kann es sich um deutsches Recht oder um ein anderes in den Endgültigen Bedingungen genanntes Recht handeln. Es kann keine Zusicherung bezüglich der Auswirkungen möglicher Änderungen

dieses Rechts, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis in der betreffenden Rechtsordnung, die nach dem Datum dieses Basisprospekts erfolgen, abgegeben werden.

Kreditbewertungen spiegeln möglicherweise nicht alle Risiken wider

Möglicherweise weisen eine oder mehrere unabhängige Ratingagenturen der Emittentin oder den Wertpapieren eine Kreditbewertung zu. Die Bewertungen spiegeln möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur der Wertpapiere, den vorstehend beschriebenen Markt- und zusätzlichen Faktoren sowie anderen Faktoren, die möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen, wider. Eine Kreditbewertung ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Ratingagentur jederzeit verändert oder zurückgenommen werden.

Rechtliche Anlagevorschriften können bestimmte Anlagen einschränken

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Investmentgesetzen und -vorschriften oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater zurate ziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (i) die Wertpapiere für ihn zulässige Anlagen darstellen, (ii) die Wertpapiere zur Besicherung verschiedener Arten von Mittelaufnahmen eingesetzt werden können und (iii) ob sonstige Beschränkungen für den Kauf oder die Verpfändung der Wertpapiere gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater zurate ziehen oder die zuständigen Regulierungsbehörden konsultieren, um die angemessene Behandlung von Wertpapieren im Rahmen anwendbarer Vorschriften für risikobehaftetes Kapital oder vergleichbarer Vorschriften zu ermitteln.

Finanzierung durch Darlehen

Falls ein Anleger den Kauf der Wertpapiere durch ein Darlehen finanziert, muss er für den Fall, dass die Wertpapiere nicht die erwartete Wertentwicklung aufweisen, nicht nur die Verluste in Kauf nehmen, sondern auch den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten niemals darauf vertrauen, Zinsen und Kapital mit Gewinnen aus einer Anlage in Wertpapieren zahlen zu können. Vielmehr sollten potenzielle Käufer von Wertpapieren zunächst ihre finanzielle Lage analysieren, um festzustellen, ob sie in der Lage sein werden, die Zinsen zu zahlen und erforderlichenfalls das Darlehen kurzfristig zurückzuzahlen, falls statt der erwarteten Gewinne Verluste entstehen.

2.2 Besondere Risiken

Faktoren, die für die Einschätzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind

Allgemein

Der Schutzmechanismus bzw. die Schutzmechanismen, den bzw. die einige der unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate gewähren (z.B. die Möglichkeit einer Bonuszahlung bei Bonus

Zertifikaten, die Einräumung eines Risikopuffers bei Discount Zertifikaten, die Währungsabsicherung bei Quanto Zertifikaten), ist bzw. sind von den Wertpapierinhabern zu bezahlen, indem diese weder Dividenden noch andere Ausschüttungen auf den Basiswert erhalten bzw. indem der auszuzahlende Betrag höhenmäßig begrenzt (gecappt) ist.

Bonus Zertifikate

Bei Bonus Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. zu liefernde Basiswert (i) von dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Endgültige Referenzpreis**“) im Vergleich zu der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Barriere (die „**Barriere**“) und im Vergleich zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bonuslevel (der „**Bonuslevel**“) ab sowie (ii) davon, ob ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist oder nicht. Die Barriere liegt unterhalb des Bonuslevels. Ein „**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ tritt ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des in den Endgültigen Bedingungen definierten Beobachtungszeitraums (der „**Beobachtungszeitraum**“) niedriger als die Barriere ist oder dieser entspricht.

Ist ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten oder ist der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er höher als der Bonuslevel, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. D.h. in diesem Fall werden die Bonus Zertifikate zu Trackerzertifikaten, die die Performance des Basiswerts widerspiegeln (allerdings ohne Beteiligung an Dividenden oder Zinszahlungen des Basiswerts), und es erfolgt keine Bonuszahlung. Die Bonuszahlung ist ein festgelegter Betrag, der dem Produkt aus dem Bonuslevel und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Sie erfolgt nur, wenn kein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere ist, jedoch niedriger als der Bonuslevel ist bzw. diesem entspricht.

Falls der Basiswert aus Aktien oder einem Aktienkorb besteht, können die Bedingungen vorsehen, dass der Wertpapierinhaber statt eines Geldbetrags eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien erhält, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Grundsätzlich führt ein Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts (insbesondere, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand der Barriere entspricht oder niedriger als sie ist) zu Verlusten der Inhaber von Bonus Zertifikaten.

Reverse Bonus Zertifikate

Bei Reverse Bonus Zertifikaten (wie bei normalen Bonus Zertifikaten – siehe oben) hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag (i) von dem Endgültigen Referenzpreis im Vergleich zu der Barriere und im Vergleich zu dem Bonuslevel ab sowie (ii) davon, ob ein Knock-out-

Bonus-Ereignis zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eingetreten ist oder nicht.

Reverse Bonus Zertifikate funktionieren jedoch spiegelbildlich zu normalen Bonus Zertifikaten. Während grundsätzlich ein Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts zu Verlusten bei Inhabern von Bonus Zertifikaten führt, führt für Inhaber von Reverse Bonus Zertifikaten ein Anstieg des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts zu Verlusten.

Daher liegt bei Reverse Bonus Zertifikaten die Barriere über dem Bonuslevel. Ferner tritt ein „**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts zu *irgendeinem Zeitpunkt* während des Beobachtungszeitraums höher als die Barriere ist oder dieser entspricht.

Ist ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten oder ist der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er niedriger als der Bonuslevel, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der der umgekehrten Performance des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Referenzpreis und dem Endgültigen Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten tritt ein Totalverlust des investierten Kapitals schon dann ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts um 100% im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis steigt.

Capped Bonus Zertifikate und Capped Reverse Bonus Zertifikate

Wenn Bonus Zertifikate oder Reverse Bonus Zertifikate „gecappt“ sind, ist der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag auf einen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag (der „**Höchstbetrag**“) begrenzt. In diesem Fall nimmt der Wertpapierinhaber bei Capped Bonus Zertifikaten nicht an einem Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts über den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Cap (der „**Cap**“) hinaus bzw. bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten nicht an einem Fallen des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts unter den Cap hinaus teil.

Discount Zertifikate

Bei Discount Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. zu liefernde Basiswert von dem Endgültigen Referenzpreis im Vergleich zu dem Cap ab.

Wenn der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap ist, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Falls der Basiswert aus Aktien oder einem Aktienkorb besteht, können die Bedingungen vorsehen, dass der Wertpapierinhaber statt des vorgenannten Geldbetrags eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien erhält, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Wenn der Endgültige Referenzpreis höher als der Cap ist oder diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber einen festgelegten Betrag, der dem Produkt aus dem Cap und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht.

Keinesfalls partizipiert der Wertpapierinhaber am Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes, der über den Cap hinausgeht.

2.3 Risiken in Bezug auf den Basiswert

Bestimmte Basiswerte, auf die sich die Wertpapiere beziehen, sind mit besonderen Risiken verbunden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen

Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: mineralische Rohstoffe (wie z. B. Öl, Gas, Aluminium oder Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z. B. Weizen und Mais) sowie Edelmetalle (wie z. B. Gold oder Silber). Ein Großteil der Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Die mit Rohstoffen verbundenen Preisrisiken sind häufig komplex, da die Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen, d. h. größerer Volatilität, ausgesetzt sind, als dies bei anderen Anlagekategorien der Fall ist. Insbesondere weisen Rohstoffmärkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- oder Aktienmärkte. Daher wirken sich dort Angebots- oder Nachfrageveränderungen drastischer auf die Preise und die Volatilität aus. Folglich sind Anlagen in Rohstoffe komplexer und risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien.

Die Rohstoffpreise werden von verschiedenen, komplexen Faktoren beeinflusst. Die folgende Aufzählung typischer Einflussfaktoren auf Rohstoffpreise ist nicht abschließend zu verstehen.

- (a) *Angebot und Nachfrage.* Die Planung und Verwaltung des Rohstoffangebots ist äußerst zeitaufwendig. Daraus ergibt sich ein geringer Spielraum auf der Angebotsseite, und die Produktion kann nicht jederzeit schnell an Änderungen der Nachfrage angepasst werden. Die Nachfrage kann auch regional variieren. Die Kosten für den Transport der Rohstoffe an den Ort des Verbrauchs haben ebenfalls Auswirkungen auf die Preise. Aufgrund der zyklischen Natur mancher Rohstoffe – beispielsweise können manche landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur zu bestimmten Jahreszeiten geerntet oder hergestellt werden – können sich starke Preisschwankungen ergeben.
- (b) *Kosten der Direktanlage.* Bei der Direktanlage in Rohstoffe fallen Kosten für Lagerung und Versicherung sowie Steuern an. Zudem fallen auf Rohstoffe keine Zins- oder Dividendenausschüttungen an. Alle diese Faktoren haben einen Einfluss auf die Gesamterträge eines Rohstoffs.
- (c) *Liquidität.* Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren. Da der Handel an den Roh-

stoffmärkten von nur wenigen Marktteilnehmern betrieben wird, können sich umfangreiche Spekulationen nachteilig auswirken und zu Preisverzerrungen führen.

- (d) *Wetter und Naturkatastrophen.* Ungünstige Witterungsverhältnisse können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das gesamte Jahr beeinflussen. Eine durch ungünstige Witterungsverhältnisse ausgelöste Verknappung auf der Angebotsseite kann starke und unvorhersehbare Preisschwankungen zur Folge haben. Die Verbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse ebenfalls beeinflussen.
- (e) *Politische Risiken.* Häufig werden Rohstoffe in Schwellenländern produziert und in Industrieländern nachgefragt. Allerdings ist die politische und wirtschaftliche Lage in den Schwellenländern meist weitaus instabiler als in den Industrieländern. Schwellenländer sind zudem anfälliger für die mit politischen Umbrüchen und Wirtschaftskrisen verbundenen Risiken. Politische Krisen können das Vertrauen der Anleger erschüttern, was wiederum die Rohstoffpreise beeinflussen kann. Militärische und andere Auseinandersetzungen können die Angebots- und Nachfragestrukturen bestimmter Rohstoffe verändern. Zudem können Industrieländer die Ein- und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen mit einem Embargo belegen. Dadurch kann ein unmittelbarer oder mittelbarer Einfluss auf die Rohstoffpreise entstehen. Ferner bestehen Zusammenschlüsse oder Kartelle zwischen mehreren Rohstoffherzeugern, mittels derer das Angebot und dadurch die Preise gesteuert werden.
- (f) *Besteuerung.* Änderungen der Steuersätze und Tarife können die Renditen der Rohstoffherzeuger schmälern oder erhöhen. Werden entsprechende Kosten an die Anleger weitergegeben, wirken sich Änderungen der Steuersätze und Tarife auf den Preis des jeweiligen Rohstoffs aus.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung des Rohstoffs in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Wertentwicklung des Rohstoffs schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten

Bei Terminkontrakten auf Rohstoffe handelt es sich um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Rohstoffe, wie zum Beispiel mineralische Rohstoffe, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Edelmetalle, wohingegen es sich bei Finanzterminkontrakten um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente, wie zum Beispiel Aktien, Indizes oder Devisen, handelt.

Ein Terminkontrakt begründet die vertragliche Verpflichtung, einen bestimmten Betrag bzw. eine bestimmte Menge des jeweiligen Basiswerts zu einem festgelegten Termin in der Zukunft zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind daher standardisiert in Bezug auf die Kontraktgröße, die Art und Beschaffenheit des Basiswerts sowie gegebenenfalls den Lieferort und -zeitpunkt.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und der korrespondierenden Terminbörse. Terminkontrakte werden jedoch meist mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des Basiswerts gehandelt. Der Unterschied zwischen dem Kassapreis und dem Preis des Terminkontrakts wird in der Terminbörsenterminologie als „Contango“ bzw. „Backwardation“ bezeichnet und resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) beziehungsweise von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung allgemeiner Marktfaktoren am Kassamarkt bzw. an der Terminbörse und den entsprechenden Erwartungen der Marktteilnehmer. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassamarkt erheblich von derjenigen der entsprechenden Terminbörse abweichen.

Zudem kann für einen Anleger in Terminkontrakte auf Rohstoffe eine Situation entstehen, in der der Preis für Terminkontrakte auf Rohstoffe, deren Laufzeit zu einem späteren Zeitpunkt endet, höher (Contango) oder niedriger (Backwardation) ist als der aktuelle Kassapreis des entsprechenden Rohstoffs. Kurz vor dem Laufzeitende des jeweiligen Terminkontraktes nähern sich der Terminkurs und der Kassapreis des jeweiligen Rohstoffs an, so dass das auf den entsprechenden Terminkontrakt bezogene Wertpapier eine negative Wertentwicklung aufweisen kann, obwohl der Kassapreis des Rohstoffs ansteigt.

Beziehen sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden Terminkontrakte, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert auch Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Terminkontrakten für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig. Handelt es sich bei dem dem Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert um einen Rohstoff, so sollten neben den in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren zudem die vorstehend unter „Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen“ dargestellten Risiken berücksichtigt werden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Fonds

Risiko aufgrund einer kurzen bisherigen Geschäftstätigkeit. Zum Tag der Begebung von auf einen Fonds bezogenen Wertpapieren weist der zugrunde liegende Fonds (der „Referenzfonds“) möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit auf. Zudem wurden die von dem Referenzfonds anzuwendenden Strategien möglicherweise zuvor noch nicht eingesetzt und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung des Referenzfonds in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst bei einer längeren bisherigen Geschäftstätigkeit des Referenzfonds.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen. Bei Fonds können auf verschiedenen Ebenen Gebühren anfallen. Auf der Ebene des Fonds selbst fallen regelmäßig Gebühren an, beispielsweise in Form von

Verwaltungsgebühren. Werden Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds an Dritte übertragen, können zusätzliche Kosten und Gebühren anfallen.

Auf der Ebene der von dem Fonds getätigten Anlagen können Gebühren beispielsweise anfallen, wenn Anlagen in andere Fonds oder andere Anlageinstrumente getätigt werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung dieser Anlagen und somit auch auf den Wert des Fondsvermögens haben.

Ferner können für einzelne Anlagen erfolgsbasierte Gebühren anfallen, selbst wenn auf die Gesamtheit der getätigten Anlagen bezogen ein Verlust entstanden ist.

Liquiditätsrisiko. Findet sich kein Käufer für Anteile an dem Referenzfonds und können Anteile an dem Fonds zu dem gewünschten Zeitpunkt oder Preis nicht ohne weiteres veräußert werden, oder ist – wenn es sich bei dem Referenzfonds um einen Dachfonds handelt – der Referenzfonds möglicherweise nicht in der Lage, Fonds aus seinem Portfolio zu veräußern, kann der Preis des Referenzfonds möglicherweise fallen. Alle diese Umstände können nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben. Sind die durch den Fonds getätigten Anlagen illiquide, kann es dem Fonds möglicherweise nur mit erheblicher Verzögerung möglich sein, diese Anlagen zu veräußern. Während dieser Verzögerung kann der Preis der jeweiligen Anlage erheblich schwanken. Dem Fonds können dadurch wesentliche Verluste entstehen, die wiederum nachteilige Auswirkungen auf den Wert eines Fondsanteils haben können. Dies kann auch Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zur Folge haben, die wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere haben können.

Verschiebung oder Aussetzung von Rückzahlungen. Die Rückzahlung der Anteile eines Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann mit Wirkung zu einem Bewertungstag, der für die Berechnung eines auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrags maßgeblich ist, eingestellt oder ausgesetzt werden. Dies kann zu Verzögerungen der Zahlungen auf die oder Rückzahlungen der Wertpapiere sowie zu niedrigeren Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere führen.

Verzögerungen der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts. Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts eines Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann sich verzögern, woraus sich Verschiebungen bei Berechnungen im Rahmen der Wertpapiere ergeben können.

Konzentration auf bestimmte Länder, Branchen oder Anlageklassen. Das Vermögen des Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, konzentriert sich möglicherweise auf bestimmte Länder, Branchen oder Anlageklassen. Es kann in diesem Fall höheren Wertschwankungen unterliegen als dies der Fall wäre, wenn die Risiken stärker auf verschiedene Branchen, Regionen und Länder verteilt wären. Der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen kann innerhalb kurzer Zeiträume starken Schwankungen unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit weniger regulierten Märkten. Ein Referenzfonds legt möglicherweise in weniger stark regulierten, exotischen Märkten und Märkten mit einer geringeren Liquidität an. In diesem Fall besteht das Risiko staatlicher Interventionen mit daraus resultierendem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals oder des Zugangs zu dem dort eingesetzten Kapital.

Zudem unterliegt ein Referenzfonds möglicherweise keiner Regulierung oder legt möglicherweise in nicht regulierte Anlageinstrumente an. Umgekehrt kann die Einführung einer Regulierung zu erheblichen Nachteilen für einen bisher nicht regulierten Fonds führen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in alternative Anlageinstrumente. Ein Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann zahlreiche Risiken bergen, die grundsätzlich mit Anlagen in alternativen Anlageinstrumenten verbunden sind. Zu diesen zählen unter anderem eine zu geringe Transparenz, das Fehlen von Anlagebeschränkungen, die Konzentration von Risiken, nicht börsennotierte Vermögenswerte, deren Nettoinventarwert schwer zu ermitteln ist, Bewertungsfehler, Hebelwirkung, der Einsatz von Derivaten, Leerverkäufe und der Handel in illiquiden Instrumenten. Ferner besteht ein Risiko von Betrug oder Täuschung seitens eines Handelsberaters, Verwalters oder anderen Dienstleisters eines Anlageinstruments.

Interessenkonflikte. Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines Fonds können bestimmte Interessenkonflikte auftreten.

Aufgrund von u. a. Gebührenerstattungen oder anderen Vorteilen kann sich ein Treuhänder, Verwalter oder Berater eines Fonds in einem möglichen Interessenkonflikt befinden. So kann beispielsweise eine erfolgsbasierte Gebühr einen Anreiz darstellen, risikoreiche Anlagen zu tätigen, um so die Rendite zu erhöhen. Zudem ist ein Anlageberater vor dem Hintergrund einer geringen Anzahl von Anlagechancen möglicherweise versucht, zuerst Anlagen für diejenigen Personen zu tätigen, die die höchste Gebühr entrichten.

Ferner können Berater des Fonds und ihre jeweiligen Mitarbeiter Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für Rechnung Dritter erbringen. Eine dieser Parteien könnte versucht sein, denjenigen Portfolios Vorrang einzuräumen, auf die die höchsten Gebühren entfallen.

Ebenso können Berater des Fonds und ihre jeweiligen Mitarbeiter Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für eigene Rechnung und für Rechnung dritter Kunden erbringen sowie Empfehlungen aussprechen oder Positionen eingehen, die sich von denen des Fonds oder den von dem oder für den Fonds gehaltenen unterscheiden oder zu diesem in Wettbewerb stehen. Die mit der Verwaltung des Fondsvermögens betrauten Personen erhalten möglicherweise erfolgsbasierte Vergütungen, müssen potenzielle Verluste jedoch nicht mittragen. Dies könnte einen Anreiz zur Tätigkeit risikoreicherer Transaktionen darstellen.

Zudem können Personen, die mit einer Verwaltungsgesellschaft, einem Verwalter, einem Treuhänder oder einer sonstigen an der Verwaltung des Fonds beteiligten Person verbunden sind, in eigenem Namen Rechtsgeschäfte mit dem Fonds abschließen.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Interessenkonflikten können weitere Interessenkonflikte bestehen.

Währungsrisiko. Das Portfolio des Referenzfonds kann Anlagen beinhalten, die auf eine andere Währung lauten als die Währung des Fonds (die „**Referenzwährung des Fonds**“). Zudem kann der Fonds teilweise Einkünfte erzielen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Fonds lauten. Würde der Referenzfonds ein Devisentermingeschäft zur Absicherung des Währungsrisikos

abschließen, so würde das jeweilige Devisentermingeschäft dennoch keine vollkommene Absicherung darstellen. Folglich können Änderungen des Werts der Währungen, auf die die Anlagen lauten, nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Vermögenswerte im Vergleich zur Referenzwährung des Fonds haben.

Weitere allgemeine mit Fonds verbundene Risiken. Weitere Risiken, die allen Fonds gemeinsam sind, sind unter anderem:

- (a) das Risiko, dass der Preis eines oder mehrerer im Portfolio des Referenzfonds enthaltener Vermögenswerte fällt oder nicht steigt. Zu den vielen Faktoren, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Vermögenswerts haben können, gehören unter anderem die allgemeinen Bedingungen an den Finanzmärkten sowie Faktoren in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert oder eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten;
- (b) allgemeine gesamtwirtschaftliche oder mit einer bestimmten Anlageklasse verbundene Faktoren, unter anderem Zinssätze, Inflationsraten, finanzwirtschaftliche Instabilität, das Fehlen zeitnaher oder verlässlicher finanzieller Informationen oder ungünstige politische oder rechtliche Entwicklungen;
- (c) Zuteilungsstrategien des Anlageberaters;
- (d) die Bonität sowie das Ausfallrisiko des Vermögenswerts oder allgemein von Vermögenswerten in dieser Anlageklasse;
- (e) das Risiko, dass die in den Gründungsdokumenten des Referenzfonds festgelegten Anlageziele und/oder Anlagebeschränkungen wesentlich geändert oder nicht eingehalten werden oder dass die Berechnungsmethode des Wertes der Anteile des Referenzfonds wesentlich geändert wird;
- (f) das Risiko, dass der Referenzfonds liquidiert, aufgelöst oder anderweitig beendet wird, oder der Fonds oder der Anlageberater Gegenstand von Verfahren gemäß den jeweils maßgeblichen Konkurs-, Insolvenz- oder anderen ähnlichen Gesetzen ist;
- (g) das Risiko, dass der Referenzfonds oder der Anlageberater Gegenstand eines Betrugsfalls ist;
- (h) das Risiko, dass der Referenzfonds unter bestimmten Umständen durch Handlungen von Anlegern in denselben Anlageinstrumenten, in die er selbst angelegt hat, beeinflusst wird. So könnte z. B. eine umfangreiche Rückzahlung von Anteilen die Liquidation von Vermögenswerten auslösen; und
- (i) das Risiko, dass der Anlageberater den Referenzfonds nicht mit dem Ziel der Erwirtschaftung einer maximalen Rendite aus den Wertpapieren verwaltet, sondern lediglich gemäß den jeweils geltenden Anlagezielen und/oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Aktien und Aktienindizes

Risiken im Zusammenhang mit Devisenkontrollvorschriften. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Zahlung des Auszahlungsbetrags in Bezug auf Wertpapiere auf einen Korb aus Aktien oder auf einzelne Aktien durch die Emittentin davon abhängen können, ob es der Emittentin möglich ist, den Basiswert zu verkaufen, und dass keine Devisenkontrollbeschränkungen bestehen; dazu zählen u. a. Beschränkungen, die die Umrechnung der Referenzwährung in die Abrechnungswährung oder die Überweisung von Beträgen in der Abrechnungswährung auf Konten außerhalb der Rechtsordnung des Basiswerts verhindern.

Risiken, wenn es sich bei dem Basiswert um einen auf Aktien bezogenen Kursindex handelt. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Performanceindex, sondern um einen Kursindex, führen ausgeschüttete Dividenden zu einer Verringerung des Indexstands. Daher partizipieren Wertpapierinhaber nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die in dem Kursindex enthaltenen Aktien.

Dividenden und Ausschüttungen. Sofern in den entsprechenden Produktbedingungen nicht etwas anderes angegeben ist, erhalten Anleger weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den zugrunde liegenden Aktien.

Einfluss der Emittentin auf die Zusammensetzung eines zugrunde liegenden Index. Die Zusammensetzung eines Index kann dergestalt festgelegt werden, dass der Index-Sponsor alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Personen die Zusammensetzung festlegt und die Berechnung des Index vornimmt. Ist die Emittentin nicht gleichzeitig der Index-Sponsor, hat sie in der Regel keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Index, und der jeweilige Index-Sponsor kann gemäß den Indexregeln Änderungen an der Zusammensetzung oder Berechnung des Index vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index haben können, oder kann die Berechnung des Index dauerhaft aussetzen, ohne einen Nachfolgeindex festzulegen. In letzterem Fall können die Wertpapiere gekündigt werden, wodurch Verluste entstehen können. Andererseits können, wenn es sich bei dem Index-Sponsor oder der Index-Berechnungsstelle um die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen handelt, Interessenkonflikte in Bezug auf die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen entstehen, die darauf zurückzuführen sind, dass diese gemäß den Bedingungen der Wertpapiere und gemäß den Indexregeln eine andere Funktion ausüben. In diesem Fall können Interessenkonflikte auch dadurch entstehen, dass die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Vermögenswerte begeben hat oder besitzt, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind, oder wenn die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu Personen unterhält, die Vermögenswerte begeben haben oder besitzen, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten aus Schwellenländern

Eine Anlage in Wertpapieren, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen (siehe nachstehenden Absatz), ist neben den Risiken, die üblicherweise mit Anlagen in anderen Ländern und anderen Anlageprodukten verbunden sind, mit erheblichen zusätzlichen (insbesondere recht-

lichen, politischen und wirtschaftlichen) Risiken verbunden. Folglich ist eine Anlage in Wertpapiere, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen, nur für Anleger geeignet, die mit den besonderen Risiken einer Anlage in Vermögenswerte aus Schwellenländern vertraut sind und die über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Sachkenntnisse in Finanzgeschäften verfügen, um die Risiken und die Vorteile einer Anlage in diese Wertpapiere beurteilen zu können.

Schwellenländer sind Länder, deren Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zu der eines Industrielandes steht. Basiswerte aus Schwellenländern umfassen beispielsweise Vermögenswerte, die an einer Börse in einem Schwellenland notiert oder gehandelt werden (wie z. B. bestimmte Terminkontrakte auf Rohstoffe oder Aktien), Devisen von Schwellenländern, Aktien von Gesellschaften, deren Vermögenswerte sich in wesentlichem Umfang in Schwellenländern befinden oder die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten ausüben, sowie Indizes, zu denen Aktien oder andere Finanzinstrumente aus Schwellenländern gehören. Schwellenmärkte sind den Risiken politischer Umstürze und von Wirtschaftskrisen ausgesetzt. Bestimmte politische Risiken können in Schwellenländern größer sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern.

So können beispielsweise ausländischen Anlegern Beschränkungen auferlegt werden, Vermögenswerte könnten einer Enteignung oder dieser gleichkommenden Steuern unterliegen, ausländische Bankguthaben oder sonstige Vermögenswerte können beschlagnahmt oder verstaatlicht werden, es kann zur Auferlegung von Devisenkontrollbeschränkungen kommen oder es können sonstige nachteilige politische und/oder gesellschaftliche Ereignisse eintreten. Zudem kann es an Schwellenmärkten zu nachteiligen Entwicklungen kommen, insbesondere in Bezug auf Inflationsraten, Wechselkursschwankungen oder die Zahlungsabwicklung. Jede der vorgenannten Beeinträchtigungen kann nachteilige Auswirkungen auf Anlagen in einem solchen Land haben und über einen längeren Zeitraum (Wochen oder sogar Monate) anhalten. Zudem kann jede der vorgenannten Beeinträchtigungen eine Marktstörung, Fondsstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern im Sinne der Bedingungen der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere darstellen. Als Folge sind in dem entsprechenden Zeitraum für die von dieser Störung betroffenen Wertpapiere möglicherweise keine Kurse erhältlich. Legt beispielsweise die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen fest, dass zu dem Bewertungstag eine Marktstörung, Fondsstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern besteht oder andauert, kann der Bewertungstag um einen wesentlichen Zeitraum verschoben werden. Infolgedessen können sich Zahlungen bzw. Lieferungen, die unter den Wertpapieren zu erfolgen haben, erheblich verzögern. Dauert die Marktstörung, Fondsstörung bzw. die Marktstörung in Schwellenländern auch am letzten Tag des Zeitraums, um den die Bewertung verschoben wurde, noch an, wird der Referenzpreis des Basiswerts von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und kann sogar Null betragen.

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind in der Regel wesentlich weniger entwickelt sowie wesentlich kleiner und waren in der Vergangenheit zeitweilig volatil und weniger liquide als die großen Wertpapiermärkte in stärker entwickelten Ländern. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es künftig nicht zu einer solchen Volatilität oder Illiquidität kommen wird. Viele dieser

Wertpapiermärkte verwenden darüber hinaus Clearing- und Abrechnungsverfahren, die weniger entwickelt, weniger zuverlässig und weniger effizient sind als diejenigen in stärker entwickelten Ländern. Ferner existiert möglicherweise in Schwellenländern eine allgemein geringere staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen und Wertpapierberater als in stärker entwickelten Ländern.

Offenlegungs- und Rechnungslegungsstandards sowie regulatorische Standards sind in Schwellenländern in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in stärker entwickelten Ländern; zudem stehen möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen in diesen Ländern zur Verfügung als üblicherweise von oder über Unternehmen in stärker entwickelten Ländern veröffentlicht werden. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste, die in den Abschlüssen dieser Unternehmen ausgewiesen sind, spiegeln möglicherweise ihre Finanz- oder Ertragslage nicht in der Weise wider, wie dies der Fall wäre, wenn die betreffenden Abschlüsse in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen in stärker entwickelten Ländern aufgestellt worden wären. Die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Währungsdifferenzen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen werden möglicherweise ebenfalls anders als gemäß allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt, was die Bewertung des Basiswerts beeinflussen kann.

Sämtliche vorstehend genannten Faktoren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere haben.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Registrierungsformular und per Verweis einbezogene Dokumente

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) sind in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 25. Februar 2011 (das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde und das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird.

Das Registrierungsformular wird wie folgt aktualisiert:

- (i) Der Abschnitt mit der Überschrift „*Description of The Royal Bank of Scotland plc — Acquisition and separation of ABN AMRO Holding N.V.*“ auf Seite 32 des Registrierungsformulars wird im Hinblick auf eine Pressemitteilung der Emittentin mit Datum vom 19. April 2011 betreffend die geplanten Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS, die gemäß nachfolgendem Punkt (c) per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen ist, durch die folgenden zusätzlichen Informationen aktualisiert:

„Proposed transfers of a substantial part of the business activities of The Royal Bank of Scotland N.V. to The Royal Bank of Scotland plc

On 19 April 2011, the boards of RBSG, the Issuer, RBS Holdings N.V. and The Royal Bank of Scotland N.V. (“**RBS N.V.**”) approved the proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to the Issuer (the “**Proposed Transfers**”), subject, among other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures. It is expected that the Proposed Transfers to the Issuer will be implemented on a phased basis over a period ending on 31 December 2013. A large part of the proposed transfers (including of certain debt securities issued by RBS N.V.) is expected to have taken place by the end of 2012. For further information see the press release entitled “Proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc” (excluding (i) the statement therein which reads “Certain unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V. is set out in the Appendix to this announcement” and (ii) the Appendix thereto) which was published by RBSG via the Regulatory News Service of the London Stock Exchange plc on 19 April 2011.“.

- (ii) Der dritte Absatz in dem Abschnitt mit der Überschrift „*Payment Protection Insurance*“ („**PPI**“) auf Seite 42 des Registrierungsformulars wird wie folgt aktualisiert:

„Following unsuccessful negotiations with the industry, the Financial Services Authority (the “**FSA**”) issued consultation papers on PPI complaint handling and redress in September 2009 and again in March 2010. The FSA published its final policy statement on 10 August 2010 and instructed firms to implement the measures contained in it by 1 December 2010. The new rules impose significant changes with respect to the handling of mis-selling PPI complaints. On 8 October 2010, the British Bankers’ Association (the “**BBA**”) filed an application for judicial review of the FSA’s policy statement and of related guidance issued by the Financial Ombudsman Service (the “**FOS**”). The application was heard in January 2011. On 20 April 2011, the High Court issued a judgment in favour of the FSA and the FOS. The BBA announced on 9 May 2011 that it would not appeal that judgment and the Group supports this position. Although the costs of PPI redress and its administration are subject to a degree of uncertainty, RBS and its subsidiaries will record an additional provision of £850 million in the second quarter of 2011. To date, the Group has paid compensation to customers of approximately £100 million and the Group has an existing provision of approximately £100 million.

The Group is currently discussing with the FSA how the FSA’s policy statement should be implemented and what its requirements are. As part of these discussions, the Group will review its PPI complaint handling processes to ensure that redress is offered to any customers identified as having suffered detriment.“

- (iii) Das Kapitel „*Description of The Royal Bank of Scotland plc*“ des Registrierungsformulars wird durch die folgenden zusätzlichen Informationen nach dem Abschnitt mit der Überschrift „*Investigations*“ auf Seite 46 des Registrierungsformulars aktualisiert:

„**Large Exposure Regime**“

On 1 July 2011, The Royal Bank of Scotland plc will become subject to changes to the Financial Services Authority’s large exposure regime. Under the changes to the large exposure regime, any company which is less than 100% owned by The Royal Bank of Scotland Group plc will be classified as a connected counterparty. The Royal Bank of Scotland N.V., which is currently approximately 98% indirectly owned by The Royal Bank of Scotland Group plc, will therefore be classified as a connected counterparty, which will result in a breach by The Royal Bank of Scotland plc of the amended rules under the large exposure regime described above.

On 19 April 2011, The Royal Bank of Scotland Group plc announced the proposed transfers of a substantial part of the business activities of The Royal Bank of Scotland N.V. to The Royal Bank of Scotland plc which, subject to certain conditions, are expected to be implemented on a phased basis over a period ending 31 December 2013. Those proposed transfers will also form the basis of a remediation plan which has been agreed with the Financial Services Authority to enable The Royal Bank of Scotland plc over time to become compliant with the changes to the large exposure regime.

The Issuer does not expect this to have a material adverse effect on the Group. “.

- (iv) Die Absätze in dem Abschnitt mit der Überschrift „*Material Contracts*“ auf Seite 61 bis 63 des Registrierungsformulars werden wie folgt aktualisiert:

„RBS and its subsidiaries are party to various contracts in the ordinary course of business. Material contracts are described on pages 399 to 404 of the annual report and accounts of RBSG for the year ended 31 December 2010.“.

- (v) Die Bezugnahmen auf „BBB“ und auf „BB“ im vierten Absatz auf Seite 1 des Registrierungsformulars werden durch „BBB+“ bzw. „BB+“ aktualisiert.

Soweit nicht in diesem Basisprospekt oder in etwaigen Nachträgen etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die Emittentin.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien des Registrierungsformulars (i) auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen sowie (ii) auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin bereitgehalten.

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- (a) der Geschäftsbericht (*annual report and accounts*) der Emittentin (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte mit der Überschrift „Finanzübersicht - Risikofaktoren“ (*Financial Review - Risk factors*) auf Seite 5 sowie „Zusätzliche Informationen – Risikofaktoren“ (*Additional Information - Risk Factors*) auf Seite 238 bis 254), der über „Regulatory News Service“ der Londoner Börse (*London Stock Exchange plc*) („RNS“) am 15. April 2011 veröffentlicht wurde;
- (b) der Geschäftsbericht (*annual report and accounts*) der Emittentin (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2009 endete (mit Ausnahme des Abschnitts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ (*Risk factors*) auf Seite 5 bis 23), der über RNS am 9. April 2010 veröffentlicht wurde;

- (c) die Pressemitteilung mit dem Titel „Geplante Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS plc“ (*Proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc*) (mit Ausnahme (i) der Aussage betreffend „Bestimmte ungeprüfte Pro forma zusammengefasste konsolidierte Finanzinformationen der RBS Holdings N.V. sind im Anhang dieser Mitteilung enthalten“ (*Certain unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V. is set out in the Appendix to this announcement*) und (ii) dem dazugehörigen Anhang (*Appendix*)), die von RBSG über RNS am 19. April 2011 veröffentlicht wurde. Für die Zwecke dieses Basisprospekts gelten in dieser Pressemitteilung enthaltene Hinweise darauf, dass Personen sich im Zusammenhang mit einer Investitionsentscheidung oder zu sonstigen Zwecken nicht auf in der Pressemitteilung oder den pro forma-Finanzinformationen enthaltene Aussagen betreffend Wertpapiere oder Garantien, die voraussichtlich bei der RBS N.V. verbleiben werden, verlassen sollen, als gelöscht;
- (d) der Zwischenbericht Q1 2011 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2011*) der RBSG für das am 31. März 2011 endende erste Quartal, der über RNS am 6. Mai 2011 veröffentlicht wurde;
- (e) die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts (*annual report and accounts*) der RBSG für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr, der am 17. März 2011 über RNS veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 267;
 - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 268;
 - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 269;
 - (iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2010 auf Seite 270;
 - (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 271 bis 273;
 - (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 274;
 - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 275 bis 286;
 - (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 287 bis 385;
 - (ix) Grundlegendes – Wir haben die Zielvorgaben für das zweite Jahr unseres Strategieplans und in einigen Fällen sogar mehr als das erreicht (*Essential reading – We have met, and in some cases exceeded, the targets for the second year of our Strategic Plan*) auf Seite 1;

- (x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 2 bis 3;
 - (xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 4 bis 5;
 - (xii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 7;
 - (xiii) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 10 bis 19;
 - (xiv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 41;
 - (xv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 50 bis 224 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 56 bis 131, die als „pro forma“ bezeichnet werden);
 - (xvi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 230 bis 234;
 - (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 235 bis 245;
 - (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 246 bis 247;
 - (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 248 bis 263;
 - (xx) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 264;
 - (xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 387 bis 395;
 - (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 395;
 - (xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 396;
 - (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 397;
 - (xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 398 bis 399;
 - (xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 399;
 - (xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 399;
 - (xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 399 bis 404; und
 - (xxix) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 434 bis 439;
- (f) die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts (*annual report and accounts*) der RBSG für das am 31. Dezember 2009 endende Jahr, der am 18. März 2010 über RNS veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 240;

- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 241;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 242;
- (iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2009 auf Seite 243;
- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 244 bis 246;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 247;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 248 bis 258;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 259 bis 348;
- (ix) Was wir erreicht haben (*What we have achieved*) auf Seite 1 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf dieser Seite, die als „pro forma“ bezeichnet werden);
- (x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 4 bis 6;
- (xii) Unsere Strategie und Entwicklung (*Our strategic plan and progress*) auf Seite 12 bis 19;
- (xiii) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 20 bis 41;
- (xiv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 49 bis 85 und auf Seite 108 bis 206 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 72 bis 85 und auf Seite 108 bis 116, die als „pro forma“ bezeichnet werden);
- (xv) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 208 bis 213;
- (xvi) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 214 bis 222;
- (xvii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chairman of the Remuneration Committee*) auf Seite 223 bis 224;
- (xviii) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 225 bis 236;
- (xix) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 237;
- (xx) Wertminderungsprüfung (*Impairment review*) auf Seite 302 bis 303;
- (xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 350 bis 359;
- (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 359;

- (xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 360;
 - (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 361;
 - (xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 361 bis 362;
 - (xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 362 bis 363;
 - (xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 363; und
 - (xxviii) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 383 bis 387;
- (g) die folgenden Abschnitte des Aktionärs-Rundschreiben (Shareholder Circular) der RBSG, das am 27. November 2009 veröffentlicht wurde:
- (i) „Finanzinformationen“ (*Financial information*) auf Seite 5;
 - (ii) „Abschnitt I – Schreiben des Vorsitzenden der RBS“ (*Part I – Letter from the Chairman of RBS*) auf Seite 10 bis 20;
 - (iii) „Anhang 2 zum Schreiben des Vorsitzenden der RBS – Hauptpunkte des APS“ (*Appendix 2 to the Letter from the Chairman of RBS – Principle Terms and Conditions of the APS*) auf Seite 46 bis 75;
 - (iv) „Anhang 3 zum Schreiben des Vorsitzenden der RBS – Bedingungen der Begebung der „B Shares“ und „Dividend Access Share“ (*Appendix 3 to the Letter from the Chairman of RBS – Principle Terms of Issue of the B Shares and the Dividend Access Share*) auf Seite 76 bis 84;
 - (v) „Anhang 4 zum Schreiben des Vorsitzenden der RBS – Die wichtigsten Bedingungen des staatlichen Rettungs- und Restrukturierungsplans“ (*Appendix 4 to the Letter from the Chairman of RBS – Key Terms of the State Aid Restructuring Plan*) auf Seite 85 bis 86;
 - (vi) „Abschnitt VI – Definitionen“ (*Part VI – Definitions*) auf Seite 121 bis 133;
 - (vii) „Anlage 1 – Bedingungen der Ausgabe der „B Shares“ und „Dividend Access Share“ (*Annex 1 – Terms of Issue of the B Shares and the Dividend Access Share*) auf Seite 134 bis 170; und
 - (viii) „Anlage 3 – Grundsätze des Programms“ (*Annex 3 – Scheme Principles*) auf Seite 177 bis 181; und
- (h) die von der Emittentin am 20. Oktober 2009 über RNS veröffentlichte Pressemitteilung mit dem Titel „Royal Bank of Scotland Group PLC – Vorzugsaktien und nachrangige Wertpapiere (*Royal Bank of Scotland Group PLC - Preference Shares and Subordinated Securities*)“.

Die in (a)–(h) genannten Dokumente wurden bei der FSA eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

Wesentliche Veränderungen

Mit Ausnahme des Sachverhalts, auf den sich der Abschnitt mit der Überschrift „*Payment Protection Insurance*“ bezieht, der in Punkt (ii) auf Seite 45f. dieses Basisprospekts dargestellt ist, und der den früheren Verkauf von Ratenzahlungs-Versicherungen (*payment protection insurance*) betrifft,

- (a) ist seit dem 31. Dezember 2010 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin und der Emittentin zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Emittentengruppe**“), als Ganzes gesehen, eingetreten, und
- (b) hat es seit dem 31. Dezember 2010 keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin oder der Emittentengruppe, als Ganzes gesehen, gegeben.

Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die The Royal Bank of Scotland plc mit eingetragenem Firmensitz in 36 St Andrew Square, Edinburgh, EH2 2YB, Schottland, und Hauptniederlassung in RBS Gogarburn, PO Box 1000, Edinburgh, EH12 1HQ, Schottland, ist für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben verantwortlich und erklärt ferner, dass ihres Wissens die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Basisprospekt stellt weder für sich allein noch in Verbindung mit dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen ein Angebot zum Erwerb oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren dar und ist auch nicht als eine Empfehlung der Emittentin für die Zeichnung oder den Kauf von Wertpapieren zu verstehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts oder anderer Dokumente im Zusammenhang mit dem LaunchPAD-Programm sowie die Begebung, das Angebot, die Börsennotierung, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere durch die Emittentin sind unter keinen Umständen dahingehend auszulegen, dass die in diesem Basisprospekt beschriebene Finanzlage der Emittentin oder der Emittentengruppe seit dem Datum dieses Basisprospekts unverändert geblieben sind. Nach § 16 Abs. 1 WpPG muss jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung dieses Basisprospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung oder Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt genannt werden.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Emittentengruppe andere als die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder solche Zusicherungen abgegeben werden, sind sie nicht als von der Emittentin oder der Emittentengruppe gebilligt anzusehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts sowie das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere können in einigen Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin fordert Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, hiermit auf, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich der Verbreitung dieses Basisprospekts und der Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere sowie des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere findet sich im Abschnitt „*Verkaufsbeschränkungen*“.

BESTEUERUNG

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere, die sich über ihre steuerliche Situation hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Übertragung oder Einlösung bzw. Nichteinlösung der Wertpapiere nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihres steuerlichen Beraters einholen.

1. ALLGEMEINES

Unter Umständen haben Käufer der Wertpapiere nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere erworben wurden, neben dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere noch Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zusätzlich zu entrichten.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an den Wertpapieren, ihrer Übertragung oder Einlösung anfallen können. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung etwa erhobener Steuern durch die Emittentin nach den Bedingungen der Wertpapiere nicht vorgesehen ist.

2. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die folgende Darstellung gilt nur für Personen, die wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere sind. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin im Hinblick auf das gegenwärtige Steuerrecht im Vereinigten Königreich und die gegenwärtige Praxis der Steuer- und Zollbehörde im Vereinigten Königreich (HM Revenue & Customs, die „HMRC“) in Bezug auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich. Die sonstigen steuerlichen Auswirkungen im Vereinigten Königreich hinsichtlich des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung von Wertpapieren werden in dieser Darstellung nicht erläutert. Einige Aspekte gelten nicht für bestimmte Personengruppen (wie etwa Personen, die gewerbsmäßig mit Wertpapieren handeln, sowie Personen, die mit der Emittentin verbunden sind); für diese gelten möglicherweise besondere Vorschriften. Die steuerliche Behandlung künftiger Wertpapierinhaber im Vereinigten Königreich richtet sich nach deren individuellen Verhältnissen und kann sich in Zukunft ändern. Die genaue steuerliche Behandlung eines Wertpapierinhabers hängt bei jeder Tranche von den Bedingungen der Wertpapiere ab, wie in den Wertpapierbedingungen, vervollständigt oder angepasst durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen, angegeben. Künftige Wertpapierinhaber, die möglicherweise in einer anderen Rechtsordnung als der des Vereinigten Königreichs steuerpflichtig sind, oder die sich über ihre steuerliche Situation nicht im Klaren sind, sollten eigene professionelle Beratung einholen.

2.1 Einbehalt für die Steuer des Vereinigten Königreichs

Zahlungen auf die Wertpapiere können ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, falls diese Zahlungen nicht als Zinsen, Produktzahlungen (wie etwa bestimmte weitergeleitete Zahlungen von Zinsen oder Dividenden auf den Basiswert, die der Emittent erhalten hat, sogen. *manufactured payments*) oder als jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden.

Selbst wenn entsprechende Zahlungen als Zinsen, Produktzahlungen oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, sollte die Emittentin nicht dazu verpflichtet sein, von Zahlungen auf die Wertpapiere Abzüge oder Einbehalte für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorzunehmen, sofern es sich bei den Wertpapieren um Derivatkontrakte handelt, bei denen die mit diesen erzielten Gewinne und Verluste gemäß Part 7 des Corporation Tax Act 2009 berechnet werden (was in der Regel der Fall sein sollte, sofern sie Optionen, Terminkontrakte oder Differenzgeschäfte für Zwecke von Part 7 des Corporation Tax Act 2009 und Derivate im Sinne von FRS 25 (bzw. International Accounting Standard 32) sind und sie nicht aufgrund ihres Basiswerts für Zwecke von Part 7 des Corporation Tax Act 2009 ausgeschlossen sind).

2.2 Zinsen auf die Wertpapiere

Wenn Zahlungen bezüglich der Wertpapiere als Zinsen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, können solche Zahlungen ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Emittentin weiterhin eine Bank im Sinne von Section 991 des Income Tax Act 2007 (der „**Income Tax Act**“) ist, und sofern diese Zinsen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Emittentin im Sinne von Section 878 des Income Tax Act gezahlt werden.

Zinsen auf die oder bezüglich der Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, wenn die Zinsen auf die oder bezüglich der Wertpapiere von der Emittentin gezahlt werden, und die Emittentin zum Zeitpunkt der Zahlung (und jede Person, durch oder über die Zinsen auf die oder bezüglich der Wertpapiere gezahlt werden) nach billigem Ermessen annimmt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Zahlung von Zinsen unterliegt; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die HMRC keine Anweisung dahingehend erteilt hat (in Fällen in denen sie hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass zum Zeitpunkt der Zahlung die vorgenannte Befreiung nicht für die entsprechende Zinszahlung in Anspruch genommen werden kann), dass die Zinsen unter Abzug von Steuern zu zahlen sind.

Zinsen auf die oder bezüglich der Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, sofern die Laufzeit der Wertpapiere weniger als 365 Tage beträgt und diese Wertpapiere nicht Teil eines Plans oder einer Vereinbarung zur Kreditaufnahme sind, wonach sie für länger als 364 Tage ausstehend bleiben können.

In anderen Fällen muss aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20 Prozent) von Zinszahlungen auf die oder bezüglich der Wertpapiere einbehalten werden. Ist jedoch gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ein niedrigerer Quellensteuersatz (oder kein Einbehalt von Steuern) in Bezug auf einen Wertpapierinhaber vorgesehen, kann die HMRC die Emittentin in einer Mitteilung anweisen, dem Wertpapierinhaber Zinsen ohne Steuerabzug (oder ggf. Zinsen unter Abzug von Steuern zu dem im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satz) zu zahlen.

Wertpapierinhaber werden darauf hingewiesen, dass die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt ist, Informationen (einschließlich des Namens und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers) von einer beliebigen Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die einem Wertpapierinhaber entweder Zinsen (oder Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zahlt oder ihm gutschreibt oder Zinsen (oder Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zugunsten dieses Wertpapierinhabers erhält. Des Weiteren ist die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt, Informationen von einer beliebigen Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die bei Rückzahlung von Wertpapieren (bei denen es sich für Zwecke des Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005 um stark abgezinst begebene Wertpapiere (*deeply discounted securities*) handelt) zu zahlende Beträge an eine andere Person zahlt oder entsprechende Beträge zugunsten einer anderen Person erhält. Anhand der veröffentlichten Praxis der HMRC ist jedoch erkennbar, dass die HMRC ihre vorstehend genannte Ermächtigung, diese Informationen hinsichtlich der bei Rückzahlung von stark abgezinst begebenen Wertpapiere zu zahlenden Beträge zu verlangen, nicht ausüben wird, falls diese Beträge am oder vor dem 5. April 2012 gezahlt werden. Bei diesen Informationen kann es sich auch um den Namen und die Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers des bei Rückzahlung zu zahlenden Betrages handeln. Die HMRC kann unter bestimmten Umständen jegliche erhaltene Informationen mit den Steuerbehörden der Rechtsordnung, in der der Wertpapierinhaber steuerlich ansässig ist, austauschen.

2.3 Stempelsteuer

Stempelsteuer bei Ausgabe von Wertpapieren

Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von 1,5% des Wertes der Wertpapiere kann bei Ausgabe von Inhaberwertpapieren erhoben werden, soweit solche Wertpapiere auf Pfund Sterling lauten und nicht Darlehenskapital („**Darlehenskapital**“) für Zwecke von Section 78 des Finance Act 1986 („**FA 1986**“) darstellen.

Die Ausgabe eines Wertpapiers, das die Eigenschaften einer Option aufweist oder eines Instruments, das ein Recht auf ein solches Wertpapier gewährt, kann auch der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von bis zu 4% der für das Wertpapier gezahlten Gegenleistung unterliegen.

Stempelsteuer bei Übertragung von Wertpapieren

Keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs sollte bei Übertragung von Wertpapieren im Wege der Veräußerung anfallen, vorausgesetzt der Vollzug der Veräußerung erfolgt nicht durch eine Übertragungsurkunde.

Eine Urkunde, durch die Wertpapiere im Falle einer Veräußerung übertragen werden, kann Gegenstand einer Stempelsteuer in Höhe von 0,5 % der Gegenleistung, die für die Wertpapiere gezahlt wird, unterliegen, falls die Wertpapiere entweder kein Darlehenskapital oder Darlehenskapital in Form von nicht Befreitem Darlehenskapital (wie nachfolgend definiert) darstellen.

Stempelsteuer bei Ausübung oder Rückzahlung von Wertpapieren

Keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs sollte bei Ausübung oder Rückzahlung eines Wertpapiers anfallen, das in bar abgewickelt wird. Bei der Ausübung oder Rückzahlung eines Wertpapiers, das durch physische Lieferung abgewickelt wird, kann Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Übertragung von Vermögenswerten anfallen.

2.4 Stempellersatzsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, „SDRT“)

In den vorhergehenden und folgenden Absätzen bezeichnet **„Befreites Darlehenskapital“** ein Wertpapier, das Darlehenskapital darstellt und (a) keine Rechte zum Erwerb von Anteilen oder Wertpapieren (mittels Umtausch, Umwandlung oder einer anderen Art) gewährt, (b) keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe einen wirtschaftlich angemessenen Ertrag auf den Nominalbetrag des betreffenden Wertpapiers übersteigt, (c) vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe in irgendeiner Weise durch Bezugnahme auf die Ergebnisse einer Geschäftstätigkeit bzw. eines Teils einer Geschäftstätigkeit oder den Wert eines Grundstücks bestimmt wird und (d) keinen Anspruch auf eine Prämie gewährt hat oder gewährt, die nicht in vernünftigem Maße vergleichbar mit Beträgen ist, die auf an der Londoner Wertpapierbörse notierte Wertpapiere zahlbar sind.

SDRT auf Darlehenswertpapiere

Die folgende Analyse gilt für Wertpapiere, die nur in bar abgewickelt werden können, und Wertpapiere, die durch physische Lieferung abgewickelt werden können, die Aktien- und/oder Darlehenskapital für Zwecke von Section 99(3) des FA 1986 darstellen (jeweils ein **„Darlehenswertpapier“**, ein **„Darlehenswertpapier mit Barabwicklung“** bzw. ein **„Darlehenswertpapier mit physischer Lieferung“**).

SDRT bei Ausgabe von Darlehenswertpapieren an einen Clearing-Dienstleister

Keine SDRT sollte bei Ausgabe an eine Person, die Clearing-Dienstleistungen zur Verfügung stellt, oder eine für eine solche Person handelnde Person (*Nominee*) im Sinne der Section 96 des FA 1986 (ein **„Clearing-Dienstleister“**) für ein Darlehenswertpapier anfallen, soweit es sich um Befreites Darlehenskapital handelt.

Vorbehaltlich der Ausführungen im folgenden Absatz zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes und ausgenommen es wurde ein Wahlrecht für ein alternatives Gebührensystem ausgeübt, wie in Section 97A des FA 1986 vorgesehen (eine **„Wahl nach Section 97A“**), sollte bei Ausgabe eines Darlehenswertpapiers, das nicht Befreites Darlehenskapital ist, an einen Clearing-Dienstleister generell SDRT anfallen, soweit nicht dieses Darlehenswertpapier ein Inhaberwertpapier ist und entweder (i) auf Pfund Sterling lautet oder (ii) nicht auf Pfund Sterling lautet (und falls es ein

Darlehen darstellt, das allein nach Wahl des Inhabers in Pfund Sterling zurückgezahlt wird) und jeweils für Zwecke der Section 97(3)(b) des FA 1986 entweder der Kapitalbeschaffung dient oder zum Umtausch gegen ein Instrument ausgegeben wird, das der Kapitalbeschaffung dient. In diesem Fall würde SDRT in Höhe von 1,5 % des Ausgabepreises anfallen.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Sache C-569/07 HSBC Holdings plc und Vidacos Nominees Ltd gegen The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs (Case C-569/07) (die „**HSBC-Entscheidung**“) anerkannt, dass die Abgabe in Höhe von 1,5 % gegen EU-Gemeinschaftsrecht verstößt, soweit Aktien an einen Clearing-Dienstleister ausgegeben werden. In der Folgezeit hat HMRC angedeutet, dass es die Abgabe auf an einen Clearing-Dienstleister ausgegebene Aktien nicht erheben wird. Es ist nicht klar, wie weit diese Entscheidung für Darlehenswertpapiere gilt oder wie eine Rechtsänderung oder Änderung der Praxis des HMRC in Folge dieser Entscheidung die zuvor dargestellte Situation ändern kann.

SDRT bei Übertragung der bei einem Clearing-Dienstleister gehaltenen Darlehenswertpapiere

SDRT sollte generell nicht auf einen Vertrag zur Übertragung bei einem Darlehenswertpapier anfallen, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird, soweit für das Wertpapier keine Wahl nach Section 97A Anwendung findet.

SDRT bei Übertragung von Darlehenswertpapieren, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, falls eine Wahl nach Section 97A getroffen wurde

Im Falle von Darlehenswertpapieren, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, und einer Wahl nach Section 97A sollte keine SDRT auf einen Vertrag zur Übertragung eines Darlehenswertpapiers anfallen, soweit es sich um Befreites Darlehenskapital handelt.

Im Falle von Darlehenswertpapieren, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, und einer Wahl nach Section 97A sollte auf einen Vertrag zur Übertragung eines Darlehenswertpapiers, das kein Befreites Darlehenskapital darstellt, generell SDRT anfallen, soweit nicht dieses Darlehenswertpapier ein Inhaberwertpapier ist und es bei Ausgabe nicht von der Stempelsteuer befreit war, weil es kein Darlehenskapital darstellt und auf Pfund Sterling lautet. In diesem Fall wäre SDRT in Höhe von 0,5% der nach dem Vertrag zur Übertragung solcher Darlehenswertpapiere gewährten Gegenleistung zahlbar, soweit nicht die Übertragung an einen Clearing-Dienstleister oder an eine Person, die Hinterlegungsscheine ausgibt (oder an einen Beauftragten einer solchen Person oder eine für eine solche Person handelnde Person (*Nominee*)) erfolgt, in welchem Fall SDRT in Höhe von 1,5% anfallen kann.

SDRT bei Ausübung oder Rückzahlung von Darlehenswertpapieren

SDRT kann im Hinblick auf den Vertrag zur Übertragung eines Vermögenswertes gemäß einem Darlehenswertpapier mit physischer Lieferung anfallen. Jedoch entfällt eine solche Verbindlichkeit zur Zahlung von SDRT (oder, soweit bereits bezahlt, ist SDRT zu erstatten), falls die die Übertragung betreffende Urkunde ordnungsgemäß gestempelt ist, nicht der Stempelsteuer unterliegt oder sonst innerhalb von sechs Jahren ab Vertragsschluss oder, im Falle eines bedingten Vertrages, innerhalb von sechs Jahren ab Erfüllung aller Bedingungen gestempelt werden muss.

SDRT auf Optionswertpapiere

Die folgende Analyse gilt für Wertpapiere, die nur in bar abgewickelt werden können, und Wertpapiere, die durch physische Lieferung abgewickelt werden, die nicht Aktien- und/oder Darlehenskapital für Zwecke von Section 99(3) des FA 1986 darstellen (jeweils ein „Optionswertpapier“, ein „Optionswertpapier mit Barabwicklung“ bzw. ein „Optionswertpapier mit physischer Lieferung“).

SDRT bei Ausgabe von Optionswertpapieren an einen Clearing-Dienstleister

Keine SDRT sollte bei Ausgabe eines Optionswertpapiers mit Barabwicklung an einen Clearing-Dienstleister anfallen, soweit das Wertpapier weder (a) ein Recht an Aktien, Anteilen oder Darlehenskapital darstellt, die bzw. das kein Befreites Darlehenskapital sind bzw. ist, noch (b) ein Recht auf Dividenden oder andere Rechte aus solchen Aktien, Anteilen oder solchem Darlehenskapital darstellt. Vorbehaltlich der Ausführungen im folgenden Absatz zur HSBC-Entscheidung und soweit nicht eine Wahl nach Section 97A getroffen wurde, sollte SDRT generell anfallen bei Ausgabe eines Optionswertpapiers mit physischer Lieferung an einen Clearing-Dienstleister, das dem Wertpapierinhaber ein Recht an oder Rechte aus Aktien, Anteilen oder Darlehenskapital gewährt, die bzw. das kein Befreites Darlehenskapital darstellen bzw. darstellt, oder ein Recht zum Erwerb solcher Aktien, Anteile oder solchen Darlehenskapitals gewährt, soweit nicht dieses Optionswertpapier mit physischer Lieferung ein Inhaberwertpapier ist und entweder (i) auf Pfund Sterling lautet oder (ii) nicht auf Pfund Sterling lautet und jeweils für Zwecke der Section 97(3)(b) des FA 1986 entweder der Kapitalbeschaffung dient oder zum Umtausch gegen ein Instrument ausgegeben wird, das der Kapitalbeschaffung dient. In diesem Fall würde SDRT in Höhe von 1,5 % des Ausgabepreises anfallen.

Es ist nicht klar, wie weit die HSBC-Entscheidung für Optionswertpapiere gilt oder wie eine Rechtsänderung oder Änderung der Praxis des HMRC in Folge dieser Entscheidung die zuvor dargestellte Situation ändern kann.

SDRT bei Übertragung von bei einem Clearing-Dienstleister gehaltenen Optionswertpapieren

SDRT sollte generell nicht auf einen Vertrag zur Übertragung von Optionswertpapieren anfallen, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, soweit keine Wahl nach Section 97A getroffen wurde.

SDRT bei Übertragung von Optionswertpapieren, die von einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, falls eine Wahl nach Section 97A getroffen wurde

Keine SDRT sollte auf einen Vertrag zur Übertragung eines Optionswertpapiers mit Barabwicklung anfallen, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird, falls eine Wahl nach Section 97A getroffen wurde, soweit das Wertpapier weder (a) ein Recht an Aktien, Anteilen oder Darlehenskapital darstellt, die bzw. das kein Befreites Darlehenskapital darstellen bzw. darstellt, noch (b) ein Recht auf Dividenden oder andere Rechte aus solchen Aktien, Anteilen oder solchem Darlehenskapital darstellt.

Im Falle von Optionswertpapieren mit physischer Lieferung, die von einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, und einer Wahl nach Section 97A sollte generell SDRT anfallen auf einen Vertrag zur Übertragung eines Optionswertpapiers mit physischer Lieferung, das dem Wertpapierinhaber ein Recht an oder Rechte aus Aktien, Anteilen oder Darlehenskapital gewährt, die bzw. das kein Befreites Darlehenskapital darstellen bzw. darstellt, oder ein Recht zum Erwerb solcher Aktien, Anteile oder solchen Darlehenskapitals gewährt, soweit nicht dieses Optionswertpapier mit physischer Lieferung ein Inhaberwertpapier ist und es bei Ausgabe nicht von Stempelsteuer befreit war, weil es auf Pfund Sterling lautet. In diesem Fall würde SDRT in Höhe von 0,5% der nach dem Vertrag zur Übertragung solcher Optionswertpapiere mit physischer Lieferung gewährten Gegenleistung anfallen, soweit nicht die Übertragung an einen Clearing-Dienstleister oder an eine Person, die Hinterlegungsscheine ausgibt (oder an einen Beauftragten einer solchen Person oder eine für solche Person handelnde Person (*Nominee*)) erfolgt, in welchem Fall SDRT in Höhe von 1,5% anfallen kann.

SDRT bei Ausübung oder Rückzahlung von Optionswertpapieren

SDRT kann in Hinblick auf den Vertrag zur Übertragung eines Vermögenswertes gemäß einem Optionswertpapier mit physischer Lieferung anfallen. Jedoch entfällt eine solche Verbindlichkeit zur Zahlung von SDRT (oder, soweit bereits bezahlt, ist SDRT zu erstatten), falls die die Übertragung betreffende Urkunde ordnungsgemäß gestempelt ist, nicht der Stempelsteuer unterliegt oder sonst innerhalb von sechs Jahren ab Vertragsschluss oder, im Falle eines bedingten Vertrages, innerhalb von sechs Jahren ab Erfüllung aller Bedingungen gestempelt werden muss.

3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere beruht auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung. **Die steuerlichen Auswirkungen können sich auf Grund von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung sowie ggf. der Verwaltungspraxis – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.**

Diese Zusammenfassung gibt die Auffassung der Emittentin in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere wieder und stellt keine Garantie für eine bestimmte steuerliche Behandlung des Erwerbs, der Veräußerung oder der Einlösung der Wertpapiere dar. Diese Darstellung ist zudem nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die Einschätzung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere zu dienen, da stets die individuellen Verhältnisse des Anlegers zu berücksichtigen sind. Folglich beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine Erörterung bestimmter einkommensteuerlicher Folgen in Deutschland. **Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihren eigenen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.**

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet und die die Wertpapiere im Privatvermögen halten. In diesem speziellen Fall gilt Folgendes:

Fließen dem Anleger Gewinne aufgrund der Veräußerung der Wertpapiere oder ihrer Einlösung (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird) zu, so unterliegen diese Gewinne einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), ggf. zuzüglich Kirchensteuer, wenn eine inländische (d.h. deutsche) Zweigstelle eines inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine inländische Wertpapierhandelsbank oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen die Wertpapiere seit dem Erwerb durch den Anleger verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Mit Abführung der Kapitalertragsteuer durch diese auszahlenden Stellen ist die Einkommensteuer des Anlegers hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Abweichende Kapitalertragsteuer-Regelungen können anwendbar sein, soweit die Wertpapiere nicht seit ihrem Erwerb durch dieselbe auszahlende Stelle verwahrt worden sind. Unterliegen die Gewinne des Anlegers keiner Kapitalertragsteuer, sind sie im Veranlagungsverfahren anzugeben und unterliegen dann grundsätzlich dem oben genannten Sondereinkommensteuertarif von 26,375 %, ggf. zuzüglich Kirchensteuer.

Realisiert der Anleger Verluste aufgrund der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird), so können diese Verluste prinzipiell mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Sind im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste vorgetragen werden und mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Anleger in den folgenden Jahren erzielt. Ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist jedoch nicht möglich.

Wird bei der Einlösung der Wertpapiere kein Geld gezahlt, sondern werden Aktien an den Anleger geliefert, ist dieser Umtausch der Wertpapiere in Aktien nicht steuerpflichtig. In diesem Fall löst erst die Veräußerung der erhaltenen Aktien die eben genannten Besteuerungsfolgen aus. Der Gewinn oder der Verlust aus der Veräußerung der Aktien errechnet sich durch Abzug der Anschaffungskosten der Wertpapiere, die nach deutschem Steuerrecht als Anschaffungskosten der Aktien gelten, vom Veräußerungspreis der Aktien. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

4. ÖSTERREICH

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht abschließend. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und

Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor.

4.1 Steuerliche Behandlung in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Private Investoren

Gemäß § 124b Z 85 des österreichischen Einkommensteuergesetzes („**EStG**“) gelten sämtliche Erträge aus ab einschließlich 01. März 2004 begebenen Indexanleihen und ähnlichen strukturierten Produkten als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG). Nach Auffassung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen („**BMF**“) bestehen außerdem keine Bedenken, § 124b Z 85 EStG analog auch auf Wertpapiere anzuwenden, bei denen der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des hingegebenen Kapitals hat und die Höhe der Rückzahlung sich nach der Wertentwicklung einzelner Aktien oder einzelner anderer Wirtschaftsgüter richtet, die in ihrer Gesamtheit nicht als Index anzusehen sind (BMF, Einkommensteuerrichtlinien 2000 („**EStR 2000**“) Rz 6198a).

Die vom Anleger erzielten Differenzen zwischen Erwerbspreis und Abrechnungsbetrag des Wertpapiers (somit der Rücklösungsgewinn), die auf die Entwicklung des Basiswertes zurückgehen, sind aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht als Zinsen (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG) zu qualifizieren. Ebenso sind nach der Verwaltungspraxis auch positive Differenzen, die aufgrund der Entwicklung des Basiswertes bei der Veräußerung des Wertpapiers entstehen (somit der Veräußerungsgewinn), Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Zinserträge unterliegen nach österreichischem Recht bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger der Steuerpflicht. In zeitlicher Hinsicht sind die Zinserträge bei Privatanlegern im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerlich zu erfassen, nach der Verwaltungspraxis somit grundsätzlich bei Abrechnung oder Veräußerung des Wertpapiers. Eine laufende steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen aufgrund einer positiven Entwicklung des Basiswertes oder des Börsenkurses des Wertpapiers findet bei Privatanlegern nicht statt.

Werden Zinsen aus einem Forderungswertpapier gemäß § 93 Abs 3 Z 1 EStG (darunter fallen alle Wertpapiere, die ein Forderungsrecht in einer Weise verbriefen, dass das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt) von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle i.S.d. § 95 Abs 3 Z 2 EStG (üblicherweise die Depotbank) ausbezahlt, unterliegen die Zinsen bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, der das Forderungswertpapier im Privatvermögen hält, einem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug. Werden Forderungswertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, sodass die Einkommensteuerpflicht damit abgegolten ist. Unterliegt der Anleger in Österreich einem unter 25 % liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine

Veranlagung der Zinserträge möglich. In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 % (§ 37 Abs 8 EStG; BMF, EStR 2000 Rz 7377a). Der Abzug von Werbungskosten, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

*Nach dem 30. September 2011 entgeltlich erworbene Wertpapiere (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach Budgetbegleitgesetz 2011 ("**BBG 2011**", BGBl I 111/2010)*

Gemäß § 27 Abs 4 EStG gehören der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten als Einkünfte aus Derivaten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Sonstige derivative Finanzinstrumente im gegenständlichen Zusammenhang sind derivative Finanzinstrumente, unabhängig davon, ob es sich bei dem Basiswert um Finanzvermögen, Rohstoffe oder sonstige Wirtschaftsgüter handelt, sodass auch sämtliche Arten von Zertifikaten erfasst sind. Bei Zertifikaten zählt daher die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösendpreis zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Derivaten. Die tatsächliche Ausübung einer Option oder die tatsächliche Lieferung des Basiswerts führt hingegen noch nicht zu einer Besteuerung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen gemäß § 27a Abs 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %. Im Fall von Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) wird die Einkommensteuer bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle oder, in deren Abwesenheit, einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges mit Abgeltungswirkung erhoben (diese Einkünfte sind, von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen, grundsätzlich nicht in die Steuererklärung aufzunehmen). Als inländische depotführende oder auszahlende Stelle kommen Kreditinstitute, inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute oder inländische Zweigstellen bestimmter Wertpapierdienstleister in Betracht (§ 95 Abs 2 Z 2 EStG iVm § 97 Abs 1 EStG). In Abwesenheit einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25 %.

Auf Antrag kann anstelle des besonderen Steuersatzes im Wege der Veranlagung der allgemeine Steuertarif angewendet werden. Diese Regelbesteuerungsoption kann allerdings nur mit Wirkung für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, ausgeübt werden (§ 27a Abs 5 EStG). Mit

bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig, vorausgesetzt es wird zur Veranlagung optiert (Verlustausgleichsoption; § 97 Abs 2 EStG iVm § 27 Abs 8 EStG). Der Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (§ 20 Abs 2 EStG).

Die beschriebenen Regeln des EStG idF nach BBG 2011 treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

(b) Betriebliche Investoren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Im Fall von Kapitalgesellschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 %.

Bei natürlichen Personen bleibt es bei der 25%igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung, wenn die Zinserträge aus dem Wertpapier von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausbezahlt werden, oder der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, wenn keine inländische kuponauszahlende Stelle vorliegt. Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Nach dem 30. September 2011 entgeltlich erworbene Wertpapiere (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011)

Für Kapitalgesellschaften gilt das bisherige Besteuerungsregime.

Bei natürlichen Personen bleibt es im Hinblick auf Einkünfte aus Derivaten bei der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, die bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges erhoben wird (§ 27a Abs 6 EStG). Der Kapitalertragsteuerabzug hat aber im Fall von natürlichen Personen als betriebliche Investoren bei Einkünften aus Derivaten gemäß § 97 Abs 1 EStG keine Abgeltungswirkung (die Einkünfte sind daher in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen). Nach bestimmten Regeln ist ein Verlustausgleich (und -vortrag) zulässig (§ 6 Z 2 lit c EStG). Ein Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (Anschaffungsnebenkosten dürfen aber, anders als bei privaten Investoren, zu den Anschaffungskosten aktiviert werden).

Die beschriebenen Regeln des EStG idF nach BBG 2011 treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

- (c) Risiko der Qualifikation als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Nach Auffassung des BMF können die steuerlichen Sondervorschriften für ausländische Investmentfonds gemäß § 42 Abs 1 des österreichischen Investmentfondsgesetzes („**InvFG**“) im Grundsatz auch anzuwenden sein, wenn eine Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird und entweder für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten, einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starr“ oder jederzeit veränderbaren Index handelt, gelten aber nicht als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds (BMF, Investmentfondsrichtlinien 2008; „**InvFR 2008**“ Rz 267). Das Risiko einer Qualifikation bestimmter Wertpapiere als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds ist im Einzelfall zu beurteilen.

4.2 Steuerliche Behandlung nicht in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

- (a) Österreichische Einkommensteuerpflicht

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit den unter den Wertpapieren empfangenen Zinsen in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig. Werden die Zinsen von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle gezahlt, darf im Fall natürlicher Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25 % nur dann unterbleiben, wenn der Investor der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere außerdem auf dem Depot einer inländischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz 7775 f). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor seine Ausländereigenschaft durch Ausweiseistung der für den Investor einschreitenden physischen Person nachweist, das Wertpapier auf dem Depot eines inländischen Kreditinstitutes hinterlegt ist und der Bank schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, Körperschaftsteuerrichtlinien 2001; „**KStR 2001**“ Rz 1463 f).

Nach dem 30. September 2011 entgeltlich erworbene Wertpapiere (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011)

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässigen Körperschaft, die die Derivate nicht in einer österreichischen Betriebsstätte hält, körperschaftsteuerpflichtig. Liegt bei Einkünften aus Derivaten eine inländische depotführende oder auszahlende Stelle vor, besteht eine Ausnahme von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht, wenn der Investor keine natürliche Person ist, dem Abzugsverpflichteten unter Nachweis seiner Identität schriftlich erklärt, dass die Kapitaleinkünfte als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes zu erfassen sind (Befreiungserklärung), und unter Angabe seiner Steuernummer eine Gleichschrift dieser Befreiungserklärung im Wege des Abzugsverpflichteten dem zuständigen Finanzamt zuleitet (§ 94 Z 5 EStG). Ist der Investor eine natürliche Person, sieht § 94 Z 13 EStG im Hinblick auf Einkünfte, für die gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG keine (beschränkte) Steuerpflicht besteht, eine Ausnahme von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht vor.

Die beschriebenen Regeln des EStG idF nach BBG 2011 treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

(b) Österreichische EU-Quellensteuerpflicht

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 03. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz („**EU-QuStG**“) in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG können Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 20 % (ab 01. Juli 2011: 35 %) unterliegen. Ob unter den Wertpapieren gezahlte Zinsen der EU-Quellensteuer unterliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen.

5. EU-ZINSRICHTLINIE

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „**Richtlinie**“) sind die EU-Mitgliedstaaten vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über Zinszahlungen (oder vergleichbare Einnahmen) zu erteilen, die von einer Person in ihrer Rechtsordnung an eine in diesem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person oder an bestimmte eingeschränkte Arten von Rechtsträgern, die in diesem anderen Mitgliedsstaat gegründet wurden, geleistet wurden. Luxemburg und Österreich sind stattdessen während eines Übergangszeitraums (solange sie nicht innerhalb dieses Zeitraums eine andere Wahl treffen) verpflichtet, eine Quellensteuer auf diese Zahlungen zu erheben. Dabei ist das Ende dieses Übergangszeitraums abhängig von dem Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über die Auskunftserteilung mit bestimmten anderen Ländern. Mehrere Nicht-EU-Staaten und -Gebiete (einschließlich der Schweiz) haben sich zur Einführung gleichwertiger Maßnahmen (im Falle der Schweiz zur Anwendung einer Quellensteuer) verpflichtet.

Die Europäische Kommission hat bestimmte Änderungen der Richtlinie vorgeschlagen, die im Falle ihrer Umsetzung den Anwendungsbereich der vorstehend genannten Vorschriften ändern oder ausdehnen können.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Potenzielle Anleger haben unter der jeweiligen Rechtsordnung sicherzustellen, dass sie die Lieferung der Wertpapiere sowie jeglicher Vermögenswerte, in die diese umgewandelt oder in denen diese abgerechnet werden können, rechtsgültig annehmen können. Möglicherweise verlangen die Emittentin und/oder eine Clearingstelle zum Zeitpunkt der Ausübung und/oder Abrechnung zusätzliche Bescheinigungen.

1. ALLGEMEINES

Die Emittentin hat keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere in einer Rechtsordnung ermöglichen, in der zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen erforderlich wären, außer der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter „Öffentliches Angebot“ angegeben sind. Das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere darf innerhalb oder von einer Rechtsordnung aus nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften erfolgen und soweit der Emittentin hierdurch keine über die vorgenannte Billigung und die vorgenannten Notifizierungen hinausgehenden Verpflichtungen entstehen.

2. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospekttrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein „**Maßgeblicher Mitgliedstaat**“), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospekttrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der „**Maßgebliche Umsetzungstag**“), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (a) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung dieses durch die BaFin gebilligten Basisprospekts und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospekttrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder
- (b) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen oder beaufsichtigt werden oder, falls diese Zulassung

oder Aufsicht nicht besteht, deren einziger Gesellschaftszweck in der Anlage in Wertpapieren besteht; oder

- (c) die Wertpapiere werden weniger als 100 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder
- (d) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Nettojahresumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (e) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der unter (b) bis (e) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **„öffentliches Angebot von Wertpapieren“** in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und **„Prospektrichtlinie“** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat ein.

3. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung (das **„Wertpapiergesetz“**) registriert, und der Handel in den Wertpapieren wurde und wird nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes von 1922 (*United States Commodity Exchange Act of 1922*) genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (unmittelbar oder mittelbar) angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und US-Personen dürfen zu keinem Zeitpunkt (unmittelbar oder mittelbar) Positionen in den Wertpapieren halten. Das Angebot, der Verkauf, der Handel oder die Lieferung der Wertpapiere in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen kann einen Verstoß gegen das US-Gesetz über den Handel mit Rohstoffen darstellen. Voraussetzung für eine Ausübung der Wertpapiere ist die Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen

Eigentümer nicht um eine US-Person handelt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in Regulation S des Wertpapiergesetzes zugewiesene Bedeutung.

Die Emittentin wird die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anbieten, verkaufen oder liefern, und sie wird sämtliche Händler, die in den Vertrieb der Wertpapiere eingebunden sind, dazu verpflichten, zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere (weder unmittelbar noch mittelbar) innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, zu liefern oder zu handeln. Ferner wird die Emittentin jedem Händler, an den sie zu irgendeinem Zeitpunkt Wertpapiere verkauft, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung zukommen lassen, in der die Beschränkungen des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen dargestellt sind. In seiner Verwendung in diesem sowie dem vorangehenden Abschnitt bezeichnet der Begriff „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, jeden Bundesstaat der Vereinigten Staaten, den District of Columbia sowie jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihre Behörden oder Institutionen, und der Begriff „**US-Person**“ bezeichnet:

- (a) Personen, bei denen es sich um US-Personen im Sinne der Regulation S des Wertpapiergesetzes handelt;
- (b) jede Person und jeden Rechtsträger mit Ausnahme
 - (1) einer natürlichen Person, die kein Einwohner der Vereinigten Staaten ist;
 - (2) einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers (mit Ausnahme hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteter Rechtsträger), der nicht nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurde und der seinen Hauptgeschäftssitz nicht in den Vereinigten Staaten hat;
 - (3) von Sonder- oder Treuhandvermögen, deren Einkünfte unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
 - (4) von hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträgern wie einem Pool, einer Investmentgesellschaft oder einem vergleichbaren Rechtsträger, wenn dessen Anteile insgesamt zu weniger als 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von US-Personen gehalten werden, und wenn der betreffende Rechtsträger nicht hauptsächlich zum Zweck der Vereinfachung von Anlagen durch US-Personen errichtet wurde;
 - (5) von Pensionsplänen für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und seinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

4. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die Emittentin sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren lediglich unter solchen Umständen Aufforderungen

oder Anreize zur Vornahme von Anlagetätigkeiten (im Sinne der Section 21 des britischen *Financial Services and Markets Act* (der „**FSMA**“) von 2000) mitgeteilt oder deren Mitteilung veranlasst hat bzw. mitteilen oder deren Mitteilung veranlassen wird, bei denen Section 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar wäre, wenn es sich bei ihr nicht um eine berechnigte Person (*authorised person*) handeln würde. Außerdem sichert die Emittentin zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie bei all ihren Handlungen in Bezug auf Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses anderweitig betreffen, sämtliche anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

ALLGEMEINE ANGABEN

Ermächtigung

Die Erstellung des Basisprospekts und die Begebung der Wertpapiere wurden durch (i) Beschlüsse des Verwaltungsrats (*board of directors*) der Emittentin vom 18. November 2009 und 15. Dezember 2009 und (ii) Beschlüsse des *Group Asset and Liability Management Committee* vom 8. Februar 2010 und des *sub-committee des Group Asset and Liability Management Committee* vom 17. März 2011 ordnungsgemäß genehmigt.

Börsennotierung

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 WpPG können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel dieser Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente (i) auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen sowie (ii) auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin bereitgehalten:

- (a) das Registrierungsformular;
- (b) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
- (c) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der

Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.

Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere

Alle Mitteilungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen und/oder den Produktbedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Reduzierung und Rücknahme

Die Emittentin behält sich das Recht vor, vor dem Ausgabetag nach ihrem alleinigen Ermessen:

- (a) eine Zeichnung von Wertpapieren ganz oder teilweise abzulehnen, so dass ein potenzieller Käufer von Wertpapieren unter bestimmten Umständen nicht die Anzahl von Wertpapieren (oder überhaupt keine) erhält, die er ursprünglich gezeichnet hatte („**Reduzierung**“); oder
- (b) das Angebot der Wertpapiere zu widerrufen, zurückzunehmen oder zu ändern („**Rücknahme**“).

Die Emittentin kann eine Reduzierung oder eine Rücknahme der Wertpapiere ohne vorherige Ankündigung vornehmen und wird potenzielle Käufer von einer solchen Reduzierung oder Rücknahme informieren, nachdem eine solche Reduzierung oder Rücknahme stattgefunden hat. Sollten die Wertpapiere nicht emittiert werden, sind potenzielle Käufer in Bezug auf die Wertpapiere nicht zur Zahlung von Zeichnungsgebühren an die Emittentin verpflichtet (weder direkt noch indirekt über einen Makler, Finanzberater, Bankangestellten, Finanzintermediär oder einen anderen in solcher Funktion handelnden Vertreter (jeweils ein „**Verkaufsvertreter**“)). Potenzielle Käufer sollten in solchen Fällen ihren jeweiligen Verkaufsvertreter bezüglich der Einzelheiten der Vereinbarungen über die Rückzahlung von Zeichnungsgebühren kontaktieren. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen potenziellen Käufern und ihren jeweiligen Verkaufsvertretern und Clearingstellenbetreibern ergeben (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, Vereinbarungen betreffend die Rückzahlung von Geldern durch solche Personen an ihre Kunden).

Clearingstellen

Die Wertpapiere können zum Clearing durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als

Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen angenommen werden. Des Weiteren werden in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Wertpapierkennnummer (WKN), die *International Securities Identification Number* (ISIN) sowie der Common Code, die bzw. der der jeweiligen Wertpapiertranche jeweils zugeteilt wurde, sowie andere relevante, einer Wertpapiertranche durch eine Clearingstelle zugeteilte Kennnummern angegeben. Soll das Clearing für die Wertpapiere durch eine zusätzliche oder eine andere Clearingstelle erfolgen, so wird die erforderliche zusätzliche oder andere Information in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Abwicklung einer Transaktion erfolgt in der Regel frühestens drei Tage nach dem Tag der Transaktion.

Die Anschriften der CBF, der CBL und der Euroclear sind wie folgt:

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland;
- Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg; und
- Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien.

Sonstige Angaben

Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat [•] eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospekts übermittelt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde.
Ausgabetag:	[•]
Anfänglicher Ausgabepreis:	[•] ¹
Wertpapierkennnummern:	[•][Falls fungibel mit einer bestehenden Tranche von Wertpapieren, Details zu dieser Tranche angeben, einschließlich des Tags, zu dem die Wertpapiere fungibel werden.]
[Börsennotierung und Zulassung zum Handel:	[•]]
[Aufnahme in einen nicht organisierten Markt:	[•]]
[Market-Making:	[•]]
Angebot:	[Öffentliches Angebot Beginn: [•] [Ende: [•]. Der Angebotszeitraum kann verkürzt oder verlängert werden.] Land/Länder: [•]] [Nicht-öffentliches Angebot]
[Zeichnungsfrist:	[•]]
[Kategorien potenzieller Anleger:	[•]]
Gesamtbetrag des Angebots:	[•][Ist der Gesamtbetrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Angebotsbetrags.]
[Mindestzeichnungsbetrag oder -anzahl:	[•]]
[Höchstzeichnungsbetrag oder -anzahl:	[•]]
[Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	[•]]
[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:	[Nach Kenntnis der Emittentin haben außer ihr keine an der Begebung oder dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Personen ein wesentliches Interesse hieran.][•]]

¹ Ausgabeaufschlag ist anzugeben, sofern zutreffend. Ist kein Ausgabepreis angegeben, sind die Kriterien und/oder Bedingungen, anhand derer der Ausgabepreis ermittelt werden wird, anzugeben.

[Zugeteilter Betrag: [●]²]

Angaben darüber, wo Informationen zu dem Basiswert erhältlich sind: [●]³

[Bei den hierin enthaltenen Angaben zum Basiswert, auf dessen Grundlage Zahlungen oder gegebenenfalls Lieferungen aus den Wertpapieren ermittelt werden (der „Basiswert“), handelt es sich um Zusammenfassungen von [öffentlich zugänglichen] Informationen [von ●] oder Auszügen daraus. Die Emittentin ist verantwortlich für die korrekte Wiedergabe dieser Informationen oder der Auszüge. Soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies aus den veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Informationen ausgelassen, die dazu führen würden, dass die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend würden. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf diese Informationen jedoch keine weitere oder sonstige Verantwortung. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hierin enthaltenen Angaben über den Basiswert der Wertpapiere oder dafür, dass kein Ereignis eingetreten ist, das die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben beeinträchtigen würde.][●]

[Zusätzliche Risikofaktoren: [●]⁴]

[Zusätzliche Angaben in Bezug auf Steuern: [●]]

[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen: [●]]

[Weitere Angaben: [●]⁵]

² Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.

³ Angaben darüber einfügen, wo Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung sowie zur Volatilität des Basiswerts erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, Namen des Index angeben sowie eine Indexbeschreibung, wenn der Index von der Emittentin zusammengestellt wurde, oder – falls der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt wurde – Angaben darüber, wo Informationen über den Index erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Index, vergleichbare Angaben einfügen.

⁴ Die Endgültigen Bedingungen können zusätzliche Risikofaktoren enthalten, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren.

⁵ Angaben zu der jeweiligen Tranche von Wertpapieren.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die in den Produktbedingungen angegebenen Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Produktbedingungen für diese Wertpapiere zu lesen. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbrieften Globalurkunde beigefügt]⁶.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung. Bezugnahmen auf die Bedingungen beziehen sich auf diese Allgemeinen Bedingungen und die für die betreffenden Wertpapiere geltenden Produktbedingungen.

2. FORM UND STATUS

- (a) Form. [Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen.]⁷ [Die Wertpapiere werden in dematerialisierter Form begeben und in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. Die Rechte an den Wertpapieren werden zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.]⁸ [●] Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben.
- (b) „**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet [den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde.]⁹ [eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.]¹⁰ [●]
- (c) Status. Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin

⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁷ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁸ Im Fall von in dematerialisierter Form begebenen Wertpapieren.

⁹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁰ Im Fall von in dematerialisierter Form begebenen Wertpapieren.

gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden [auf der Internetseite der Emittentin • (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht und werden mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam] [an die Clearingstelle übermittelt und werden mit der Übermittlung wirksam], es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

4. KÄUFE UND WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN

- (a) Käufe. Die Emittentin, mit der Emittentin verbundene Unternehmen und Dritte sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Tenderverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, entwertet oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden.
- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, jederzeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Wertpapierinhaber weitere Emissionen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Ausgabetags und des Ausgabepreises) in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

5. ÄNDERUNGEN

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 zu erklären.
- (b) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(a) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Bedingungen verbinden (das „Angebot“). Das Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Es gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Anfechtung nicht wirksam wird), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 bei der Hauptzahlstelle die Rückzahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere verlangt. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (c) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Bedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 5(c) nur solche Berichtigungen oder

Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Änderungen werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

6. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. [Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ersetzen durch eine andere Gesellschaft (die „**Ersatzemittentin**“),

sofern (x)

- (A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und
- (B) die Emittentin zugunsten aller Wertpapierinhaber eine rechtmäßige, wirksame und verbindliche Garantie hinsichtlich der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Ersatzemittentin unter den Wertpapieren abgegeben hat;

oder (y)

- (A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens drei Monaten gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und
- (B) jeder Wertpapierinhaber berechtigt ist, die von ihm gehaltenen Wertpapiere ab dem Tag einer solchen Mitteilung (einschließlich) bis zu dem Tag einer solchen Ersetzung (einschließlich) fristlos zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

und sofern (in jedem Fall) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin

begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind.][●]¹¹ Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

- (b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

7. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Wertpapierinhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

8. BEAUFTRAGTE

- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen, und es wird

¹¹ Weitere oder andere Voraussetzungen für die Ersetzung der Emittentin einfügen.

kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen begründet.

- (b) Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Wertpapierinhabern begründet.

9. HAFTUNG

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und eine Zahlstelle nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Bedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS ZERTIFIKATE AUF ROHSTOFFE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]¹².

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]¹³

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet [(i) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis [höher]¹⁴ [niedriger]¹⁵ als die Barriere und [niedriger]¹⁶ [höher]¹⁷ als der Bonuslevel ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; anderenfalls bezeichnet der Auszahlungsbetrag (ii) [den niedrigeren der folgenden Beträge: den Höchstbetrag oder]¹⁸ den Auszahlungsbetrag 2][●]. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet [den Bonusbetrag][●];]

[„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

¹² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹³ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁴ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁵ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁶ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁷ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁸ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis]¹⁹

[Maximum{Anfänglicher Referenzpreis x
(2 – Endgültiger Referenzpreis/Anfänglicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis; 0}]²⁰

[•];]

„**Barriere**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet •;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, • bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse][•] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet • bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [•] einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

[Bonuslevel x Bezugsverhältnis][•];]²¹

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [•] der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

Anfänglicher Referenzpreis x
(2 – Bonuslevel/Anfänglicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis;]²²

„**Bonuslevel**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Cap**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]²³

„**Clearingstelle**“ bezeichnet •;

¹⁹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

²⁰ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

²¹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

²² Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

²³ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in •] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des Preises des Rohstoffs wie auf der [•-Seite • (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][•] am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Preis veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Preis des Rohstoffs festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][•];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][•];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in • abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][•];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²⁴

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][•];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [•, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird][einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird]:

$$[\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{25}$$

$$[\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times (2 - \text{Cap}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{26}$$

[•];]

²⁴ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

²⁵ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

²⁶ Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet[, dass der Preis des Rohstoffs zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]²⁷[höher]²⁸ als die Barriere ist oder dieser entspricht][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]²⁹

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Rohstoff**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●³⁰ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]³¹][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

²⁷ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

²⁸ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

²⁹ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

³⁰ Relevante Seite einfügen.

³¹ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

„**Zahlstelle**“ bezeichnet • und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Rohstoff gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den

Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Auszahlungsbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen,

der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Preises des Rohstoffs (oder der zur Ermittlung dieses Preises benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Preis wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
- (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
- (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Rohstoff nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Rohstoff ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Rohstoff an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
- (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Rohstoff sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten

innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Rohstoff beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Rohstoff jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Preises des Rohstoffs verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
 - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Rohstoffs eingetreten; oder
 - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Rohstoff erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag,

sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Rohstoff an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Rohstoff ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Rohstoff; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Rohstoff bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Rohstoff beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Rohstoff durch einen anderen Rohstoff zu ersetzen;

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS ZERTIFIKATE AUF TERMINKONTRAKTE AUF
ROHSTOFFE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]³².

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]³³

„**Ausgabebetrag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet [(i) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis [höher]³⁴ [niedriger]³⁵ als die Barriere und [niedriger]³⁶[höher]³⁷ als der Bonuslevel ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; anderenfalls bezeichnet der Auszahlungsbetrag (ii) [den niedrigeren der folgenden Beträge: den Höchstbetrag oder]³⁸ den Auszahlungsbetrag 2][●]. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet [den Bonusbetrag][●];]

[„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

³² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

³³ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

³⁴ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

³⁵ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

³⁶ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

³⁷ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

³⁸ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis]³⁹

[Maximum{Anfänglicher Referenzpreis x
(2 – Endgültiger Referenzpreis/Anfänglicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis; 0}]⁴⁰

[•];]

„**Barriere**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Basiswert**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet •;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, • bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse][•] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet • bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [•] einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

[Bonuslevel x Bezugsverhältnis][•];]⁴¹

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [•] der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

Anfänglicher Referenzpreis x
(2 – Bonuslevel/Anfänglicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis;]⁴²

„**Bonuslevel**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Cap**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]⁴³

„**Clearingstelle**“ bezeichnet •;

³⁹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁴⁰ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁴¹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁴² Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁴³ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des Kurses des Basiswerts am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Preis des Basiswerts festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]⁴⁴

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird][einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird]:

$$[\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{45}$$

$$[\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times (2 - \text{Cap}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{46}$$

[●];]

⁴⁴ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁴⁵ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

⁴⁶ Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet[, dass der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]⁴⁷[höher]⁴⁸ als die Barriere ist oder dieser entspricht][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kurs des Basiswerts**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Kurs des Basiswerts dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (der 1.0 Terminkontraktpunkten entspricht), der auf [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] veröffentlicht wird, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben][●];]

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]⁴⁹

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●⁵⁰ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen

⁴⁷ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁴⁸ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁴⁹ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

⁵⁰ Relevante Seite einfügen.

festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]⁵¹[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder

⁵¹ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Auszahlungsbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.
- (b) **„Marktstörung“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (oder der zur Ermittlung dieses Kurses benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Kurs wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
 - (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
 - (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Basiswert nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
 - (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Basiswert an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
 - (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder

- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich

zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Basiswert beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Kurses des Basiswerts verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
 - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Basiswerts eingetreten; oder
 - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse

(*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabebetrag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Kurssteigerungen bzw. -verluste bei dem Basiswert an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Kurs zur Folge hat, den der Basiswert ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Basiswert; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der

Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei

Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) den Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt auf Rohstoffe zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungs-

kurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS ZERTIFIKATE AUF WÄHRUNGEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]⁵².

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]⁵³

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet [(i) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis [höher]⁵⁴ [niedriger]⁵⁵ als die Barriere und [niedriger]⁵⁶[höher]⁵⁷ als der Bonuslevel ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; anderenfalls bezeichnet der Auszahlungsbetrag (ii) [den niedrigeren der folgenden Beträge: den Höchstbetrag oder]⁵⁸ den Auszahlungsbetrag 2][●]. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet [den Bonusbetrag][●];]

[„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

⁵² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁵³ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁵⁴ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁵⁵ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁵⁶ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁵⁷ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁵⁸ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis]⁵⁹

[Maximum{Anfänglicher Referenzpreis x
(2 – Endgültiger Referenzpreis/Anfänglicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis; 0}]⁶⁰

[•];]

„**Barriere**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet •;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet • oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [•] einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

[Bonuslevel x Bezugsverhältnis][•];]⁶¹

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [•] der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

Anfänglicher Referenzpreis x
(2 – Bonuslevel/Anfänglicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis;]⁶²

„**Bonuslevel**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Cap**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]⁶³

„**Clearingstelle**“ bezeichnet •;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in •] handelt;

⁵⁹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁶⁰ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁶¹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁶² Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁶³ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des [Geldkurses]⁶⁴[Briefkurses]⁶⁵[mittleren Marktkurses] des Referenzwechsellkurses wie auf der [[Reuters][Bloomberg][•]-Seite [EUROFX/1][WMCO][•] (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][•] am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als [Geldkurs]⁶⁶[Briefkurs]⁶⁷[mittlerer Marktkurs] des Referenzwechsellkurses festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][•];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][•];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in • abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][•];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]⁶⁸

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [•, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird][einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird]:

$$[\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{69}$$

$$[\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times$$

$$(2 - \text{Cap}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{70}$$

[•];]

[„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet[, dass der [Geldkurs]⁷¹[Briefkurs]⁷²[mittlerer Marktkurs] des Referenzwechsellkurses zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Tag (mit Ausnahme

⁶⁴ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁶⁵ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁶⁶ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁶⁷ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁶⁸ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁶⁹ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

⁷⁰ Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁷¹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁷² Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

von Samstagen und Sonntagen) während des Beobachtungszeitraums [niedriger]⁷³[höher]⁷⁴ als die Barriere ist oder dieser entspricht][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Tagen**“ bezeichnet [● Tage (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen)][●];]

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]⁷⁵

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;]

„**Referenzwechselkurs**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●⁷⁶ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]⁷⁷[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

⁷³ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁷⁴ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁷⁵ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

⁷⁶ Relevante Seite einfügen.

⁷⁷ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet • und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; und

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][●].

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere

US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Auszahlungsbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Tagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag

gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Tagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Preisquellenstörung. Die Einholung des Referenzwechsellkurses im Interbankenmarkt ist unmöglich; oder
- (ii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
- (iii) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es [(A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Referenzwechsellkurses auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung

umzutauschen, oder (B)] allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Abrechnungswährung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (iv) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der in dem Referenzwechsellkurs enthaltenen Währungen oder der Abrechnungswährung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (v) [Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Referenzwechsellkurs oder die Abrechnungswährung für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder]
- (vi) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet [jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Referenzwechsellkurses befindet][●].

[Falls der Referenzwechsellkurs sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder

- (iii) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (iv) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittent (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (v) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittent zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vi) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (vii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Referenzwechsellkurs beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (viii) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

- (ix) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Referenzwechsellkurs jeweils bezeichnet ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf Geschäfte mit dem Referenzwechsellkurs erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern,

die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabebetrag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Kurssteigerungen bzw. -verluste bei dem Referenzwechsellkurs an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Tage (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen) gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Referenzwechsellkurs ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (ii) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Referenzwechsellkurs; oder
- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag

für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Referenzwechsellkurs bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Referenzwechsellkurs beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Referenzwechsellkurs durch einen anderen Wechselkurs zu ersetzen;

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS ZERTIFIKATE AUF FONDS

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]⁷⁸.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;]⁷⁹

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet [(i) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis [höher]⁸⁰ [niedriger]⁸¹ als die Barriere und [niedriger]⁸²[höher]⁸³ als der Bonuslevel ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; anderenfalls bezeichnet der Auszahlungsbetrag (ii) [den niedrigeren der folgenden Beträge: den Höchstbetrag oder]⁸⁴ den Auszahlungsbetrag 2][●]. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet [den Bonusbetrag][●];]

[„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

⁷⁸ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁷⁹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁸⁰ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁸¹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁸² Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁸³ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁸⁴ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis]⁸⁵

[Maximum{Anfänglicher Referenzpreis x
(2 – Endgültiger Referenzpreis/Anfänglicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis; 0}]⁸⁶

[•];]

„**Barriere**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet •;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, • bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

[„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet bei börsengehandelten Fonds den Handelsschluss an der Börse in Bezug auf einen Fondsanteil oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;

[„**Börse**“ bezeichnet •;]⁸⁷

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3, [•] einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)], der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

[Bonuslevel x Bezugsverhältnis][•];]⁸⁸

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3, [•] [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)], der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

Anfänglicher Referenzpreis x
(2 – Bonuslevel/Anfänglicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis;]⁸⁹

„**Bonuslevel**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;

[„**Cap**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;]⁹⁰

„**Clearingstelle**“ bezeichnet •;

⁸⁵ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁸⁶ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁸⁷ Im Fall von einem Fonds, der ein börsengehandelter Fonds ist.

⁸⁸ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁸⁹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁹⁰ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Einbeziehungstag**“ bezeichnet (i) in Bezug auf den Fonds, den Ausgabetag und (ii) in Bezug auf einen Ersatzfonds, den Fondsersetzungstag dieses Fonds;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 3, [den Referenzpreis am Bewertungstag][●];]

„**Ersatzfonds**“ bezeichnet den Fonds, den die Berechnungsstelle gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii) als Ersatz für den Fonds ausgewählt hat;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Fonds**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Fondsanlageberater**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die als Investmentmanager oder Investmentberater (unabhängig davon, ob er Ermessen bei seinen Entscheidungen hat oder nicht) für den Fonds bestellt ist;

„**Fondsanteil**“ bezeichnet [einen Anteil des Fonds][●];

„**Fondsberechnungsstelle**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die gemäß der auf den Fonds anwendbaren Gesetze und Regelungen (u.a. der Gründungsdokumente des Fonds) für die Berechnung und Angabe des NIW eines Fondsanteils zuständig ist;

„**Fondsdienstleister**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die bestellt ist, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen für den Fonds zu erbringen, unabhängig von einer Erwähnung in den Gründungsdokumenten des Fonds oder dem Fondsprospekt. Fondsdienstleister sind u.a. ein Fondsanlageberater, eine Fondsverwaltungsstelle, eine Fondsberechnungsstelle, ein Operator, eine Verwaltungsgesellschaft, eine Depotstelle, ein Verwahrer, ein Unterverwahrer, ein Prime Broker, ein Treuhänder, eine Registerstelle, eine Übertragungsstelle oder eine Sitzverwaltungsstelle (*Domiciliary Agent*);

„**Fondsersetzungstag**“ bezeichnet den Tag, der den Wertpapierinhabern als der Tag für die Ersetzung des Fonds durch einen Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)] mitgeteilt wird;

„**Fondsprospekt**“ bezeichnet [●] bzw., in Bezug auf einen Ersatzfonds, den Prospekt für den Ersatzfonds, der den Wertpapierinhabern gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)] mitgeteilt wird, jeweils in der aktuellen Fassung;

„**Fondsstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Fondsstörung angegeben ist;

„**Fondsverwaltungsstelle**“ bezeichnet den Fondsverwalter, Manager, Treuhänder oder eine vergleichbare natürliche oder juristische Person mit primärer Verantwortlichkeit für den Fonds;

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Fusion des Fonds oder eines Fondsdienstleisters mit einem anderen Fonds oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder ein ähnliches Ereignis (es sei denn, der Fonds oder der Fondsdienstleister ist die aufnehmende Gesellschaft einer solchen Fusion oder eines ähnlichen Ereignisses und die Fusion oder das ähnliche Ereignis führen nicht zu einer Gattungsänderung oder Veränderung ihrer ausstehenden Aktien, Anteile oder Beteiligungen) oder (ii) ein Übernahmeangebot oder anderes Ereignis einer juristischen oder natürlichen Person zum Kauf oder sonstigen Erhalt von 100 % der ausstehenden Aktien, Anteile oder Beteiligungen des Fonds oder eines Fondsdienstleisters, wenn ein solches Übernahmeangebot oder Ereignis die Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher solcher Aktien, Anteile oder Beteiligungen zur Folge hat (mit Ausnahme solcher Aktien, Anteile oder Beteiligungen, die von solch einer juristischen oder natürlichen Person gehalten oder kontrolliert werden);

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in • abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][•];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]⁹¹

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem die Fondsanteile gehandelt werden können (bzw. gehandelt werden könnten, wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre) [bzw., bei börsengehandelten Fonds, einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet]][•];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3, [•, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird][einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird];

⁹¹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbriefen Wertpapieren.

$$\begin{aligned} & [\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{92} \\ & [\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times \\ & (2 - \text{Cap}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{93} \\ & [\bullet];] \end{aligned}$$

„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet[, dass der von der Fondsberechnungsstelle angegebene NIW eines Fondsanteils [bzw., bei börsengehandelten Fonds, der Preis eines Fondsanteils an der Börse] für irgendeinen Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]⁹⁴[höher]⁹⁵ als die Barriere ist oder dieser entspricht][**•**];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet **•**;

„**NIW**“ bezeichnet einen Nettoinventarwert;

„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet **•**, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]⁹⁶

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)]⁹⁷ [(der als ein Geldbetrag in der Abrechnungswährung unter Verwendung des Wechselkurses gilt)]⁹⁸ in Höhe des von der Fondsberechnungsstelle für einen solchen Referenztag angegebenen NIW eines Fondsanteils [bzw., bei börsengehandelten Fonds, des Preises eines Fondsanteils an der Börse zum Bewertungszeitpunkt für einem solchen Referenztag], wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls ein solcher NIW [bzw. Preis] nicht angegeben wurde und eine Fondsstörung [und eine Marktstörung in Schwellenländern] nicht eingetreten ist und nicht andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem

⁹² Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

⁹³ Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁹⁴ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

⁹⁵ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

⁹⁶ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

⁹⁷ Im Fall von Nicht-Quanto Zertifikaten.

⁹⁸ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

von der Berechnungsstelle für einen solchen Referenztag [bzw., bei börsengehandelten Fonds, zum Bewertungszeitpunkt für einen solchen Referenztag] nach billigem Ermessen festgelegten NIW [bzw., bei börsengehandelten Fonds, Preis] eines Fondsanteils entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Falls eine Fondsstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●⁹⁹ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]¹⁰⁰[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; [und]

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●][.]; und]

[„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet bei einem börsengehandelten Fonds jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Fonds gehandelt werden.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

⁹⁹ Relevante Seite einfügen.

¹⁰⁰ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne

der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Auszahlungsbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. FONDSSTÖRUNG[UND MARKTSTÖRUNG IN SCHWELLENLÄNDERN]

- (a) „**Fondsstörung**“ bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse, vorausgesetzt, dass es sich nach Festlegung der Berechnungsstelle auf den Wert eines Fondsanteils oder die Rechte eines Fondsanlegers nachteilig auswirkt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachteilig auswirken wird:
 - (i) Allgemeine Ereignisse:
 - (A) Jedes der folgenden Ereignisse: (a) die Anlagestrategie und/oder das Anlageziel des Fonds haben sich seit dem Einbeziehungstag wesentlich verändert, oder (b) die Art, die Strategie oder das Risikoprofil, die bzw. das dem Fondsvermögens zugrunde liegt, hat sich seit dem Einbeziehungstag wesentlich verändert, oder (c) die Geschäftstätigkeit oder die Organisation des Fonds oder des Fondsdienstleisters (u.a. die Organisationsstruktur, die Abläufe, Verfahren und Grundsätze in Bezug auf Auswahl von Investments, Due Diligence, Portfolio-Strukturierung, Risikomanagement oder Überwachung der Investments) hat sich seit dem Einbeziehungstag verändert, (d) ein Ereignis oder eine Veränderung tritt ein, das bzw. die sich auf die Struktur, Eigentümerstellung, das Management, den Ruf oder die Liquidität des Fonds oder der Vermögensgegenstände des Fonds auswirkt, oder (e) andere Ergänzungen oder Änderungen

werden nach dem Einbeziehungstag an einem der Gründungsdokumente oder dem Fondsprospekt vorgenommen.

- (B) (a) Der Fonds wird nicht in Übereinstimmung mit seinen Gründungsdokumenten und/oder dem Fondsprospekt in der Fassung des Einbeziehungstags verwaltet, und weder der Fonds noch eine andere in seinem Namen handelnde natürliche oder juristische Person ergreift innerhalb von fünf Kalendertagen, nachdem der Fonds über die Verletzung in Kenntnis gesetzt wurde, Schritte zur Behebung solcher Verletzungen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle zufriedenstellend sind, oder (b) es tritt ein Ereignis ein, das nach Festlegung der Berechnungsstelle dazu führt oder künftig führen wird, dass der Fonds seinen Pflichten und Zusagen aus seinen Gründungsdokumenten und/oder dem Fondsprospekt nicht nachkommt.
- (C) Die Tätigkeit des Fonds oder eines Fondsdienstleisters und/oder eines ihrer jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten wird wegen Fehlverhaltens, vermuteten Fehlverhaltens, angeblicher Beteiligung an Betrugssachverhalten, Verletzung von Vorschriften oder aus ähnlichen Gründen der Prüfung durch eine zuständige Regierungs-, Justiz-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde oder ein zuständiges Gericht unterstellt oder zum Gegenstand einer Untersuchung, eines Verfahrens oder Prozesses gemacht; und/oder die Registrierung, Zulassung, Erlaubnis, Genehmigung, Lizenz oder Mitgliedschaft des Fonds, eines Fondsdienstleister oder eines ihrer jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten durch eine behördliche oder aufsichtsrechtliche Stelle wurde widerrufen, ausgesetzt, zurückgenommen, begrenzt oder eingeschränkt.
- (D) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister (oder eine in ihrem Namen handelnde natürliche oder juristische Person) teilt den Inhabern von Fondsanteilen oder der Fondsverwaltungsstelle schriftlich mit, (a) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister aufgelöst ist oder seine Auflösung, Abwicklung oder Liquidation beschlossen hat, (b) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister eine allgemeine Vereinbarung mit und zugunsten seiner Gläubiger trifft, (c) dass (i) der Fonds oder ein Fondsdienstleister die Einleitung eines Verfahrens beantragt oder beantragt hat, das auf die Eröffnung der Insolvenz oder eine Befreiung von Zahlungspflichten unter dem jeweils geltenden Insolvenzrecht oder eines vergleichbaren Rechts abzielt, welches

sich auf die Rechte der Gläubiger auf ähnliche Weise auswirkt, bzw. einen Antrag auf Abwicklung oder Auflösung stellt oder gestellt hat („**Aufsichts- oder Insolvenzverfahren**“); gleiches gilt, wenn ein solcher Antrag von einer Regulierungs-, Aufsichts- oder ähnlichen Stelle mit vorrangiger in Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Aufsichtszuständigkeit in seinem Gründungs- oder Sitzstaat oder der Jurisdiktion seines Hauptsitzes (einer „**Behörde**“) gestellt wird, oder (ii) der Fonds oder ein Fondsdienstleister auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, bei der es sich nicht um eine Behörde handelt, Gegenstand eines Aufsichts- oder Insolvenzverfahrens geworden ist, das entweder (x) zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder zur Anordnung eines Schuldenerlasses oder der Anordnung der Abwicklung oder Auflösung führt oder (y) nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Beantragung eines solchen Verfahrens abgelehnt, zurückgewiesen, ausgesetzt oder eingeschränkt wird, (d) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Insolvenzverwalters, Sequesters, Zahlungsempfängers, Treuhänders, Verwahrers oder einer ähnlichen Stelle für sein gesamtes oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt hat oder dass eine solche Bestellung erfolgt ist, (e) dass von dem Fonds oder von einem Fondsdienstleister bestellte Sicherheiten über das jeweilige Vermögen verwertet werden oder verwertbar geworden sind oder dass eine Absprache, die nach Festlegung der Berechnungsstelle einer Sicherheitenbestellung über solche Vermögensgegenstände vergleichbar ist (u.a. Pensionsgeschäfte oder Prime Brokerage Vereinbarungen), verwertbar oder vorzeitig kündbar geworden ist oder dass Derivate, Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihegeschäfte oder andere Trading- oder Handelsabsprachen, die auf das Fondsvermögen bezogen sind, wegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes (wie auch immer bezeichnet), der sich auf den Fonds oder den Fondsdienstleister bezieht, verwertbar oder vorzeitig kündbar geworden sind, oder (f) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister ein Ereignis verursacht hat oder von einem Ereignis betroffen ist, das gemäß dem anwendbaren Recht irgendeiner Rechtsordnung wirtschaftlich gleichwertig mit den Ereignissen ist, die in den Produktbedingungen 3(a)(i)(D)(a) bis 3(a)(i)(D)(e) angegeben wurden, hat.

- (E) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister wird Partei eines Prozesses oder einer rechtlichen Auseinandersetzung.

- (F) Es kommt zu einem Fusionsereignis oder ein solches wird angekündigt.
 - (G) Ein Fondsdienstleister erleidet eine wesentliche negative Veränderung seines geschäftlichen, vermögensmäßigen, operativen oder finanziellen Zustands, die sich auf die Fähigkeit des Fonds zur Erbringung von Dienstleistungen bzw. die Qualität solcher Dienstleistungen für den Fonds nachteilig auswirkt.
 - (H) Es tritt eine Änderung in der rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds ein, sofern eine solche Änderung gegenüber dem Einbeziehungstag eintritt.
 - (I) Wenn der Fonds Teil einer Umbrella-Konstruktion mit mehr als einem Sub-Fonds ist: Das Fehlen einer effektiven Trennung der Vermögensgegenstände zwischen verschiedenen Serien, Klassen und/oder Sub-Fonds hinsichtlich des Fonds.
 - (J) Eintritt einer erheblichen Markt-, Handels- oder Börsenstörung und/oder einer Krise auf den wichtigen Finanzmärkten.
- (ii) NIW/Preis und Berichterstattung:
- (A) Der Fonds und/oder die Fondsberechnungsstelle stellen – aus welchen Gründen auch immer – die Zurverfügungstellung, Veröffentlichung oder Zugänglichmachung des NIW eines Fondsanteils für einen Tag ein, an dem der NIW eines Fondsanteils normalerweise zur Verfügung gestellt, veröffentlicht oder zugänglich gemacht wird[oder, wenn der Fonds ein börsengehandelter Fonds ist, der Preis der Fondsanteile an der Börse wird an einem Tag, an dem solche Preise normalerweise veröffentlicht werden, nicht veröffentlicht].
 - (B) (a) Der Zeitraum zwischen der Berechnung des NIW (oder eines geschätzten NIW) eines Fondsanteils und der Veröffentlichung dieses NIW (oder des geschätzten NIW) ändert sich gegenüber dem Zeitraum am Einbeziehungstag, oder (b) eine Information bezüglich des Fonds, die nach Maßgabe der Gründungsdokumente des Fonds oder des Fondsprospekts, jeweils in der Fassung des Einbeziehungstages, hätten veröffentlicht werden sollen, wird nicht innerhalb des Zeitrahmens veröffentlicht, der in diesen Dokumenten hierfür vorgesehen ist.
 - (C) Der geprüfte NIW eines Fondsanteils weicht um mehr als 0,50 % von dem jeweiligen NIW ab, der zuvor vom oder im Namen des Fonds

veröffentlicht wurde, oder die Wirtschaftsprüfer des Fonds schränken ihren Prüfungsvermerk ein oder weigern sich, einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk für den Fonds abzugeben, oder der ungeprüfte offizielle NIW eines Fondsanteils, wie vom oder im Namen des Fonds veröffentlicht, gibt zu irgendeinem Zeitpunkt nach Festlegung der Berechnungsstelle nicht den NIW eines Fondsanteils wieder, wie er von unabhängigen Wirtschaftsprüfern des Fonds unter Anwendung der für den Fonds einschlägigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelt worden wäre.

- (D) (a) Es tritt ein Ereignis ein, das sich auf die Fondsanteile in einer Weise negativ auswirkt, die nach Festlegung der Berechnungsstelle die Ermittlung des Wertes eines Fondsanteils durch die Berechnungsstelle unmöglich oder undurchführbar macht, und ein solches Ereignis nach Festlegung der Berechnungsstelle nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eintritt eines solchen Ereignisses behoben worden ist oder behoben wird, (b) der Fonds, ein Fondsdienstleister oder ein Geschäftsleiter des Fonds unterlassen es, solche Informationen zu liefern oder liefern zu lassen, die zu liefern oder liefern zu lassen sich solch eine natürliche oder juristische Person verpflichtet hat. Gleiches gilt für solche Informationen, die bisher in Übereinstimmung mit der geschäftlichen Übung einer solchen Person in der Vergangenheit an die Emittentin oder die Berechnungsstelle geliefert wurden und die die Berechnungsstelle für die Erfüllung ihrer Pflichten und Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren für erforderlich halten.

(iii) Fondsanteile:

Es tritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die Fondsanteile ein:

- (A) eine Teilung, Gattungsänderung oder Ausschüttung von Fondsanteilen, die eine verwässernde, konzentrierende oder andere Auswirkung auf den (inneren oder sonstigen) Wert der Fondsanteile hat;
- (B) die Fondsanteile oder Teile davon werden (gleich ob durch Rücknahme und Neuausgabe oder auf andere Art und Weise) in neue Wertpapiere umgewandelt, die einen Anteil am Kapital des Fonds verbriefen und Sperrfristen unterliegen, innerhalb derer sie nicht zurückgezahlt werden können, und die sich auf durch den Fonds separierte Vermögenswerte beziehen;

- (C) eine (a) Dividende (einschließlich ordentlichen oder außerordentlichen Bardividenden), (b) Ausschüttung oder (c) Begebung bzw. Ausgabe von Fondsanteilen, Kapital, Wertpapieren, Rechten oder anderen Vermögenswerten oder Beteiligungen an bestehende Inhaber von Fondsanteilen, die eine nachteilige Auswirkung auf den (inneren oder sonstigen) Wert der Fondsanteile hat oder wahrscheinlich haben wird; oder
 - (D) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in den maßgeblichen Währungen, auf die die Fondsanteile lauten, oder eine Änderung der Währung, auf die die Fondsanteile lauten, so dass ihr Preis nicht mehr in derselben Währung berechnet wird wie am Einbeziehungstag.
- (iv) Handel und Gebühren:
- (A) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister erhöht eine Rücknahmegebühr, Zeichnungsgebühr, Managementgebühr, erfolgsbasierte Gebühr oder Geld-/Brief-Spanne (oder eine andere Gebühr unabhängig von der Bezeichnung) in Bezug auf die Fondsanteile über deren Höhe am Einbeziehungstag hinaus.
 - (B) Der Handel in den Fondsanteilen wird (aus irgendeinem Grund, u.a. aufgrund von Liquiditätsbeschränkungen) ausgesetzt oder beschränkt oder ein Handelsauftrag eines Anlegers oder potenziellen Anlegers in dem Fonds wird ganz oder teilweise aufgeschoben oder zu einem Wert ausgeführt, der nicht dem dazugehörigen NIW bzw. Preis entspricht.
 - (C) Die Häufigkeit, mit der Fondsanteile gehandelt werden können, wird geändert oder die zeitlichen Vorgaben für Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen werden geändert, jeweils mit der Folge, dass nicht mehr dieselben Umstände vorliegen wie am Einbeziehungstag. Hierzu zählt u.a. eine Änderung der vorgesehenen Zeitpunkte für die Zahlung des Rücknahmeerlöses bei einer Rücknahme.
- (v) Versäumnisse des Fondsanlageberaters und des Fondsdienstleisters:
- (A) Der Fondsanlageberater weist darauf hin oder erkennt an, dass seiner Ansicht nach die Strategie bzw. das Anlageziel des Fonds nicht erreicht werden wird oder nicht mehr erreicht werden kann.
 - (B) Zusicherungen, Verpflichtungen oder Vereinbarungen des Fondsanlageberaters nach Maßgabe des Anlageverwaltungsvertrages oder Anlageberatungsvertrages (unabhängig von der Bezeichnung) in

Bezug auf den Fonds wurden verletzt und diese Verletzung wurde nicht geheilt.

(C) Es tritt eines der folgenden Ereignisse ein: (a) der Rücktritt, die Aufhebung der Bestellung oder die Ersetzung des Fondsanlageberaters in dessen Funktion als Fondsanlageberater oder der Rücktritt, die Aufhebung der Bestellung oder die Ersetzung eines anderen Fondsdienstleisters in dessen Funktion als Fondsdienstleister in Bezug auf den Fonds oder (b) eine Veränderung des Personals eines Fondsdienstleisters, die nach Festlegung der Berechnungsstelle eine nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit dieses Fondsdienstleisters hat, seine Aufgaben in Bezug auf den Fonds zu erfüllen.

(D) Die Emittentin oder die Berechnungsstelle erlangt Kenntnis von einer versäumten Offenlegung einer Information, eines Ereignisses oder eines Umstands seitens des Fonds bzw. einer natürlichen oder juristischen Person in dessen Namen, gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle am oder vor dem Einbeziehungstag, die zu dem entsprechenden Zeitpunkt vorlagen und deren Kenntnis für die Emittentin oder die Berechnungsstelle erforderlich gewesen wäre, um eine fundierte Einschätzung des Vermögens, der Verbindlichkeiten und Finanzlage sowie der Geschäftsaussichten des Fonds und der mit dem Fonds verbundenen Rechte treffen zu können.

(vi) Allgemein: Es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das nach Festlegung der Berechnungsstelle wirtschaftlich gleichwertig mit einem der in der Produktbedingung 3(a)(i) bis (v) genannten Ereignisse ist.

[Ggf. ergänzende oder alternative Fondsstörungen einfügen]

[Falls der Fonds sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (b) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein

Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Fonds oder einen Fondsanteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung und die gesetzliche Währung, in der die Fondsanteile jeweils notiert sind bzw. in der Zahlungen unter den Fondsanteilen erfolgen, [bzw., bei einem börsengehandelten Fonds, die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist,] wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Nieder-

lande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(b)][(c)] Rechtsfolgen einer Fondsstörung [oder einer Marktstörung in Schwellenländern].

- (i) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Fondsstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest.
- (ii) Bei Eintritt einer Fondsstörung [und/oder einer Marktstörung in Schwellenländern] (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis andauert oder nicht) können die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:
 - (x) (A) die Berechnungsstelle kann Anpassungen an den Bedingungen vornehmen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen und (B) den Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher Anpassungen festlegen; oder
 - (y) die Berechnungsstelle kann einen Ersatzfonds mit einem ähnlichen Risikoprofil wie dem ersetzten Fonds auswählen und einen Fondsersetzungstag auswählen. Als Folge einer solchen Auswahl (A) ersetzt der Ersatzfonds den betroffenen Fonds am Fondsersetzungstag, (B) gelten Bezugnahmen auf den Namen des betroffenen Fonds als Bezugnahmen auf den Namen des Ersatzfonds mit Wirkung zum Fondsersetzungstag, und (C) kann die Berechnungsstelle Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um einer solchen Ersetzung Rechnung zu tragen; oder
 - (z) die Emittentin kann die Wertpapiere vollständig, jedoch nicht teilweise, zu dem Datum kündigen, das den Wertpapierinhabern

gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Wenn die Wertpapiere gekündigt werden, zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag**“). Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

Eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(x) oder eine Auswahl eines Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(y) schließen eine spätere Kündigung gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(z) wegen desselben Ereignisses nicht aus.

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Die Emittentin hat jede Festlegung, Anpassung oder andere Entscheidung, die sie oder die Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Produktbedingung 3 trifft, so bald als möglich, nachdem sie getroffen worden ist, gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen. Im Fall einer Auswahl eines Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(y) wird die Mitteilung auch den Prospekt für den Ersatzfonds und den Tag der Ersetzung des Fonds durch den Ersatzfonds angeben. Die Emittentin hat den Wertpapierinhabern Kopien solcher Festlegungen und/oder Anpassungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

4. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen

Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Fonds oder die Fondsanteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Fonds oder die Fondsanteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen

oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der **„Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung“**). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) den Fonds durch einen anderen Fonds bzw. die Fondsanteile durch andere Fondsanteile zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 5 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

6. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[7. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die **„Ursprüngliche Währung“**) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den

Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 7(a) und/oder der Produktbedingung 7(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[7][8]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[8][9]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]¹⁰¹.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]¹⁰²

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet [(i) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis [höher]¹⁰³ [niedriger]¹⁰⁴ als die Barriere und [niedriger]¹⁰⁵ [höher]¹⁰⁶ als der Bonuslevel ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; anderenfalls bezeichnet der Auszahlungsbetrag (ii) [den niedrigeren der folgenden Beträge: den Höchstbetrag oder]¹⁰⁷ den Auszahlungsbetrag 2][●]. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet [den Bonusbetrag][●];]

[„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

¹⁰¹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁰² Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁰³ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁰⁴ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁰⁵ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁰⁶ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁰⁷ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{108}$

$[\text{Maximum}\{\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times$
 $(2 - \text{Endgültiger Referenzpreis}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}; 0\}]^{109}$

[•];]

„**Barriere**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet •;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, • bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlussstand][•] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Indexbestandteile entnimmt, oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][•];

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [•] einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$[\text{Bonuslevel} \times \text{Bezugsverhältnis}][\bullet];]^{110}$

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [•] (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times$
 $(2 - \text{Bonuslevel}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis};]^{111}$

„**Bonuslevel**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Cap**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]^{112}

„**Clearingstelle**“ bezeichnet •;

¹⁰⁸ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁰⁹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹¹⁰ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹¹¹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹¹² Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in •] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des Indexstandes wie auf der [•-Seite • (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][•] am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Indexstand veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nach billigem Ermessen festgelegten Indexstand entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][•];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach [(i) dem späteren der folgenden Tage: dem Bewertungstag oder dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c) [bzw. (ii) dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]][•];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in • abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][•];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]¹¹³

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][•];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [•, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird][einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird]:

$$[\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{114}$$

$$[\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times$$

$$(2 - \text{Cap}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{115}$$

[•];]

„**Index**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

¹¹³ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹¹⁴ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

¹¹⁵ Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Indexbestandteile**“ bezeichnet [die Wertpapiere oder anderen Finanzinstrumente, aus denen sich der Index zusammensetzt][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht][●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

[„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet[, dass der Indexstand zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]¹¹⁶[höher]¹¹⁷ als die Barriere ist oder dieser entspricht][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]¹¹⁸

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des

¹¹⁶ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹¹⁷ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹¹⁸ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

Index eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet [den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Indexbestandteile unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist][●];]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●¹¹⁹ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]¹²⁰[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung[, sofern es sich nicht um eine Kündigung gemäß der Produktbedingung 5(b) handelt,] jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, [entweder (i)]

¹¹⁹ Relevante Seite einfügen.

¹²⁰ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) [oder (ii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)] die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.

- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der USAufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne

anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Auszahlungsbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index], es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

- (b) **„Marktstörung“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):
 - (A) an einer Börse für Indexbestandteile, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzustellen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf einen Indexbestandteil der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Indexbestandteils am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf den betreffenden Indexbestandteil entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder
 - (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Index oder ein Indexbestandteil sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten

innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Index oder einen Indexbestandteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“); oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Index oder ein Indexbestandteil jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (b) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexbestandteile und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index am Bewertungstag [bzw. Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung

festgelegt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Indexbestandteile zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Indexbestandteile, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Indexbestandteile notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur bei einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.

- (c) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt ein für die Indexberechnung wesentliches Ereignis eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung des Indexstandes vor. [Wenn die Indexbestandteile aus Aktien bestehen, kann der Eintritt eines der folgenden Ereignisse eine Anpassung gemäß dieser Produktbedingung 4(c) auslösen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den

Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien von mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.]¹²¹

- (d) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

- [(a)] Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- [(b)] Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. Im Falle eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index zahlt die Emittentin für

¹²¹ Wenn es sich bei den Indexbestandteilen um Aktien handelt.

jedes Wertpapier am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.]

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „Absicherungsstörung“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Index oder einzelne Indexbestandteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Index oder einzelne Indexbestandteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein **„Maßgebliches Absicherungsgeschäft“**) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der **„Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung“**). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) eine Anpassung der Zusammensetzung des Index vorzunehmen oder den Index durch einen anderen Index zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.

- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS ZERTIFIKATE AUF TERMINKONTRAKTE AUF
INDIZES

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]¹²².

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]¹²³

„**Ausgabebetrag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet [(i) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis [höher]¹²⁴ [niedriger]¹²⁵ als die Barriere und [niedriger]¹²⁶[höher]¹²⁷ als der Bonuslevel ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; anderenfalls bezeichnet der Auszahlungsbetrag (ii) [den niedrigeren der folgenden Beträge: den Höchstbetrag oder]¹²⁸ den Auszahlungsbetrag 2][●]. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet [den Bonusbetrag][●];]

[„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

¹²² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹²³ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹²⁴ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹²⁵ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹²⁶ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹²⁷ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹²⁸ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis]¹²⁹

[Maximum{Anfänglicher Referenzpreis x
(2 – Endgültiger Referenzpreis/Anfänglicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis; 0}]¹³⁰

[•];]

„**Barriere**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Basiswert**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet •;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, • bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse][•] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet • bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [•] einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

[Bonuslevel x Bezugsverhältnis][•];]¹³¹

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [•] der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

Anfänglicher Referenzpreis x
(2 – Bonuslevel/Anfänglicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis;]¹³²

„**Bonuslevel**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Cap**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]¹³³

„**Clearingstelle**“ bezeichnet •;

¹²⁹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹³⁰ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹³¹ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹³² Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹³³ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des Kurses des Basiswerts am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Preis des Basiswerts festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]¹³⁴

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird][einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird]:

$$[\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{135}$$

$$[\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times$$

$$(2 - \text{Cap}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{136}$$

[●];]

¹³⁴ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹³⁵ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

¹³⁶ Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet[, dass der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]¹³⁷[höher]¹³⁸ als die Barriere ist oder dieser entspricht][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kurs des Basiswerts**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Kurs des Basiswerts dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (der 1.0 Terminkontraktpunkten entspricht), der auf [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] veröffentlicht wird, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben][●];]

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]¹³⁹

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●¹⁴⁰ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen

¹³⁷ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹³⁸ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹³⁹ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

¹⁴⁰ Relevante Seite einfügen.

festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]¹⁴¹[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder

¹⁴¹ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Auszahlungsbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.
- (b) **„Marktstörung“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (oder der zur Ermittlung dieses Kurses benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Kurs wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
 - (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
 - (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Basiswert nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
 - (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Basiswert an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
 - (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder

- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich

zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Basiswert beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Kurses des Basiswerts verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
 - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Basiswerts eingetreten; oder
 - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (excise tax), Abgabesteuern auf Förderergebnisse

(severance tax), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (documentary tax), Eintragungs- (recording tax) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabebetrag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Kurssteigerungen bzw. -verluste bei dem Basiswert an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Kurs zur Folge hat, den der Basiswert ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Basiswert; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der

Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei

Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) den Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt auf Indizes zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:
- „**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;
- „**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;
- „**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und
- „**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.

- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS ZERTIFIKATE AUF EINZELAKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]¹⁴².

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das in der Produktbedingung 3[(c)][(d)] angegeben ist;¹⁴³

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Aktienanzahl**“ bezeichnet ● Aktie[n], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl Aktien, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Referenzpreises berechnet wurde;¹⁴⁴

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;¹⁴⁵

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet [den Bonusbetrag][●.]

¹⁴² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁴³ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁴⁴ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁴⁵ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

Der Auszahlungsbetrag [1] ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$\frac{[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{146}}{[\text{Maximum}\{\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times (2 - \text{Endgültiger Referenzpreis}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}; 0\}]^{147}} \quad [●].$$

Der Auszahlungsbetrag 2 ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

„**Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet ●;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●] einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$$[\text{Bonuslevel} \times \text{Bezugsverhältnis}][●.]^{148}$$

¹⁴⁶ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁴⁷ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁴⁸ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●] der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$$\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times (2 - \text{Bonuslevel}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis;}^{149}$$

„**Bonuslevel**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]¹⁵⁰

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des an der Börse notierten Kurses der Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wird und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs der Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)]¹⁵¹][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]¹⁵²

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

¹⁴⁹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁵⁰ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁵¹ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁵² Im Fall von in einer Globalurkunde verbriefen Wertpapieren.

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird][einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird]:

$$\begin{aligned} & [\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{153} \\ & [\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times \\ & (2 - \text{Cap}/\text{Anfänglicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{154} \\ & [\bullet]. \end{aligned}$$

Der Höchstbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

[„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet[, dass der Kurs der Aktie an der Börse zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]¹⁵⁵[höher]¹⁵⁶ als die Barriere ist oder dieser entspricht][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung]¹⁵⁷ anfallen;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]¹⁵⁸

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

¹⁵³ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁵⁴ Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁵⁵ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁵⁶ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁵⁷ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁵⁸ Im Fall physischer Lieferung.

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]¹⁵⁹

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●¹⁶⁰ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]¹⁶¹[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf die Aktien gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer

¹⁵⁹ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

¹⁶⁰ Relevante Seite einfügen.

¹⁶¹ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) am Fälligkeitstag die Zahlung [oder Lieferung]¹⁶²

- (i) des Auszahlungsbetrags [1] zu verlangen, falls der Endgültige Referenzpreis [höher]¹⁶³ [niedriger]¹⁶⁴ als die Barriere und [niedriger]¹⁶⁵[höher]¹⁶⁶ als der Bonuslevel ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; und anderenfalls
 - (ii) [[entweder] [des Auszahlungsbetrags 2] [oder] [der Aktienanzahl]¹⁶⁷[nach alleiniger Wahl der Emittentin]¹⁶⁸]¹⁶⁹[[des niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrag oder des] Auszahlungsbetrags 2]¹⁷⁰ zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B)

¹⁶² Im Fall physischer Lieferung.

¹⁶³ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁶⁴ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁶⁵ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁶⁶ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁶⁷ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁶⁸ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁶⁹ Im Fall von Bonus Zertifikaten.

¹⁷⁰ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten, Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tatigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gema Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehore fur den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenborsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden;[und]

- (ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;
- (iii) ist, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, eine Verpflichtungserklarung zur Zahlung samtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht fur die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und
- (iv) sind, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, die Lieferangaben aufzunehmen].¹⁷¹

[(d) Verspatete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschaftsschluss am Ausubungstag (wobei der Ort des Zugangs mageblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchfuhrbar, nach dem Falligkeitstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser vor oder nach dem Falligkeitstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag fur diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschaftsschluss am Ausubungstag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Falligkeitstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versaumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zuruckzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Falligkeitstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen

¹⁷¹ Im Fall physischer Lieferung.

Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.

- (e) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]¹⁷²

[(d)][(f)] Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

[(e)][(g)] Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, die gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Beträge an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers [oder liefert bzw. zahlt die Aktienanzahl].

[(h)] Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(i))] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]¹⁷³

¹⁷² Im Fall physischer Lieferung.

¹⁷³ Im Fall physischer Lieferung.

[(i)] Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) und dem Fälligkeitstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.]¹⁷⁴

[(f)][(j)] Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG [UND ABRECHNUNGSSTÖRUNG]¹⁷⁵

(a) [Marktstörung]¹⁷⁶

Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse

¹⁷⁴ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁷⁵ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁷⁶ Im Fall physischer Lieferung.

ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:

- (A) an der Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktien notiert sind, für die Aktien; oder
- (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien an einer Zugehörigen Börse,

wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder

- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse bzw. Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls die Aktie sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein

sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts,

die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf die Aktien beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der die Aktie jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[[c]][d] Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Fälligkeitstag für dieses Wertpapier auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) festlegen, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][•] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllt. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.]¹⁷⁷

[[d]][e] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin]¹⁷⁸ gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

(a) Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren

¹⁷⁷ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁷⁸ Im Fall physischer Lieferung.

Werts der Aktien zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**“), so wird die Berechnungsstelle:

- (i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
 - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.
- (b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
 - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (A) dieser Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten geltenden Marktpreis liegt;
 - (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p. a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien;
 - (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf Aktien, die nicht voll eingezahlt sind;
 - (vi) ein Rückkauf von Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder
 - (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.
- [Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]
- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein

(jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:

- (i) die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder
- (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**“). Der Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an der Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine

unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 in Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber,

sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) die Aktien bzw. (B) Instrumente, die sich auf die Aktien beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin

als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) die Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche**

Währung“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS ZERTIFIKATE AUF EINEN KORB AUS
EINZELAKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]¹⁷⁹.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das in der Produktbedingung 3[(c)][(d)] angegeben ist;]¹⁸⁰

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet •;

„**Aktie**“ bezeichnet jede in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Aktie, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Aktienanzahl**“ bezeichnet •¹⁸¹, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl dieser Aktie, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Referenzpreises der Aktie berechnet wurde;]¹⁸²

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet jede in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Aktiengesellschaft, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anfänglicher Referenzpreis der Aktie**“ bezeichnet für jede Aktie, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag (der gegebenenfalls zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen ist) in Höhe des an der maßgeblichen Börse notierten Kurses dieser Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberück-

¹⁷⁹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁸⁰ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁸¹ Die Anzahl jeder Aktie einfügen.

¹⁸² Im Fall physischer Lieferung.

sichtigt bleiben. Falls für diese Aktie kein solcher Kurs veröffentlicht wird, bezeichnet der Anfängliche Referenzpreis der Aktie einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs dieser Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Anfänglicher Referenzpreis des Korbs**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Ausgabebetrag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet [den Bonusbetrag][●].]

Der Auszahlungsbetrag [1] ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$\begin{aligned} & [\text{Endgültiger Referenzpreis des Korbs} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{183} \\ & [\text{Maximum}\{\text{Anfänglicher Referenzpreis des Korbs} \times \\ & (2 - \text{Endgültiger Referenzpreis des Korbs}/\text{Anfänglicher Referenzpreis des Korbs}) \times \\ & \text{Bezugsverhältnis}; 0\}]^{184} \\ & [\bullet]. \end{aligned}$$

Der Auszahlungsbetrag 2 ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

„**Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet ●;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

¹⁸³ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁸⁴ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der maßgeblichen Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, das in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegeben ist, bzw. jeden Nachfolger einer solchen Börse bzw. eines solchen Kursnotierungssystems][●];

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●] einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$$[\text{Bonuslevel} \times \text{Bezugsverhältnis}][\bullet.]^{185}$$

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●] der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$$\begin{aligned} & \text{Anfänglicher Referenzpreis des Korbs} \times \\ & (2 - \text{Bonuslevel}/\text{Anfänglicher Referenzpreis des Korbs}) \times \text{Bezugsverhältnis};^{186} \end{aligned}$$

„**Bonuslevel**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]¹⁸⁷

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis der Aktie**“ bezeichnet für jede Aktie, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag (der gegebenenfalls zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen ist) in Höhe des an der maßgeblichen Börse notierten Kurses dieser Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls für diese Aktie kein solcher Kurs veröffentlicht wird und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis der Aktie einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs dieser Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

¹⁸⁵ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁸⁶ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁸⁷ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Endgültiger Referenzpreis des Korbs**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag in Höhe des Anfänglichen Referenzpreises des Korbs multipliziert mit der Summe des für jede Aktie berechneten Produkts aus (i) dem Endgültigen Referenzpreis der Aktie dividiert durch den Anfänglichen Referenzpreis der Aktie und (ii) der Gewichtung der Aktie][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)]¹⁸⁸][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Gewichtung**“ bezeichnet für jede Aktie [die in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Gewichtung][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]¹⁸⁹

„**Handelstag**“ bezeichnet in Bezug auf den Korb [einen Tag, der an allen Börsen und Zugehörigen Börsen ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an einer Börse oder Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [●, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird][einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird]:

$$[\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis}]^{190}$$

$$[\text{Anfänglicher Referenzpreis des Korbs} \times (2 - \text{Cap}/\text{Anfänglicher Referenzpreis des Korbs}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{191}$$

[●]

Der Höchstbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

¹⁸⁸ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁸⁹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁹⁰ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁹¹ Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet[, dass der Kurs einer oder mehrerer Aktien an der maßgeblichen Börse bzw. den maßgeblichen Börsen zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]¹⁹²[höher]¹⁹³ als die maßgebliche Barriere ist oder dieser entspricht][●];]

„**Korb**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung]¹⁹⁴ anfallen;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]¹⁹⁵

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]¹⁹⁶

„**Referenzwährung**“ bezeichnet für jede Aktie [die in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Währung][●];]

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag bzw. am Preisfeststellungstag][an dem auf den Bewertungstag bzw. den Preisfeststellungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●]¹⁹⁷ (oder eine

¹⁹² Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

¹⁹³ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

¹⁹⁴ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁹⁵ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁹⁶ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

¹⁹⁷ Relevante Seite einfügen.

Nachfolgeseite))][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]¹⁹⁸[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf eine Aktie gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) am Fälligkeitstag die Zahlung [oder Lieferung]¹⁹⁹

[(i) des Auszahlungsbetrags [1] zu verlangen, falls der Endgültige Referenzpreis des Korbs [höher]²⁰⁰[niedriger]²⁰¹ als die Barriere und [niedriger]²⁰²[höher]²⁰³ als der Bonuslevel ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; und anderenfalls

¹⁹⁸ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

¹⁹⁹ Im Fall physischer Lieferung.

²⁰⁰ Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

²⁰¹ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

²⁰² Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

²⁰³ Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

- (ii) [[entweder] [des Auszahlungsbetrags 2] [oder] [der Aktienanzahl]²⁰⁴[nach alleiniger Wahl der Emittentin]²⁰⁵]²⁰⁶[[des niedrigeren der folgenden Beträge: des Cap-Betrags oder des] Auszahlungsbetrags 2]²⁰⁷ zu verlangen.]

[•]

- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures*

²⁰⁴ Im Fall physischer Lieferung.

²⁰⁵ Im Fall physischer Lieferung.

²⁰⁶ Im Fall von Bonus Zertifikaten.

²⁰⁷ Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten, Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

Trading Commission) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden;[und]

- (ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;
- (iii) ist, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung sämtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und
- (iv) sind, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, die Lieferangaben aufzunehmen].²⁰⁸

- [(d) Verspätete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Fälligkeitstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser vor oder nach dem Fälligkeitstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Fälligkeitstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.
- (e) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien

²⁰⁸ Im Fall physischer Lieferung.

üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister einer Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]²⁰⁹

[(d)][(f)] Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

[(e)][(g)] Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, die gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Beträge an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers [oder liefert bzw. zahlt die Aktienanzahl]²¹⁰.

[(h)] Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(i))] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]²¹¹

[(i)] Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der maßgeblichen Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) und dem Fälligkeitstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.]²¹²

[(f)][(j)] Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf

²⁰⁹ Im Fall physischer Lieferung.

²¹⁰ Im Fall physischer Lieferung.

²¹¹ Im Fall physischer Lieferung.

²¹² Im Fall physischer Lieferung.

Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG [UND ABRECHNUNGSSTÖRUNG]²¹³

(a) [Marktstörung]²¹⁴

Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag [einer Aktie, die von einer Marktstörung [bzw. einer Marktstörung in Schwellenländern] betroffen ist]²¹⁵, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag [einer Aktie, die von einer Marktstörung [bzw. einer Marktstörung in Schwellenländern] betroffen ist]²¹⁶ (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis der Aktie[, die von einer Marktstörung [bzw. einer Marktstörung in Schwellenländern] betroffen ist]²¹⁷ fest. [Der Bewertungstag einer Aktie, die nicht von einer Marktstörung [bzw. einer Marktstörung in Schwellenländern] betroffen ist, ist der ursprüngliche Bewertungstag.]²¹⁸ Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse

²¹³ Im Fall physischer Lieferung.

²¹⁴ Im Fall physischer Lieferung.

²¹⁵ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Störung für jede Aktie im Korb.

²¹⁶ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Störung für jede Aktie im Korb.

²¹⁷ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Störung für jede Aktie im Korb.

²¹⁸ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Störung für jede Aktie im Korb.

ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:

- (A) an einer betreffenden Börse oder einer sonstigen Börse, an der eine Aktie notiert ist, für diese Aktie; oder
- (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf eine Aktie an einer Zugehörigen Börse,

wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder

- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer betreffenden Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer betreffenden Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls eine oder mehrere Aktie(n) sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein

Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder

- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf eine Aktie beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der eine Aktie jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Fälligkeitstag für dieses Wertpapier auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) festlegen, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][•] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllt. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.]²¹⁹

[(d)][(e)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin]²²⁰ gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

(a) Nachdem eine Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches

²¹⁹ Im Fall physischer Lieferung.

²²⁰ Im Fall physischer Lieferung.

Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts einer Aktie zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „Anpassungsereignis“), so wird die Berechnungsstelle:

- (i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
 - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.
- (b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung einer Aktie (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktie an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
 - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber einer Aktie in Form: (A) dieser Aktie; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation einer Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten geltenden Marktpreis liegt;
 - (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf eine Aktie entsprechend mindestens 8 % p. a. des jeweiligen Marktwerts dieser Aktie;
 - (v) eine Kündigung durch eine Aktiengesellschaft in Bezug auf eine Aktie, die nicht voll eingezahlt sind;
 - (vi) ein Rückkauf einer Aktie durch eine Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder
 - (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts einer Aktie zur Folge hat.
- [Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]
- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung einer Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf eine

Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:

- (i) die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder
- (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung einer Aktie oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**“). Der Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an der betreffenden Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen diese Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien dieser Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahme-

angebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien dieser Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 in Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise

rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) eine Aktie bzw. (B) Instrumente, die sich auf eine Aktie beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin

als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der **„Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung“**). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) die betreffende Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die **„Ursprüngliche Währung“**) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der

Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungs-union. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF ROHSTOFFE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]²²¹.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet [(i) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap ist; anderenfalls (ii) den Auszahlungsbetrag 2][●]. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●];]

[„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●];]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

²²¹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des Preises des Rohstoffs wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Preis veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Preis des Rohstoffs festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²²²

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

²²² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]²²³

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Rohstoff**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●²²⁴ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²²⁵[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

²²³ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

²²⁴ Relevante Seite einfügen.

²²⁵ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Rohstoff gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur

Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tatigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gema Teil 4 der Vorschriften der USAufsichtsbehore fur den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenborsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollstandig ist, so hat sie sich nach besten Kraften zu bemuhlen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzuglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt fur jedes Wertpapier, fur das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Auszahlungsbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, fur den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzogerung besteht nicht.

3. MARKTSTORUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstorung [bzw. eine Marktstorung in Schwellenlandern] eingetreten ist, gilt der nachstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstorung [bzw. keine Marktstorung in Schwellenlandern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Mageblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprunglich der Bewertungstag gewesen ware (wenn keine Marktstorung [bzw.

keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Preises des Rohstoffs (oder der zur Ermittlung dieses Preises benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Preis wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
- (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
- (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Rohstoff nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Rohstoff ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Rohstoff an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
- (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Rohstoff sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten

innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Rohstoff beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Rohstoff jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Preises des Rohstoffs verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
 - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Rohstoffs eingetreten; oder
 - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Rohstoff erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag,

sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Rohstoff an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Rohstoff ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Rohstoff; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Rohstoff bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Rohstoff beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Rohstoff durch einen anderen Rohstoff zu ersetzen;

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF TERMINKONTRAKTE AUF ROHSTOFFE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]²²⁶.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet [(i) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap ist; anderenfalls (ii) den Auszahlungsbetrag 2][●]. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

[Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis]

[●];]

[„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

[Cap x Bezugsverhältnis]

[●];]

„**Basiswert**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

²²⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des Kurses des Basiswerts am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Preis des Basiswerts festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²²⁷

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

²²⁷ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kurs des Basiswerts**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Kurs des Basiswerts dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (der 1.0 Terminkontrakt-punkten entspricht), der auf [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] veröffentlicht wird, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben][●];

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]²²⁸

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●²²⁹ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²³⁰[●;]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

²²⁸ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

²²⁹ Relevante Seite einfügen.

²³⁰ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet • und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][•]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das

unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Auszahlungsbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der

Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) **„Marktstörung“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (oder der zur Ermittlung dieses Kurses benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Kurs wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
- (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
- (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Basiswert nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Basiswert an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
- (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten

innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Basiswert beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Kurses des Basiswerts verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
 - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Basiswerts eingetreten; oder
 - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem

Ausgabetag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Basiswert an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Kurs zur Folge hat, den der Basiswert ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Basiswert; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt auf Rohstoffe zu ersetzen;

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF WÄHRUNGEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]²³¹.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet [(i) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap ist; anderenfalls (ii) den Auszahlungsbetrag 2][●]. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●];]

[„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●];]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

²³¹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet ● oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des [Geldkurses][mittleren Marktkurses] des Referenzwechsellkurses wie auf der [[Reuters] [Bloomberg][●]-Seite [EUROFX/1][WMCO][●] (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als [Geldkurses][mittleren Marktkurses] des Referenzwechsellkurses festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²³²

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im

²³² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Tagen**“ bezeichnet [● Tage (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen)][●];

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]²³³

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;]

„**Referenzwechsellkurs**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●²³⁴ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²³⁵[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; und

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro

²³³ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

²³⁴ Relevante Seite einfügen.

²³⁵ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht[**●**].

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger haupt-

sächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Auszahlungsbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Tagen (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Tagen (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen) als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produkt-

bedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

- (b) **„Marktstörung“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Preisquellenstörung. Die Einholung des Referenzwechselkurses im Interbankenmarkt ist unmöglich; oder
 - (ii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iii) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es [(A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Referenzwechselkurses auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung umzutauschen, oder (B)] allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Abrechnungswährung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
 - (iv) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige

Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der in dem Referenzwechsellkurs enthaltenen Währungen oder der Abrechnungswährung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

- (v) [Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Referenzwechsellkurs oder die Abrechnungswährung für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder]
- (vi) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet [jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Referenzwechsellkurses befindet][●].

[Falls der Referenzwechsellkurs sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten

innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (iv) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (v) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vi) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (vii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Referenzwechsellkurs beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (viii) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (ix) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Referenzwechsellkurs jeweils bezeichnet ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

(b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf Geschäfte mit dem Referenzwechselkurs erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Kurssteigerungen bzw. -verluste bei dem Referenzwechselkurs an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Tage (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen) gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Referenzwechselkurs ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (ii) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Referenzwechsellkurs; oder
- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
 - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Referenzwechsellkurs bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Referenzwechsellkurs beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

- (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Referenzwechsellkurs durch einen anderen Wechselkurs zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit

Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF FONDS

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]²³⁶.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet [(i) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap ist; anderenfalls (ii) den Auszahlungsbetrag 2][●]. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●];]

[„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●];]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

²³⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet bei börsengehandelten Fonds den Handelsschluss an der Börse in Bezug auf einen Fondsanteil oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Börse**“ bezeichnet ●;]²³⁷

„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Einbeziehungstag**“ bezeichnet (i) in Bezug auf den Fonds, den Ausgabetag und (ii) in Bezug auf einen Ersatzfonds, den Fondersetzungstag dieses Fonds;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 3, [den Referenzpreis am Bewertungstag][●];]

„**Ersatzfonds**“ bezeichnet den Fonds, den die Berechnungsstelle gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii) als Ersatz für den Fonds ausgewählt hat;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];]

„**Fonds**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Fondsanlageberater**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die als Investmentmanager oder Investmentberater (unabhängig davon, ob er Ermessen bei seinen Entscheidungen hat oder nicht) für den Fonds bestellt ist;

„**Fondsanteil**“ bezeichnet [einen Anteil des Fonds][●];]

„**Fondsberechnungsstelle**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die gemäß der auf den Fonds anwendbaren Gesetze und Regelungen (u.a. der Gründungsdokumente des Fonds) für die Berechnung und Angabe des NIW eines Fondsanteils zuständig ist;

„**Fondsdienstleister**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die bestellt ist, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen für den Fonds zu erbringen, unabhängig von einer Erwähnung in den Gründungsdokumenten des Fonds oder dem Fondsprospekt. Fondsdienstleister sind u.a. ein Fondsanlageberater, eine Fondsverwaltungsstelle, eine Fondsberechnungsstelle, ein Operator, eine Verwaltungsgesellschaft, eine Depotstelle, ein

²³⁷ Im Fall von einem Fonds, der ein börsengehandelter Fonds ist.

Verwahrer, ein Unterverwahrer, ein Prime Broker, ein Treuhänder, eine Registerstelle, eine Übertragungsstelle oder eine Sitzverwaltungsstelle (Domiciliary Agent);

„**Fondersetzungstag**“ bezeichnet den Tag, der den Wertpapierinhabern als der Tag für die Ersetzung des Fonds durch einen Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)] mitgeteilt wird;

„**Fondsprospekt**“ bezeichnet [●] bzw., in Bezug auf einen Ersatzfonds, den Prospekt für den Ersatzfonds, der den Wertpapierinhabern gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)] mitgeteilt wird, jeweils in der aktuellen Fassung;

„**Fondsstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Fondsstörung angegeben ist;

„**Fondsverwaltungsstelle**“ bezeichnet den Fondsverwalter, Manager, Treuhänder oder eine vergleichbare natürliche oder juristische Person mit primärer Verantwortlichkeit für den Fonds;

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Fusion des Fonds oder eines Fondsdienstleisters mit einem anderen Fonds oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder ein ähnliches Ereignis (es sei denn, der Fonds oder der Fondsdienstleister ist die aufnehmende Gesellschaft einer solchen Fusion oder eines ähnlichen Ereignisses und die Fusion oder das ähnliche Ereignis führen nicht zu einer Gattungsänderung oder Veränderung ihrer ausstehenden Aktien, Anteile oder Beteiligungen) oder (ii) ein Übernahmeangebot oder anderes Ereignis einer juristischen oder natürlichen Person zum Kauf oder sonstigen Erhalt von 100 % der ausstehenden Aktien, Anteile oder Beteiligungen des Fonds oder eines Fondsdienstleisters, wenn ein solches Übernahmeangebot oder Ereignis die Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher solcher Aktien, Anteile oder Beteiligungen zur Folge hat (mit Ausnahme solcher Aktien, Anteile oder Beteiligungen, die von solch einer juristischen oder natürlichen Person gehalten oder kontrolliert werden);

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²³⁸

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem die Fondsanteile gehandelt werden können (bzw. gehandelt werden könnten, wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre) [bzw., bei börsengehandelten Fonds, einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet]][●];

²³⁸ Im Fall von in einer Globalurkunde verbriefen Wertpapieren.

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**NIW**“ bezeichnet einen Nettoinventarwert;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]²³⁹

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)]²⁴⁰ [(der als ein Geldbetrag in der Abrechnungswährung unter Verwendung des Wechselkurses gilt)]²⁴¹ in Höhe des von der Fondsberechnungsstelle für einen solchen Referenztag angegebenen NIW eines Fondsanteils [bzw., bei börsengehandelten Fonds, des Preises eines Fondsanteils an der Börse zum Bewertungszeitpunkt für einem solchen Referenztag], wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls ein solcher NIW [bzw. Preis] nicht angegeben wurde und eine Fondsstörung [und eine Marktstörung in Schwellenländern] nicht eingetreten ist und nicht andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle für einen solchen Referenztag [bzw., bei börsengehandelten Fonds, zum Bewertungszeitpunkt für einen solchen Referenztag] nach billigem Ermessen festgelegten NIW [bzw., bei börsengehandelten Fonds, Preis] eines Fondsanteils entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Falls eine Fondsstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

²³⁹ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

²⁴⁰ Im Fall von Nicht-Quanto Zertifikaten.

²⁴¹ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●²⁴² (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²⁴³[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; [und]

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][●][.]; und]

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet bei einem börsengehandelten Fonds jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Fonds gehandelt werden.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

²⁴² Relevante Seite einfügen.

²⁴³ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der USAufsichtsbehörde für den Warenerminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und
- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Auszahlungsbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. FONDSSTÖRUNG[UND MARKTSTÖRUNG IN SCHWELLENLÄNDERN]

- (a) „**Fondsstörung**“ bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse, vorausgesetzt, dass es sich nach Festlegung der Berechnungsstelle auf den Wert eines Fondsanteils oder die Rechte eines Fondsanlegers nachteilig auswirkt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachteilig auswirken wird:

- (i) Allgemeine Ereignisse:

- (A) Jedes der folgenden Ereignisse: (a) die Anlagestrategie und/oder das Anlageziel des Fonds haben sich seit dem Einbeziehungstag wesentlich verändert, oder (b) die Art, die Strategie oder das Risikoprofil, die bzw. das dem Fondsvermögens zugrunde liegt, hat sich seit dem Einbeziehungstag wesentlich verändert, oder (c) die Geschäftstätigkeit oder die Organisation des Fonds oder des Fondsdienstleisters (u.a. die Organisationsstruktur, die Abläufe, Verfahren und Grundsätze in Bezug auf Auswahl von Investments, Due Diligence, Portfolio-Strukturierung, Risikomanagement oder Überwachung der Investments) hat sich seit dem Einbeziehungstag verändert, (d) ein Ereignis oder eine Veränderung tritt ein, das bzw. die sich auf die Struktur, Eigentümerstellung, das Management, den Ruf oder die Liquidität des Fonds oder der Vermögensgegenstände des Fonds auswirkt, oder (e) andere Ergänzungen oder Änderungen werden nach dem Einbeziehungstag an einem der Gründungsdokumente oder dem Fondsprospekt vorgenommen.

- (B) (a) Der Fonds wird nicht in Übereinstimmung mit seinen Gründungsdokumenten und/oder dem Fondsprospekt in der Fassung des Einbeziehungstags verwaltet, und weder der Fonds noch eine andere in seinem Namen handelnde natürliche oder juristische Person ergreift innerhalb von fünf Kalendertagen, nachdem der Fonds über die Verletzung in Kenntnis gesetzt wurde, Schritte zur Behebung solcher Verletzungen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle zufriedenstellend sind, oder (b) es tritt ein Ereignis ein, das nach Festlegung der Berechnungsstelle dazu führt

oder künftig führen wird, dass der Fonds seinen Pflichten und Zusagen aus seinen Gründungsdokumenten und/oder dem Fondsprospekt nicht nachkommt.

- (C) Die Tätigkeit des Fonds oder eines Fondsdienstleisters und/oder eines ihrer jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten wird wegen Fehlverhaltens, vermuteten Fehlverhaltens, angeblicher Beteiligung an Betrugssachverhalten, Verletzung von Vorschriften oder aus ähnlichen Gründen der Prüfung durch eine zuständige Regierungs-, Justiz-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde oder ein zuständiges Gericht unterstellt oder zum Gegenstand einer Untersuchung, eines Verfahrens oder Prozesses gemacht; und/oder die Registrierung, Zulassung, Erlaubnis, Genehmigung, Lizenz oder Mitgliedschaft des Fonds, eines Fondsdienstleister oder eines ihrer jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten durch eine behördliche oder aufsichtsrechtliche Stelle wurde widerrufen, ausgesetzt, zurückgenommen, begrenzt oder eingeschränkt.
- (D) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister (oder eine in ihrem Namen handelnde natürliche oder juristische Person) teilt den Inhabern von Fondsanteilen oder der Fondsverwaltungsstelle schriftlich mit, (a) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister aufgelöst ist oder seine Auflösung, Abwicklung oder Liquidation beschlossen hat, (b) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister eine allgemeine Vereinbarung mit und zugunsten seiner Gläubiger trifft, (c) dass (i) der Fonds oder ein Fondsdienstleister die Einleitung eines Verfahrens beantragt oder beantragt hat, das auf die Eröffnung der Insolvenz oder eine Befreiung von Zahlungspflichten unter dem jeweils geltenden Insolvenzrecht oder eines vergleichbaren Rechts abzielt, welches sich auf die Rechte der Gläubiger auf ähnliche Weise auswirkt, bzw. einen Antrag auf Abwicklung oder Auflösung stellt oder gestellt hat („**Aufsichts- oder Insolvenzverfahren**“); gleiches gilt, wenn ein solcher Antrag von einer Regulierungs-, Aufsichts- oder ähnlichen Stelle mit vorrangiger in Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Aufsichtszuständigkeit in seinem Gründungs- oder Sitzstaat oder der Jurisdiktion seines Hauptsitzes (einer „**Behörde**“) gestellt wird, oder (ii) der Fonds oder ein Fondsdienstleister auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, bei der es sich nicht um eine Behörde handelt, Gegenstand eines Aufsichts- oder Insolvenzverfahrens geworden ist, das entweder (x) zur Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens oder zur Anordnung eines Schuldenerlasses oder der Anordnung der Abwicklung oder Auflösung führt oder (y) nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Beantragung eines solchen Verfahrens abgelehnt, zurückgewiesen, ausgesetzt oder eingeschränkt wird, (d) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Insolvenzverwalters, Sequesters, Zahlungsempfängers, Treuhänders, Verwahrers oder einer ähnlichen Stelle für sein gesamtes oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt hat oder dass eine solche Bestellung erfolgt ist, (e) dass von dem Fonds oder von einem Fondsdienstleister bestellte Sicherheiten über das jeweilige Vermögen verwertet werden oder verwertbar geworden sind oder dass eine Absprache, die nach Festlegung der Berechnungsstelle einer Sicherheitenbestellung über solche Vermögensgegenstände vergleichbar ist (u.a. Pensionsgeschäfte oder Prime Brokerage Vereinbarungen), verwertbar oder vorzeitig kündbar geworden ist oder dass Derivate, Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihegeschäfte oder andere Trading- oder Handelsabsprachen, die auf das Fondsvermögen bezogen sind, wegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes (wie auch immer bezeichnet), der sich auf den Fonds oder den Fondsdienstleister bezieht, verwertbar oder vorzeitig kündbar geworden sind, oder (f) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister ein Ereignis verursacht hat oder von einem Ereignis betroffen ist, das gemäß dem anwendbaren Recht irgendeiner Rechtsordnung wirtschaftlich gleichwertig mit den Ereignissen ist, die in den Produktbedingungen 3(a)(i)(D)(a) bis 3(a)(i)(D)(e) angegeben wurden, hat.

- (E) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister wird Partei eines Prozesses oder einer rechtlichen Auseinandersetzung.
- (F) Es kommt zu einem Fusionsereignis oder ein solches wird angekündigt.
- (G) Ein Fondsdienstleister erleidet eine wesentliche negative Veränderung seines geschäftlichen, vermögensmäßigen, operativen oder finanziellen Zustands, die sich auf die Fähigkeit des Fonds zur Erbringung von Dienstleistungen bzw. die Qualität solcher Dienstleistungen für den Fonds nachteilig auswirkt.
- (H) Es tritt eine Änderung in der rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds ein,

sofern eine solche Änderung gegenüber dem Einbeziehungstag eintritt.

- (I) Wenn der Fonds Teil einer Umbrella-Konstruktion mit mehr als einem Sub-Fonds ist: Das Fehlen einer effektiven Trennung der Vermögensgegenstände zwischen verschiedenen Serien, Klassen und/oder Sub-Fonds hinsichtlich des Fonds.
 - (J) Eintritt einer erheblichen Markt-, Handels- oder Börsenstörung und/oder einer Krise auf den wichtigen Finanzmärkten.
- (ii) NIW/Preis und Berichterstattung:
- (A) Der Fonds und/oder die Fondsberechnungsstelle stellen – aus welchen Gründen auch immer – die Zurverfügungstellung, Veröffentlichung oder Zugänglichmachung des NIW eines Fondsanteils für einen Tag ein, an dem der NIW eines Fondsanteils normalerweise zur Verfügung gestellt, veröffentlicht oder zugänglich gemacht wird[oder, wenn der Fonds ein börsengehandelter Fonds ist, der Preis der Fondsanteile an der Börse wird an einem Tag, an dem solche Preise normalerweise veröffentlicht werden, nicht veröffentlicht].
 - (B) (a) Der Zeitraum zwischen der Berechnung des NIW (oder eines geschätzten NIW) eines Fondsanteils und der Veröffentlichung dieses NIW (oder des geschätzten NIW) ändert sich gegenüber dem Zeitraum am Einbeziehungstag, oder (b) eine Information bezüglich des Fonds, die nach Maßgabe der Gründungsdokumente des Fonds oder des Fondsprospekts, jeweils in der Fassung des Einbeziehungstages, hätten veröffentlicht werden sollen, wird nicht innerhalb des Zeitrahmens veröffentlicht, der in diesen Dokumenten hierfür vorgesehen ist.
 - (C) Der geprüfte NIW eines Fondsanteils weicht um mehr als 0,50 % von dem jeweiligen NIW ab, der zuvor vom oder im Namen des Fonds veröffentlicht wurde, oder die Wirtschaftsprüfer des Fonds schränken ihren Prüfungsvermerk ein oder weigern sich, einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk für den Fonds abzugeben, oder der ungeprüfte offizielle NIW eines Fondsanteils, wie vom oder im Namen des Fonds veröffentlicht, gibt zu irgendeinem Zeitpunkt nach Festlegung der Berechnungsstelle nicht den NIW eines Fondsanteils wieder, wie er von unabhängigen Wirtschaftsprüfern des Fonds unter Anwendung der für den Fonds einschlägigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelt worden wäre.

- (D) (a) Es tritt ein Ereignis ein, das sich auf die Fondsanteile in einer Weise negativ auswirkt, die nach Festlegung der Berechnungsstelle die Ermittlung des Wertes eines Fondsanteils durch die Berechnungsstelle unmöglich oder undurchführbar macht, und ein solches Ereignis nach Festlegung der Berechnungsstelle nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eintritt eines solchen Ereignisses behoben worden ist oder behoben wird, (b) der Fonds, ein Fondsdienstleister oder ein Geschäftsleiter des Fonds unterlassen es, solche Informationen zu liefern oder liefern zu lassen, die zu liefern oder liefern zu lassen sich solch eine natürliche oder juristische Person verpflichtet hat. Gleiches gilt für solche Informationen, die bisher in Übereinstimmung mit der geschäftlichen Übung einer solchen Person in der Vergangenheit an die Emittentin oder die Berechnungsstelle geliefert wurden und die die Berechnungsstelle für die Erfüllung ihrer Pflichten und Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren für erforderlich halten.

(iii) Fondsanteile:

Es tritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die Fondsanteile ein:

- (A) eine Teilung, Gattungsänderung oder Ausschüttung von Fondsanteilen, die eine verwässernde, konzentrierende oder andere Auswirkung auf den (inneren oder sonstigen) Wert der Fondsanteile hat;
- (B) die Fondsanteile oder Teile davon werden (gleich ob durch Rücknahme und Neuausgabe oder auf andere Art und Weise) in neue Wertpapiere umgewandelt, die einen Anteil am Kapital des Fonds verbriefen und Sperrfristen unterliegen, innerhalb derer sie nicht zurückgezahlt werden können, und die sich auf durch den Fonds separierte Vermögenswerte beziehen;
- (C) eine (a) Dividende (einschließlich ordentlichen oder außerordentlichen Bardividenden), (b) Ausschüttung oder (c) Begebung bzw. Ausgabe von Fondsanteilen, Kapital, Wertpapieren, Rechten oder anderen Vermögenswerten oder Beteiligungen an bestehende Inhaber von Fondsanteilen, die eine nachteilige Auswirkung auf den (inneren oder sonstigen) Wert der Fondsanteile hat oder wahrscheinlich haben wird; oder
- (D) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in den maßgeblichen Währungen, auf die die Fondsanteile lauten, oder eine Änderung der Währung, auf die die Fondsanteile lauten, so dass ihr

Preis nicht mehr in derselben Währung berechnet wird wie am Einbeziehungstag.

- (iv) Handel und Gebühren:
 - (A) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister erhöht eine Rücknahmegebühr, Zeichnungsgebühr, Managementgebühr, erfolgsbasierte Gebühr oder Geld-/Brief-Spanne (oder eine andere Gebühr unabhängig von der Bezeichnung) in Bezug auf die Fondsanteile über deren Höhe am Einbeziehungstag hinaus.
 - (B) Der Handel in den Fondsanteilen wird (aus irgendeinem Grund, u.a. aufgrund von Liquiditätsbeschränkungen) ausgesetzt oder beschränkt oder ein Handelsauftrag eines Anlegers oder potenziellen Anlegers in dem Fonds wird ganz oder teilweise aufgeschoben oder zu einem Wert ausgeführt, der nicht dem dazugehörigen NIW bzw. Preis entspricht.
 - (C) Die Häufigkeit, mit der Fondsanteile gehandelt werden können, wird geändert oder die zeitlichen Vorgaben für Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen werden geändert, jeweils mit der Folge, dass nicht mehr dieselben Umstände vorliegen wie am Einbeziehungstag. Hierzu zählt u.a. eine Änderung der vorgesehenen Zeitpunkte für die Zahlung des Rücknahmeerlöses bei einer Rücknahme.
- (v) Versäumnisse des Fondsanlageberaters und des Fondsdienstleisters:
 - (A) Der Fondsanlageberater weist darauf hin oder erkennt an, dass seiner Ansicht nach die Strategie bzw. das Anlageziel des Fonds nicht erreicht werden wird oder nicht mehr erreicht werden kann.
 - (B) Zusicherungen, Verpflichtungen oder Vereinbarungen des Fondsanlageberaters nach Maßgabe des Anlagevertrages oder Anlageberatungsvertrages (unabhängig von der Bezeichnung) in Bezug auf den Fonds wurden verletzt und diese Verletzung wurde nicht geheilt.
 - (C) Es tritt eines der folgenden Ereignisse ein: (a) der Rücktritt, die Aufhebung der Bestellung oder die Ersetzung des Fondsanlageberaters in dessen Funktion als Fondsanlageberater oder der Rücktritt, die Aufhebung der Bestellung oder die Ersetzung eines anderen Fondsdienstleisters in dessen Funktion als Fondsdienstleister in Bezug auf den Fonds oder (b) eine Veränderung des Personals eines Fondsdienstleisters, die nach Festlegung der Berechnungsstelle eine nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit dieses

Fondsdienstleisters hat, seine Aufgaben in Bezug auf den Fonds zu erfüllen.

(D) Die Emittentin oder die Berechnungsstelle erlangt Kenntnis von einer versäumten Offenlegung einer Information, eines Ereignisses oder eines Umstands seitens des Fonds bzw. einer natürlichen oder juristischen Person in dessen Namen, gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle am oder vor dem Einbeziehungstag, die zu dem entsprechenden Zeitpunkt vorlagen und deren Kenntnis für die Emittentin oder die Berechnungsstelle erforderlich gewesen wäre, um eine fundierte Einschätzung des Vermögens, der Verbindlichkeiten und Finanzlage sowie der Geschäftsaussichten des Fonds und der mit dem Fonds verbundenen Rechte treffen zu können.

(vi) Allgemein: Es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das nach Festlegung der Berechnungsstelle wirtschaftlich gleichwertig mit einem der in der Produktbedingung 3(a)(i) bis (v) genannten Ereignisse ist.

[Ggf. ergänzende oder alternative Fondsstörungen einfügen]

[Falls der Fonds sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (b) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder

Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Fonds oder einen Fondsanteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder

(C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung und die gesetzliche Währung, in der die Fondsanteile jeweils notiert sind bzw. in der Zahlungen unter den Fondsanteilen erfolgen, [bzw., bei einem börsengehandelten Fonds, die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist,] wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(b)][(c)] Rechtsfolgen einer Fondsstörung[oder einer Marktstörung in Schwellenländern].

- (i) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl

von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Fondsstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest.

- (ii) Bei Eintritt einer Fondsstörung [und/oder einer Marktstörung in Schwellenländern] (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis andauert oder nicht) können die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:
 - (x) (A) die Berechnungsstelle kann Anpassungen an den Bedingungen vornehmen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen und (B) den Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher Anpassungen festlegen; oder
 - (y) die Berechnungsstelle kann einen Ersatzfonds mit einem ähnlichen Risikoprofil wie dem ersetzten Fonds auswählen und einen Fondsersetzungstag auswählen. Als Folge einer solchen Auswahl (A) ersetzt der Ersatzfonds den betroffenen Fonds am Fondsersetzungstag, (B) gelten Bezugnahmen auf den Namen des betroffenen Fonds als Bezugnahmen auf den Namen des Ersatzfonds mit Wirkung zum Fondsersetzungstag, und (C) kann die Berechnungsstelle Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um einer solchen Ersetzung Rechnung zu tragen; oder
 - (z) die Emittentin kann die Wertpapiere vollständig, jedoch nicht teilweise, zu dem Datum kündigen, das den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Wenn die Wertpapiere gekündigt werden, zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag**“). Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an

die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

Eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(x) oder eine Auswahl eines Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(y) schließen eine spätere Kündigung gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(z) wegen desselben Ereignisses nicht aus.

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Die Emittentin hat jede Festlegung, Anpassung oder andere Entscheidung, die sie oder die Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Produktbedingung 3 trifft, so bald als möglich, nachdem sie getroffen worden ist, gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen. Im Fall einer Auswahl eines Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(y) wird die Mitteilung auch den Prospekt für den Ersatzfonds und den Tag der Ersetzung des Fonds durch den Ersatzfonds angeben. Die Emittentin hat den Wertpapierinhabern Kopien solcher Festlegungen und/oder Anpassungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

4. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Fonds oder die Fondsanteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Fonds oder die Fondsanteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Fonds durch einen anderen Fonds bzw. die Fondsanteile durch andere Fondsanteile zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 5 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

6. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[7. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach

ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 7(a) und/oder der Produktbedingung 7(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[7][8]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[8][9]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]²⁴⁴.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet [(i) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap ist; anderenfalls (ii) den Auszahlungsbetrag 2][●]. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●];]

[„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●];]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

²⁴⁴ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlussstand][●] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Indexbestandteile entnimmt, oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des Indexstandes wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Indexstand veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nach billigem Ermessen festgelegten Indexstand entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach [(i)] dem späteren der folgenden Tage: dem Bewertungstag oder dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c) [bzw. (ii) dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²⁴⁵

²⁴⁵ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Indexbestandteile**“ bezeichnet [die Wertpapiere oder anderen Finanzinstrumente, aus denen sich der Index zusammensetzt][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht][●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung** in Schwellenländern“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]²⁴⁶

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des

²⁴⁶ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

Index eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet [den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Indexbestandteile unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist][●];]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●²⁴⁷ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²⁴⁸[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

[Ggf. *ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen*]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung[, sofern es sich nicht um eine Kündigung gemäß der Produktbedingung 5(b) handelt,] jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht,

²⁴⁷ Relevante Seite einfügen.

²⁴⁸ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

[entweder (i)] nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) [oder (ii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)] die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.

- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne

anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Auszahlungsbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index], es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):
 - (A) an einer Börse für Indexbestandteile, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzustellen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf einen Indexbestandteil der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Indexbestandteils am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf den betreffenden Indexbestandteil entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder
 - (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Index oder ein Indexbestandteil sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u.a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten

innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Index oder einen Indexbestandteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Index oder ein Indexbestandteil jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (b) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexbestandteile und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index am Bewertungstag [bzw. Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung

festgelegt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Indexbestandteile zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Indexbestandteile, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Indexbestandteile notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur bei einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.

- (c) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt ein für die Indexberechnung wesentliches Ereignis eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung des Indexstandes vor. [Wenn die Indexbestandteile aus Aktien bestehen, kann der Eintritt eines der folgenden Ereignisse eine Anpassung gemäß dieser Produktbedingung 4(c) auslösen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den

Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien von mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.]²⁴⁹

- (d) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

- (a) [Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.]
- (b) [Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. Im Falle eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index zahlt die Emittentin für

²⁴⁹ Wenn es sich bei den Indexbestandteilen um Aktien handelt.

jedes Wertpapier am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.]

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Index oder einzelne Indexbestandteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Index oder einzelne Indexbestandteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) eine Anpassung der Zusammensetzung des Index vorzunehmen oder den Index durch einen anderen Index zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.

- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF TERMINKONTRAKTE AUF INDIZES

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]²⁵⁰.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet [(i) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap ist; anderenfalls (ii) den Auszahlungsbetrag 2][●]. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

[„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●];]

[„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[●];]

„**Basiswert**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

²⁵⁰ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des Kurses des Basiswerts am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Preis des Basiswerts festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²⁵¹

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

²⁵¹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbriefen Wertpapieren.

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kurs des Basiswerts**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Kurs des Basiswerts dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (der 1.0 Terminkontrakt punkten entspricht), der auf [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] veröffentlicht wird, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben][●];

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]²⁵²

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●²⁵³ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²⁵⁴[●;]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

²⁵² Im Fall einer Zeichnungsfrist.

²⁵³ Relevante Seite einfügen.

²⁵⁴ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet • und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][•]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das

unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Auszahlungsbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine

Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (oder der zur Ermittlung dieses Kurses benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Kurs wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
 - (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
 - (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Basiswert nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
 - (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Basiswert an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
 - (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
 - (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu

überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Basiswert beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine

gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Kurses des Basiswerts verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
 - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Basiswerts eingetreten; oder
 - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw. auf dessen

Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabebetag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Basiswert an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Kurs zur Folge hat, den der Basiswert ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Basiswert; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag

für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt auf Indizes zu ersetzen;

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF EINZELAKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]²⁵⁵.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das in der Produktbedingung 3[(c)][(d)] angegeben ist;²⁵⁶

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Aktienanzahl**“ bezeichnet ● Aktie[n], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl Aktien, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Referenzpreises berechnet wurde;²⁵⁷

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Ausgabebetrag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

²⁵⁵ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

²⁵⁶ Im Fall physischer Lieferung.

²⁵⁷ Im Fall physischer Lieferung.

[Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis]

[●]

Der Auszahlungsbetrag 1 ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Auszahlungsbetrag [2]**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

[Cap x Bezugsverhältnis]

[●]

Der Auszahlungsbetrag [2] ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag [(der in der Referenzwährung ausgedrückt wird)] in Höhe des an der Börse notierten Kurses der Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wird und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis

einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs der Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)]²⁵⁸][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²⁵⁹

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung]²⁶⁰ anfallen;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]²⁶¹

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

²⁵⁸ Im Fall physischer Lieferung.

²⁵⁹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

²⁶⁰ Im Fall physischer Lieferung.

²⁶¹ Im Fall physischer Lieferung.

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]²⁶²

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●²⁶³ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²⁶⁴[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf die Aktien gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

²⁶² Im Fall einer Zeichnungsfrist.

²⁶³ Relevante Seite einfügen.

²⁶⁴ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) am Fälligkeitstag die Zahlung [oder Lieferung]²⁶⁵
- (i) [entweder] [des Auszahlungsbetrags 1] [oder] [der Aktienanzahl]²⁶⁶ [nach alleiniger Wahl der Emittentin]²⁶⁷ zu verlangen, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap ist; und anderenfalls
- (ii) des Auszahlungsbetrags [2] zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger haupt-

²⁶⁵ Im Fall physischer Lieferung.

²⁶⁶ Im Fall physischer Lieferung.

²⁶⁷ Im Fall physischer Lieferung.

sächlich zum Zweck der Tatigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gema Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehore fur den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenborsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden;[und]

- (ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;
- (iii) ist, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, eine Verpflichtungserklarung zur Zahlung samtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht fur die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und
- (iv) sind, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, die Lieferangaben aufzunehmen].²⁶⁸

[(d) Verspatete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschaftsschluss am Ausubungstag (wobei der Ort des Zugangs mageblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchfuhrbar, nach dem Falligkeitstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser vor oder nach dem Falligkeitstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag fur diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschaftsschluss am Ausubungstag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Falligkeitstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versaumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zuruckzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Falligkeitstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu verauern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlose daraus (der „**Aktienerlos**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung fur

²⁶⁸ Im Fall physischer Lieferung.

Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.

- (e) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]²⁶⁹

[(d)][(f)] Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

[(e)][(g)] Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, die gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Beträge an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers [oder liefert bzw. zahlt die Aktienanzahl]²⁷⁰.

[(h)] Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(i))] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]²⁷¹

[(i)] Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendtag an der Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) und dem Fälligkeitstag

²⁶⁹ Im Fall physischer Lieferung.

²⁷⁰ Im Fall physischer Lieferung.

²⁷¹ Im Fall physischer Lieferung.

(einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.]²⁷²

[(f)][(j)] Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG [UND ABRECHNUNGSSTÖRUNG]²⁷³

(a) [Marktstörung]²⁷⁴

Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen

²⁷² Im Fall physischer Lieferung.

²⁷³ Im Fall physischer Lieferung.

²⁷⁴ Im Fall physischer Lieferung.

Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:

- (A) an der Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktien notiert sind, für die Aktien; oder
- (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien an einer Zugehörigen Börse,

wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder

- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse bzw. Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls die Aktie sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger

Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf die Aktien beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der die Aktie jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][•].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Fälligkeitstag für dieses Wertpapier auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) festlegen, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][●] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllt. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.]²⁷⁵

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin]²⁷⁶ gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**“), so wird die Berechnungsstelle:

²⁷⁵ Im Fall physischer Lieferung.

²⁷⁶ Im Fall physischer Lieferung.

- (i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
 - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.
- (b) **„Potenzielles Anpassungsereignis“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
 - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (A) dieser Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten geltenden Marktpreis liegt;
 - (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p. a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien;
 - (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf Aktien, die nicht voll eingezahlt sind;
 - (vi) ein Rückkauf von Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder
 - (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.
- [Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]*
- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein **„Anpassungsereignis“**), so kann die Emittentin die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:

- (i) die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder
- (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**“). Der Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an der Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter

gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 in Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen

Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) die Aktien bzw. (B) Instrumente, die sich auf die Aktien beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im

Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) die Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den

Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF EINEN KORB AUS EINZELAKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]²⁷⁷.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das in der Produktbedingung 3[(c)][(d)] angegeben ist;]²⁷⁸

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet •;

„**Aktie**“ bezeichnet jede in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Aktie, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Aktienanzahl**“ bezeichnet •²⁷⁹, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl dieser Aktie, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Referenzpreises der Aktie berechnet wurde;]²⁸⁰

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet jede in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Aktiengesellschaft, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anfänglicher Referenzpreis der Aktie**“ bezeichnet für jede Aktie, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag (der gegebenenfalls zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen ist) in Höhe des an der maßgeblichen Börse notierten Kurses dieser Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls für diese Aktie kein solcher Kurs veröffentlicht wird, bezeichnet der Anfängliche Referenzpreis der Aktie einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle

²⁷⁷ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

²⁷⁸ Im Fall physischer Lieferung.

²⁷⁹ Die Anzahl jeder Aktie einfügen.

²⁸⁰ Im Fall physischer Lieferung.

am oder um den Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs dieser Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Anfänglicher Referenzpreis des Korbs**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Ausgabebetrag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

[Endgültiger Referenzpreis des Korbs x Bezugsverhältnis]

[●]

Der Auszahlungsbetrag 1 ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

„**Auszahlungsbetrag [2]**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

[Cap x Bezugsverhältnis]

[●]

Der Auszahlungsbetrag [2] ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ● bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der maßgeblichen Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, das in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegeben ist, bzw. jeden Nachfolger einer solchen Börse bzw. eines solchen Kursnotierungssystems][●];

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis der Aktie**“ bezeichnet für jede Aktie, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag (der gegebenenfalls zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen ist) in Höhe des an der maßgeblichen Börse notierten Kurses dieser Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls für diese Aktie kein solcher Kurs veröffentlicht wird und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis der Aktie einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs dieser Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Endgültiger Referenzpreis des Korbs**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag in Höhe des Anfänglichen Referenzpreises des Korbs multipliziert mit der Summe des für jede Aktie berechneten Produkts aus (i) dem Endgültigen Referenzpreis der Aktie dividiert durch den Anfänglichen Referenzpreis der Aktie und (ii) der Gewichtung der Aktie][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den dritten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(c)[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)]²⁸¹][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

„**Gewichtung**“ bezeichnet für jede Aktie [die in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Gewichtung][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²⁸²

²⁸¹ Im Fall physischer Lieferung.

²⁸² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

„**Handelstag**“ bezeichnet in Bezug auf den Korb [einen Tag, der an allen Börsen und Zugehörigen Börsen ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an einer Börse oder Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Korb**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung]²⁸³ anfallen;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]²⁸⁴

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.];²⁸⁵

„**Referenzwährung**“ bezeichnet für jede Aktie [die in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Währung][●];

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag bzw. am Preisfeststellungstag][an dem auf den Bewertungstag bzw. den

²⁸³ Im Fall physischer Lieferung.

²⁸⁴ Im Fall physischer Lieferung.

²⁸⁵ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

Preisfeststellungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●²⁸⁶ (oder eine Nachfolgeseite)][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²⁸⁷[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf eine Aktie gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) am Fälligkeitstag die Zahlung [oder Lieferung]²⁸⁸

[(i) [entweder] [des Auszahlungsbetrags 1] [oder] [der Aktienanzahl]²⁸⁹[nach alleiniger Wahl der Emittentin]²⁹⁰ zu verlangen, falls der Endgültige Referenzpreis des Korbs niedriger als der Cap ist; und anderenfalls

(ii) des Auszahlungsbetrags [2] zu verlangen.]

[●]

²⁸⁶ Relevante Seite einfügen.

²⁸⁷ Im Fall von Quanto Zertifikaten.

²⁸⁸ Im Fall physischer Lieferung.

²⁸⁹ Im Fall physischer Lieferung.

²⁹⁰ Im Fall physischer Lieferung.

- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden;[und]
- (ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;

- (iii) ist, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung sämtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und
 - (iv) sind, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, die Lieferangaben aufzunehmen].²⁹¹
- [(d) Verspätete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Fälligkeitstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser vor oder nach dem Fälligkeitstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Fälligkeitstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.
- (e) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister einer Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.].²⁹²

²⁹¹ Im Fall physischer Lieferung.

²⁹² Im Fall physischer Lieferung.

- [(d)][(f)] Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- [(e)][(g)] Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, die gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Beträge an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers [oder liefert bzw. zahlt die Aktienanzahl]²⁹³.
- [(h)] Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „Zwischenzeitraum“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(i))] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]²⁹⁴
- [(i)] Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der maßgeblichen Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) und dem Fälligkeitstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.]²⁹⁵
- [(f)][(j)] Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

²⁹³ Im Fall physischer Lieferung.

²⁹⁴ Im Fall physischer Lieferung.

²⁹⁵ Im Fall physischer Lieferung.

3. MARKTSTÖRUNG [UND ABRECHNUNGSSTÖRUNG]²⁹⁶

(a) [Marktstörung]²⁹⁷

Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag [einer Aktie, die von einer Marktstörung [bzw. einer Marktstörung in Schwellenländern] betroffen ist]²⁹⁸, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag [einer Aktie, die von einer Marktstörung [bzw. einer Marktstörung in Schwellenländern] betroffen ist]²⁹⁹ (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis der Aktie[, die von einer Marktstörung [bzw. einer Marktstörung in Schwellenländern] betroffen ist,]³⁰⁰ fest. [Der Bewertungstag einer Aktie, die nicht von einer Marktstörung [bzw. einer Marktstörung in Schwellenländern] betroffen ist, ist der ursprüngliche Bewertungstag.]³⁰¹ Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen

²⁹⁶ Im Fall physischer Lieferung.

²⁹⁷ Im Fall physischer Lieferung.

²⁹⁸ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Störung für jede Aktie im Korb.

²⁹⁹ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Störung für jede Aktie im Korb.

³⁰⁰ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Störung für jede Aktie im Korb.

³⁰¹ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Störung für jede Aktie im Korb.

Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:

- (A) an einer betreffenden Börse oder einer sonstigen Börse, an der eine Aktie notiert ist, für diese Aktie; oder
- (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf eine Aktie an einer Zugehörigen Börse,

wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder

- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

- (c) In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer betreffenden Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer betreffenden Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls eine oder mehrere Aktie(n) sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (d) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder

sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf eine Aktie beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der eine Aktie jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(d)][(e)] Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Fälligkeitstag für dieses Wertpapier auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) festlegen, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][●] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllt. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.³⁰²

[(e)][(f)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin]³⁰³ gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Nachdem eine Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts einer Aktie zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**“), so wird die Berechnungsstelle:

³⁰² Im Fall physischer Lieferung.

³⁰³ Im Fall physischer Lieferung.

- (i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
 - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.
- (b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung einer Aktie (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktie an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
 - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber einer Aktie in Form: (A) dieser Aktie; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation einer Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten geltenden Marktpreis liegt;
 - (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf eine Aktie entsprechend mindestens 8 % p. a. des jeweiligen Marktwerts dieser Aktie;
 - (v) eine Kündigung durch eine Aktiengesellschaft in Bezug auf eine Aktie, die nicht voll eingezahlt sind;
 - (vi) ein Rückkauf einer Aktie durch eine Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder
 - (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts einer Aktie zur Folge hat.

[Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung einer Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf eine Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:

- (i) die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder
- (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung einer Aktie oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**“). Der Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an einer Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen diese Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien dieser Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien dieser Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert

werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 in Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen

Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) eine Aktie bzw. (B) Instrumente, die sich auf eine Aktie beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen

oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) die betreffende Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den

Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

UNTERSCHRIFTENSEITE

London, 24. Juni 2011

The Royal Bank of Scotland plc

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter